

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/0639-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
22.06.2021	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	V			
28.06.2021	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen

Auslegungsbeschlüsse für folgende Änderungsverfahren in Mülheim an der Ruhr:

37 MH: Akazienallee Tennisanlage und

41 MH: Oberheidstraße

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Oberhausen nimmt die Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Anregungen und diesbezügliche Stellungnahmen der Verwaltung) zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt das Plangebiet der RFNP-Änderung 37 MH Akazienallee Tennisanlage neu abzugrenzen. Dabei wird im Norden das Gut Raffelberg aus dem Änderungsbereich heraus genommen. Im Osten wird die Grenze des Änderungsbereichs geringfügig zurückgenommen.
3. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt das Plangebiet der RFNP-Änderung 41 MH Oberheidstraße neu abzugrenzen. Die südwestliche Grenze des Änderungsbereichs wird um ca. 50 m parallel zur Bundesautobahn (BAB) 40 zurückgenommen.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernent Dezernat 0	Oberbürgermeister			
Mollerus Datum 07.05.2021	Güldenzipf Datum 12.05.2021	Schranz Datum 17.05.2021			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat	[]	
			Gleichstellungsstelle	[]	

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0639-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

4. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 37 MH: Akazienallee Tennisanlage.
5. Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt die öffentliche Auslegung und Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange auf Grundlage des vorliegenden Planentwurfs für das Änderungsverfahren zum RFNP 41 MH: Oberheidstraße.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0639-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [X]

ja ☐ []

b) Sonstige ☐ Keine

Begründung

Sachverhaltsdarstellung:

Für die jeweiligen Änderungsverfahren werden separate Auslegungsbeschlüsse gefasst. Die Zusammenfassung in dieser gemeinsamen Beratungsvorlage erfolgt aus Effizienzgründen.

Der Rat der Stadt Oberhausen hat am 24. September 2018 zu dem Änderungsverfahren 37 MH: Akazienallee Tennisanlage sowie am 18. November 2019 zu dem Änderungsverfahren 41 MH: Oberheidstraße nach Vorberatung im verfahrensbegleitenden Ausschuss RFNP am 29. Juni 2018 bzw. 27. September 2019 die Erarbeitung der Änderungsverfahren (37 MH: Akazienallee Tennisanlage, 41 MH: Oberheidstraße) beschlossen. Auf Grundlage der gleichlautenden Ratsbeschlüsse wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für das Verfahren 37 MH: Akazienallee Tennisanlage im Zeitraum 28. Januar bis 28. Februar 2019 und für das Verfahren 41 MH: Oberheidstraße im Zeitraum 13. Januar bis 13. Februar 2020 bzw. 28. Januar bis 28. Februar 2020 durchgeführt.

Änderung Nr. 37 MH: Akazienallee Tennisanlage

Der ca. 1,7 ha umfassende Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Speldorf, westlich der Rennbahn Raffelberg und östlich des Theaters an der Ruhr und des bestehenden Siedlungszusammenhangs. Er umfasst eine Tennisanlage mit den zugehörigen Gebäuden und Anlagen. Die vorliegende Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) zielt darauf ab, für den Fall einer Nutzungsaufgabe vielfältigere Nutzungsmöglichkeiten für die städtischen Flächen zu schaffen. Aufgrund der Sport- und Freizeitangebote im Umfeld des Änderungsbereiches, der vorhandenen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie der ÖPNV-Anbindung im Bereich der Duisburger Straße bietet sich dieser Standort grundsätzlich für verschiedene siedlungsbezogene Nachfolgenutzungen an, so auch für eine ergänzende Wohnbebauung.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Grünfläche dargestellt und regionalplanerisch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Da sich die vorgesehene Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten aus der gegenwärtigen Darstellung / Festlegung nicht entwickeln lässt, bedarf es der Änderung des RFNP. Zugunsten eines größeren Nutzungsspektrums sollen die Flächen im Änderungsbereich zukünftig als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (W/ASB) gesichert werden. Infolge der Festlegung als ASB erfolgt die Rücknahme der überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0639-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

54 Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde erfolgte eine denkmalrechtliche
55 Untersuchung des Gutshofs Raffelberg, der hierbei als kulturlandschaftlich prägendes Gebäude
56 bewertet wurde. Die Unterschutzstellung als Baudenkmal ist vorbereitet. Da sich somit zukünftige
57 Nutzungsmöglichkeiten hinreichend über das Denkmalrecht steuern lassen, wurde die Fläche aus
58 dem Änderungsbereich herausgenommen.

59
60 Entsprechend der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wurde der Änderungsbereich im Osten
61 geringfügig reduziert, so dass sich die Abgrenzung der vorgesehenen Wohnbaufläche / ASB aus den
62 topografischen (Terrassenkante) bzw. naturräumlichen Grenzen (Wald) ergibt.

63
64 Infolge dieser Anpassung der Abgrenzung ergab sich die Verkleinerung des Änderungsbereiches im
65 Vergleich zum Vorentwurf.

66
67 Änderung Nr. 41 MH: Oberheidstraße

68
69 Der Änderungsbereich umfasst ca. 4,4 ha im Mülheimer Stadtteil Dümpten und grenzt an das
70 Essener Stadtgebiet an. Entwicklungsziel ist eine gewerbliche Entwicklung eines derzeit weitgehend
71 baulich geprägten Geländes (insbesondere Sportanlagen, aktuell teilweise für Flüchtlingsunterkünfte
72 genutzt).

73
74 Der Änderungsbereich wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan als „Grünfläche /
75 Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“, „Regionaler Grünzug“ sowie untergeordnet
76 „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt / festgelegt. Da sich die geplante
77 Nutzung nicht aus den Darstellungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend
78 geändert werden. Die Darstellung / Festlegung wird in „gewerbliche Baufläche / Allgemeiner
79 Siedlungsbereich“ geändert.

80
81 Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der verwaltungsinternen Ämterbeteiligung sind
82 Bedenken bezüglich der Überplanung des Grünstreifens parallel zur BAB 40 vorgetragen worden, die
83 zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund dieser Anregungen wurden die
84 Plandarstellung und die Begründung entsprechend angepasst. In der vorliegenden Entwurfsfassung
85 wird der Änderungsbereich somit von 6,7 ha (Vorentwurf) auf 4,4 ha um circa 1/3 verkleinert. Diese
86 Verkleinerung erfolgt durch die Verschiebung der Südwestgrenze des Änderungsbereichs parallel zur
87 BAB 40 um 50 Meter. Durch diese Verschiebung der Plangebietsgrenze parallel zur Autobahn wird
88 die hier bestehende Grünfläche unverändert beibehalten.

89
90 Weiteres Verfahren

91
92 Die öffentliche Auslegung für die voraussichtliche Dauer eines Monats erfolgt für alle Verfahren
93 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in
94 Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 39 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW). Die Verlängerung der
95 Regelfrist von einem Monat kann auf Grund von Ferien-/Feiertagen entsprechend verlängert werden.

96
97 Die Beteiligung der öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange für die
98 Dauer eines Monats erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ROG in
99 Verbindung mit § 13 Abs. 1 und § 39 LPIG NRW sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des
100 LPIG.

101
102 Im Anschluss an die Behördenbeteiligung sind die Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und
103 Personen des Privatrechts nach § 4 ROG gemäß § 19 Abs. 3 LPIG NRW mit diesen zu erörtern.
104 Dabei ist ein Meinungsausgleich anzustreben.

105
106
107

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0639-01	Termin 28.06.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

108 Nach Durchführung dieser Verfahrensschritte werden die Planänderungen zum abschließenden
109 Beschluss erneut in die Gremien der beteiligten Städte eingebracht und im Anschluss zur
110 Genehmigung bei der Landesplanungsbehörde eingereicht.

111
112

113 **Anlagen**

114

115 Anlage 1: Änderungspläne zu den einzelnen Änderungsverfahren

116

117 Anlage 2: Begründungen mit Umweltberichten zu den einzelnen Änderungsverfahren

118

119 Anlage 3: synoptische Darstellungen der in der Beteiligung vorgebrachten Anregungen und der
120 Stellungnahmen der Verwaltung zu den einzelnen Änderungsverfahren

121

122 Die umfangreichen Anlagen 2 und 3 werden aus Kostengründen und damit als Beitrag zur Haushalts-
123 konsolidierung nicht in Papierform beigelegt. Sie liegen aber während der Sitzung zur Einsichtnahme
124 aus und können darüber hinaus vorab über das Ratsinformationssystem ALLRIS heruntergeladen
125 werden.

126

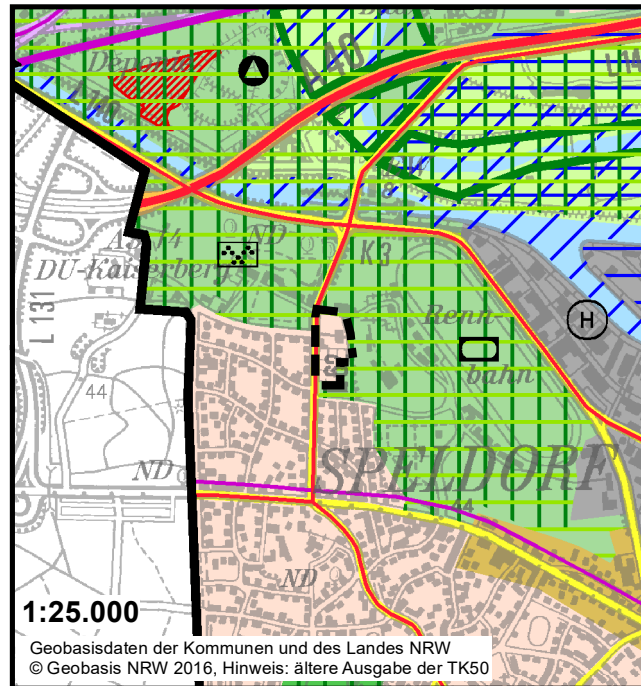
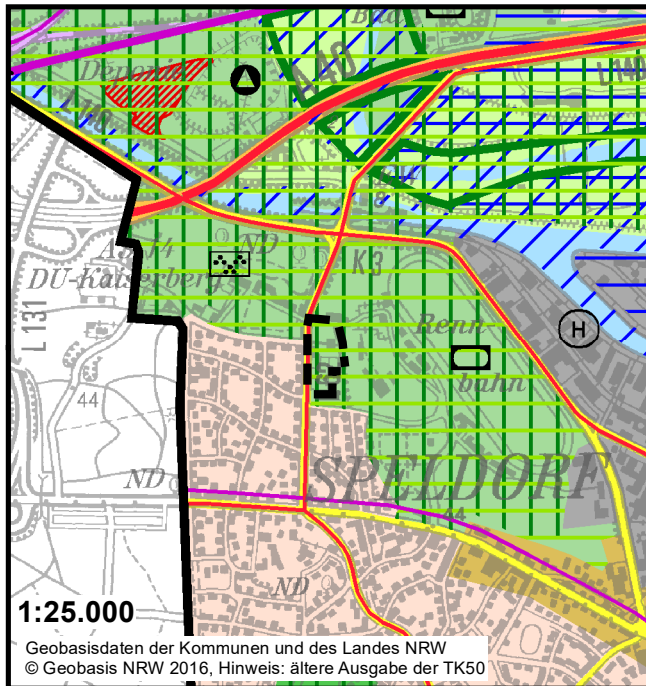
127

128

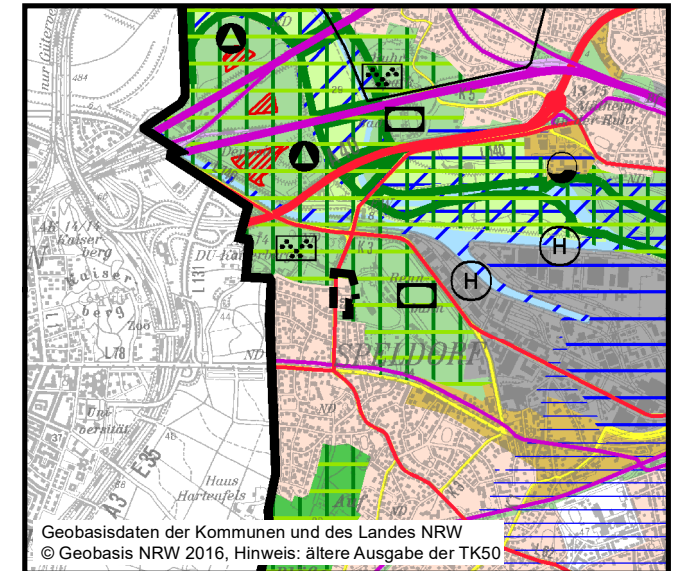
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 37 MH (Akazienallee Tennisanlage)



Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB



gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

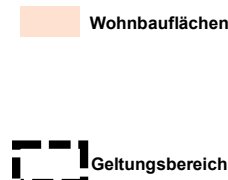
Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche

Regionale Grünzüge

Bereiche zum Schutz der Landschaft und
landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB



gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

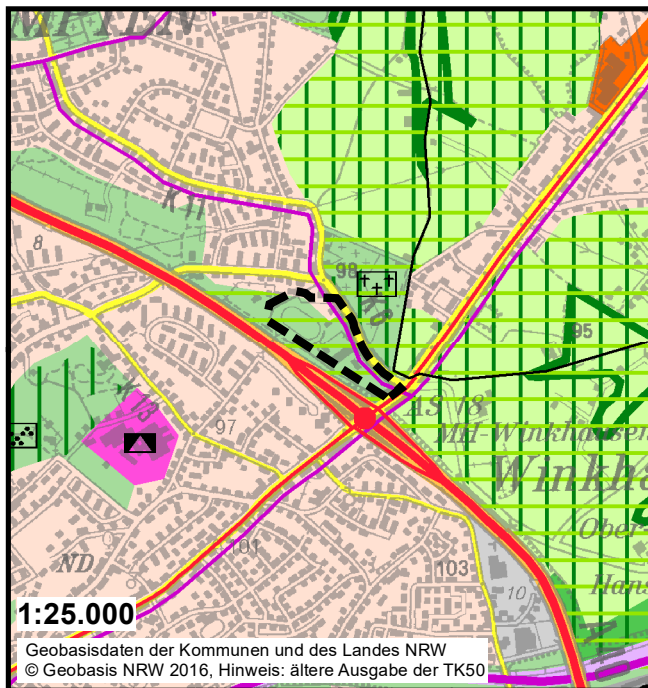
Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Stand: November 2020 (Entwurf)

Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 41 MH (Oberheidstraße)



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

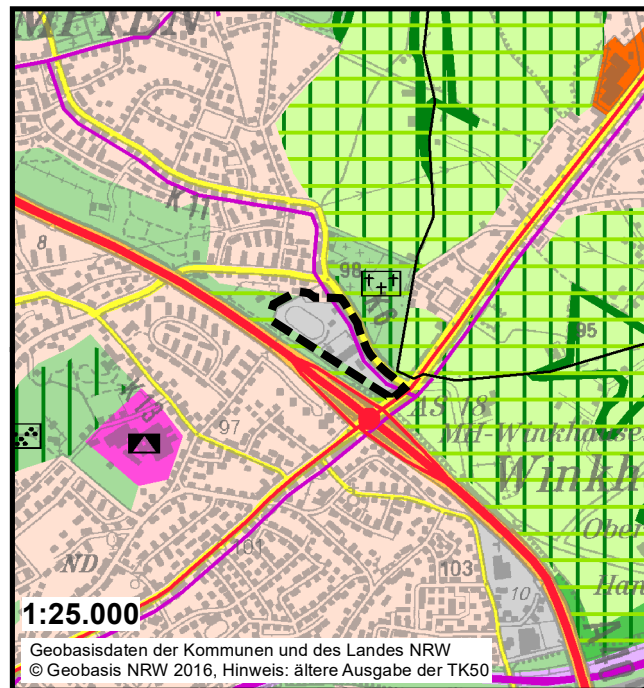
- Wohnbauflächen
- Grünflächen
- Regionale Grünzüge

Geltungsbereich

gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Regionale Grünzüge

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr



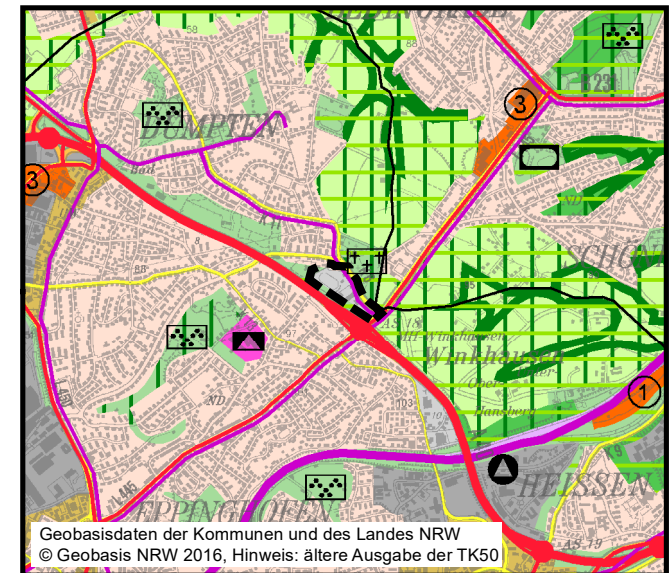
Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs.2 BauGB

- Gewerbliche Bauflächen

Geltungsbereich

Originaldarstellung in 1: 50.000



gemäß Anlage zu § 3 Abs.1 der Planverordnung

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr

Stand: November 2020 (Entwurf)

RFNP-Änderung 37 MH – Akazienallee Tennisanlage (Entwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	8
2.3	Vorgaben des RFNP	8
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	9
2.5	Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes	9
2.6	Bebauungsplanung	10
2.7	Sonstige informelle Planungen	10
2.8	Masterplan Emscher Landschaftspark	10
3	Gegenstand der Änderung	10
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	10
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung / Festlegung	10
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und/oder den regionalplanerischen Teil des RFNP	10
3.4	Bedarfsnachweis	11
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	11
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	12
4.1	Immissionsschutz	12
4.2	Artenschutz	12
5	Sonstige Belange	12
5.1	Technische Infrastruktur	12
5.2	Baudenkmäler	12
5.3	Bodendenkmalpflege	13
5.4	Bodenschutzklausel	13
5.5	Klimaschutzklausel	13
5.6	Seveso III	14
5.7	Verbandsgrünflächen	14
5.8	Verkehr	14
6	Verfahrensablauf	15
6.1	bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte	15
6.2	Einvernehmen des RVR	15
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	15
6.4	Weiteres Verfahren	15
7	Flächenbilanz / Monitoring	16

Stand: November 2020

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der ca. 1,7 ha umfassende Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Speldorf, westlich der Rennbahn Raffelberg und östlich des Theaters an der Ruhr und des bestehenden Siedlungszusammenhangs. Er umfasst eine Tennisanlage mit den zugehörigen Gebäuden und Anlagen. Die vorliegende Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) zielt als Angebotsplanung darauf ab, für den Fall einer Nutzungsaufgabe der Tennisanlage vielfältigere Nutzungsmöglichkeiten für die städtischen Flächen einzuräumen. Aufgrund der Sport- und Freizeitangebote im Umfeld des Änderungsbereiches, der vorhandenen Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen sowie der ÖPNV-Anbindung im Bereich der Duisburger Straße bietet sich dieser Standort grundsätzlich für verschiedene siedlungsbezogene Nachfolgenutzungen an, unter anderem für eine ergänzende Wohnbebauung.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Grünfläche dargestellt und regionalplanerisch als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) festgelegt. Da sich die vorgesehene Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten aus der gegenwärtigen Darstellung / Festlegung nicht entwickeln lässt, bedarf es der Änderung des RFNP. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zugunsten eines größeren Nutzungsspektrums auf Ebene des RFNP zu schaffen, sollen die Flächen im Änderungsbereich zukünftig als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (W/ASB) gesichert werden. Diese Änderung steht auch einer Beibehaltung der sportlichen Nutzung nicht entgegen.

Infolge der Festlegung als ASB erfolgt die Rücknahme der überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und BSLE auf den baulich vorgeprägten und anthropogen überformten Flächen. Der unmittelbar südlich und östlich an den Änderungsbereich angrenzende Laubholz- bzw. Waldbestand, der sich bis zur Straße „An der Rennbahn“ erstreckt, bleibt im RFNP weiterhin gesichert.

Im Verlauf des Änderungsverfahrens wurden die nördlich der Tennisanlage gelegenen Flächen des Guts Raffelberg aus dem Änderungsbereich herausgenommen. Eine denkmalrechtliche Untersuchung des Gutshofes hatte ergeben, dass dieser als kulturlandschaftlich prägendes Gebäude zu bewerten ist. Infolgedessen wird seine Unterschutzstellung als Baudenkmal vorbereitet. Da sich Änderungen oder Nutzungsänderungen zukünftig hinreichend über das Denkmalrecht steuern lassen, bedarf es nunmehr keiner weiteren bauleitplanerischen Sicherung dieser Flächen.

Darüber hinaus wurde der Änderungsbereich im Osten geringfügig reduziert, so dass sich die Abgrenzung der vorgesehenen Wohnbaufläche / ASB aus den topografischen (Terrassenkante) bzw. naturräumlichen Grenzen (Wald) ergibt.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum in Verbindung mit Grünzug zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten bzw. zu berücksichtigen:

3-2 Grundsatz Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche

Die [...] „landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche“ sollen unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden.

Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des nordrhein-westfälischen landschafts-, bau- und industriekulturellen Erbes erhalten werden. Ihre landesbedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden.

In der Regionalplanung sollen ergänzend weitere „bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche“ mit ihren wertgebenden Elementen und Strukturen berücksichtigt werden.

3-3 Grundsatz Historische Stadtkerne, Denkmäler und andere kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten

Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sollen Struktur und Erscheinungsbild historischer Stadt- und Ortskerne gewahrt werden.

Denkmäler und Denkmalbereiche einschließlich ihrer Umgebung und der kulturlandschaftlichen Raumbezüge sowie kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, Landschaftselemente, Orts- und Landschaftsbilder sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne der erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung berücksichtigt werden. Dabei sollen angemessene Nutzungen ermöglicht werden.

Der Änderungsbereich liegt laut Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (Quelle: LVR / LWL: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln, Münster 2014) im Kulturlandschaftsbereich 65 „Ruhrort, Unteres Ruhrtal, Mülheim a. d. Ruhr (Duisburg, Oberhausen, Mülheim an der Ruhr)“, der eine Vielzahl an das Orts- und Landschaftsbild prägende Strukturen und Elemente umfasst.

Der unmittelbar im Nordwesten angrenzende Kurpark Raffelbergpark wird als Baudenkmal Nr. 683 (gemäß § 3 DSchG NRW) in der Denkmalliste der Stadt Mülheim an der Ruhr geführt. Hierbei handelt es sich um eine historische Anlage aus der Zeit des Jugendstils des Gartenarchitekten Walter Baron von Engelhardt mit Gebäudeensemble und Spiegelweiher.

Im Zuge einer denkmalrechtlichen Untersuchung des Gutshofes Raffelberg – nördlich der Tennisanlagen – wurde dieser als kulturlandschaftlich prägendes Gebäude bewertet, das die Eigenschaften eines Denkmals erfüllt. Zur Vorbereitung der Eintragung in die Denkmalliste wurde der Gutshof vorläufig unter Schutz gestellt. Da sich Änderungen oder Nutzungsänderungen des Gutshofes auf Grundlage des § 35 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit dem DSchG städtebaulich verträglich und denkmalgerecht steuern lassen, bedarf es keiner bauleitplanerischen Sicherung. Diese Fläche wurde daher im Zuge des RFNP-Änderungsverfahrens aus dem Änderungsbereich herausgenommen. Die Änderung begründet somit weder einen Eingriff in die historische Bausubstanz noch den vorhandenen Baumbestand.

Im Änderungsbereich selbst befinden sich keine weiteren Denkmäler. Durch die Änderung werden weder die Besonderheiten des Kulturlandschaftsbereiches 65 noch die im Umfeld bestehenden Baudenkmäler beeinträchtigt. Die RFNP-Änderung steht den vorgenannten Grundsätzen somit nicht entgegen.

4-1 Grundsatz: Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- *die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;*
- *die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;*
- *eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;*
- *die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.*

4-2 Grundsatz: Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen

- *die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,*

- die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

4-3 Grundsatz: Klimaschutzkonzepte

Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

6.1-7 Grundsatz: Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

10.1-4 Grundsatz: Kraft-Wärme-Kopplung

Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sollen zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung genutzt werden.

Bei der Entwicklung neuer Baugebiete bzw. Sanierung bestehender Siedlungsbereiche wird in Mülheim an der Ruhr stets auf eine energieeffiziente Siedlungsstruktur geachtet. Als Beispiel zu nennen sind die Investitionen der lokalen Mülheimer Energiedienstleistungsgesellschaft (medl) in die Kraft-Wärme-Kopplung sowie das Mülheimer Solardachkataster, das Informationen über die Potentiale der Solarstromerzeugung bereithält.

Im Energetischen Stadtentwicklungsplan (Ratsbeschluss 2016) wurden für den Bereich Wärme und Strom mit Hilfe einer für die Stadt Mülheim an der Ruhr spezifischen Gebäudetypologie und Wärmebedarfsberechnung Sanierungspotenziale im Stadtgebiet untersucht. Auf der Basis der bestehenden Energieversorgung und Infrastruktur wurden Potentiale der dezentralen Nahwärmeversorgung, energetischen Gebäudesanierung und Energieträgerwechsel abgeleitet, die zur Einsparung beim Energieverbrauch sowie zur Verminderung von Treibhausgasemissionen bei der Wärmeerzeugung beitragen. In Bezug auf neue Flächenentwicklungen enthält der Energetische Stadtentwicklungsplan die allgemeinen Anforderungen und Möglichkeiten der Bauleitplanung laut BauGB.

Die mit der Änderung des RFNP vorgesehene Ergänzung des Siedlungsgebietes stellt aufgrund der Lage am Siedlungsrand sowie der Nähe zu Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen eine verkehrsgünstige und somit energiesparende Siedlungsentwicklung dar.

Laut Klimaanalyse Stadt Mülheim an der Ruhr (2018) gehört der Änderungsbereich überwiegend zum Ausgleichsraum Park- und Grünanlagen. Kleine Teile sind als Ausgleichsraum Wald bzw. Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete gekennzeichnet. Der Änderungsbereich ist größtenteils dem Klimatop Parkklima zuzuordnen, das als innerstädtischer Kaltluftproduzent wirkt. Ein kleiner Teil ist dem Klimatop Waldklima zugeordnet, das aufgrund erhöhter Luftfeuchtigkeit, gedämpfter Strahlungs- und Temperaturschwankungen und größerer Luftreinheit wertvolle Regenerations- und Erholungsfunktionen innehat. Ein kleiner Teil umfasst das Vorstadtklima mit locker bebauten Siedlungsstrukturen. Aufgrund der Nähe zum Duisburger Stadtwald wird der Änderungsbereich von einem erhöhten Kaltluftvolumenstrom beeinflusst. Die Luftaustauschrate ist jedoch gering. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb hitzegefährdeter Bereiche und Wärmeinseln. Er liegt weder im Überschwemmungsgebiet noch im Bereich gewässerbedingter Hochwassergefahren. Allerdings können Starkregenereignisse zu Überschwemmungen im Änderungsbereich führen.

Zur Abmilderung unabwendbarer Folgen des Klimawandels hat die Stadt Mülheim im Klimaanpassungskonzept (2020) u.a. folgende Handlungsstrategien entwickelt: Klimafolgenwissen erweitern, Starkregenereignisse reduzieren, Hitzefolgen mindern, Klimafolgenanpassung in

Planungs- und Genehmigungsverfahren integrieren. Zu diesen Strategien werden eine Vielzahl von Maßnahmen vorbereitet, wie bspw. die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte, Messungen von Klimaparametern, Erarbeitung eines Bachentflechtungskonzepts, Anpassung der Anforderungen an die Regenwassereinleitung, Kühlungsstrategie für öffentliche Gebäude und Hitzeschutzmaßnahmen bei städtischen Neubauten, ein Eckpunktepapier zur Klimaanpassung in der Bauleitplanung, die Ergänzung örtlicher Satzungen um Anpassungsaspekte sowie die Schaffung, Vernetzung und Aufwertung von Grünflächen. In Bezug auf den vorliegenden Änderungsbereich sind bisher keine konkreten Erkenntnisse oder Maßnahmen zur Klimaanpassung bekannt.

Im Rahmen der städtebaulichen Konkretisierung der Planung auf der nachgeordneten Ebene der Bebauungsplanung sind geeignete Maßnahmen für eine energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung zu prüfen. In Frage kommen u.a. kompakte Gebäudestrukturen, energieeffiziente Bauweisen, Entsiegelung, Durchgrünung, Niederschlagswasserrückhaltung, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien. Der zukünftige Energiebedarf lässt sich erst auf Grundlage der weiteren Konkretisierung der Planung, der vorgesehenen Nutzungsarten und –einheiten abschätzen. Darüber hinaus ist zu prüfen, inwiefern mögliche Potentiale der kombinierten Strom-Wärmeerzeugung bzw. der Nutzung von Abwärme für die zukünftige Energieversorgung genutzt werden können.

Die RFNP-Änderung steht den vorgenannten Grundsätzen nicht entgegen.

6.1-1 Ziel: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. Die Regionalplanung legt bedarfsgerecht Allgemeine Siedlungsbereiche und Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen fest. [...]

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutender Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

In der Stadt Mülheim an der Ruhr besteht ein Mangel an Flächen für den Wohnungsbau (siehe Bedarfsnachweis in Kapitel 3.4). Mit der vorgesehenen planerischen Sicherung zusätzlicher Wohnbauflächen dient die Änderung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung.

Seit langer Zeit verfolgt die Stadt Mülheim an der Ruhr eine restriktive Stadtentwicklungspolitik hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiraum. Mit dem vorliegenden Änderungsverfahren wird der Siedlungskörper des Stadtteils Speldorf in geringem Umfang planerisch ergänzt. Die Änderung vollzieht direkt am Rande des bereits planerisch gesicherten Siedlungsraums dessen geringfügige Ausweitung. Bei der planerischen Sicherung zusätzlicher Wohnbauflächen / ASB werden ausschließlich Flächen überplant, die (entsprechend der aktuellen Nutzungen als Tennisanlagen) bereits anthropogen überformt und baulich geprägt sind. Eine erstmalige Inanspruchnahme unberührter Freiraumflächen wird nicht begründet. Die Planung dient somit der flächensparenden Siedlungsentwicklung sowie dem Vorrang der Innenentwicklung.

Für den Fall einer zukünftigen Nutzungsaufgabe der Tennisanlagen sollen die Möglichkeiten zur Wiedernutzung der Flächen vorsorglich erweitert werden. Somit soll dem Brachfallen von Flächen entgegen gewirkt werden, die sich aufgrund der vorhandenen Erschließung und der im Umfeld bestehenden Versorgungs- und Infrastrukturangebote für Siedlungszwecke grundsätzlich eignen. Dem Ziel und den Grundsätzen wird entsprochen.

6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.

6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).

Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.

Die sechs Städte der Planungsgemeinschaft Städtregion Ruhr sind im Rahmen ihrer Stadtentwicklungspolitik bestrebt, die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten bzw. zu verbessern. Die Entwicklung neuer Baugebiete findet vorrangig in bzw. angrenzend an Siedlungsflächen statt.

Gemäß der Erläuterungskarte 02 „Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“ zum Regionalplan Ruhr Entwurf liegt der Änderungsbereich am Rande eines zentralörtlich bedeutsamen ASB. Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, aber auch Kultur- und Freizeitmöglichkeiten befinden sich in unmittelbarer bzw. erreichbarer Nähe. Die ergänzende Wohnbebauung begünstigt die Konzentration der Siedlungsentwicklung und kommt der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastrukturen einschließlich der bestehenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge zugute. Hierdurch ist auch eine Stärkung des Stadtteilzentrums Speldorf (Duisburger Straße) zu erwarten. Den Grundsätzen wird entsprochen.

6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Mit der RFNP-Änderung wird die Nachnutzung von bereits zu Siedlungszwecken genutzten Flächen vorbereitet, die an die technischen Infrastrukturnetze angeschlossen sind. Es wird auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen sein, inwiefern eine Neuausrichtung der Nutzung eine Anpassung der Infrastruktur erfordert. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrverkehre aufgrund der geringen Anzahl der möglichen Wohneinheiten über das bestehende Straßennetz abgewickelt werden können.

Durch diese RFNP-Änderung wird eine wohnbauliche Ergänzung des Stadtteils Speldorf vorbereitet. Das Stadtteilzentrum und die im Stadtteil bereits vorhandene Infrastruktur können durch die Schaffung neuer Wohnbebauung langfristig gestärkt werden. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.

Die vorliegende Planung entspricht dem Grundsatz 6.2-2, denn der nächste Haltepunkt des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs ist ca. 500 m vom Änderungsbereich entfernt. Es handelt sich hierbei um die Haltestelle „Raffelberg“ der Straßenbahnlinie 901.

6.6-1 Grundsatz: Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen

Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.

Der Änderungsbereich schließt unmittelbar an die Speldorfer Siedlungsflächen an. Er umfasst eine Tennisanlage mit elf Ascheplätzen, einer Tennishalle und einem Clubhaus mit Gastronomiebetrieb. Die RFNP-Änderung stellt keinen Eingriff in die bestehende Nutzung dieser Tennisanlage dar, diese bleiben weiterhin in ihrem Bestand geschützt. Auch innerhalb des vorgesehenen W/ASB sind Sportanlagen grundsätzlich zulässig. Mit dem Änderungsverfahren sollen lediglich für den Fall einer Nutzungsaufgabe der Tennisanlage vielfältigere Nutzungsmöglichkeiten für die Fläche geschaffen werden.

In unmittelbarer bzw. erreichbarer Nähe befinden sich diverse Sport-, Erholungs- und Freizeitangebote (u.a. Raffelbergpark, Rennbahn, Golfclub). Dem Grundsatz wird entsprochen.

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. [...].

7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung

Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

7.1-5 Ziel Grünzüge

Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Die Änderung sieht zugunsten einer Siedlungsentwicklung eine geringfügige Rücknahme der für Freiraumzwecke planerisch gesicherten Flächen vor. Hierbei bezieht sich die Änderung ausschließlich auf bereits anthropogen überformte Flächen mit baulicher Vorprägung, die sich direkt an den planerisch gesicherten Siedlungsraum anschließen. Mit der Änderung geht keine reale Freirauminanspruchnahme einher. Die Planung folgt somit der Zielsetzung einer nachhaltigen, flächensparenden und freiraumschützenden Siedlungsentwicklung, bei der die Innenentwicklung oberste Priorität hat. Die bestehenden Grünflächen, die den Änderungsbebereich im Norden, Süden und Osten umgeben, bleiben der Öffentlichkeit weiterhin in ihren jeweiligen Funktionen erhalten. Insgesamt bleiben die Funktionen der tatsächlichen Freiraumflächen außerhalb des Änderungsbereiches weiterhin bestehen.

Auch die Rücknahme des Regionalen Grünzuges und des BSLE im Änderungsbereich beschränkt sich auf das unbedingt erforderliche Maß (d.h. ausschließlich auf den bereits baulich geprägten Flächen). Die bestehende Tennisanlage ist umzäunt und der Fuß- bzw. Wanderweg führt um die Tennisanlage herum. Die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges im Bereich der Änderung wird somit nicht durch die RFNP-Änderung beeinträchtigt. Da außerhalb des betroffenen Regionalen Grünzuges keine Alternativen zur Wohnbauflächenentwicklung bestehen und die Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges durch die geringfügige Inanspruchnahme in seinem Randbereich erhalten bleibt, ist die Rücknahme im Sinne der Ausnahmeregelung des Ziel 7.1-5 LEP gerechtfertigt.

Die vorliegende Planung entspricht den vorgenannten landesplanerischen Vorgaben bezüglich des Freiraumes.

8.2-3 Grundsatz Bestehende Höchstspannungsfreileitungen

Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen vergleichbarer Sensibilität - insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen - zulässig sind, soll nach Möglichkeit ein Abstand von mindestens 400 m zu rechtlich gesicherten Trassen von Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr eingehalten werden. (...)

In einem Umkreis von 400 m um den Änderungsbereich befinden sich keine Hoch- oder Höchstspannungsfreileitungen. Dem Grundsatz wird somit entsprochen.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Bereich der Tennisanlagen teilweise Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) und teilweise Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit den überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und BSLE fest. Die in Aufstellung befindlichen textlichen Ziele 2.2-1 und 2.2-2 des Regionalplans Ruhr zu den Regionalen Grünzügen entsprechen inhaltlich dem Ziel 7.1-5 LEP. Damit steht die Änderung auch den in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalplans Ruhr nicht entgegen (siehe Kapitel 2.1: Ziel 7.1-5 LEP) und ist somit mit ihnen vereinbar.

2.3 Vorgaben des RFNP

Auch der Regionale Flächennutzungsplan beinhaltet textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung. Für die vorliegende RFNP-Änderung sind die folgenden textlichen Ziele und Grundsätze maßgeblich:

Ziel 2: Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.

(2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. [...]

Ziel 3: Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren

(1) Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. [...]

(2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden bzw. die durch leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Ziel 4: Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten

(1) Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern. [...]

Ziel 5: Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern

(1) Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen / ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird. [...]

Ziel 17: Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten

Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiraumbereiche sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

Ziel 18: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge

(1) Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen. [...]

Das Plangebiet grenzt im Westen an Wohnbebauung und ergänzt das Mülheimer Siedlungsgefüge im Stadtteil Speldorf. Die Planung sieht im Sinne des Freiraumschutzes und der Innenentwicklung eine geringfügige Ergänzung der Wohnbauflächen auf den bereits baulich vorgemerkten Flächen einer bestehenden Tennisanlage am Siedlungsrand vor. Die ergänzende Wohnbebauung trägt zur Stärkung des Stadtteilzentrums Speldorf und zur Auslastung der vorhandenen Infrastruktur bzw. Einrichtungen der Daseinsvorsorge, einschließlich der bestehenden Nahverkehrsverbindungen (Straßenbahn 901 und Buslinie 122), bei.

Unberührte Freiraumflächen bleiben vor einer Inanspruchnahme verschont, so dass die Funktionsfähigkeit des angrenzenden Freiraums erhalten bleibt. Auch die planerische Rücknahme des Regionalen Grünzuges bezieht sich nur auf die bereits anthropogen überformten Flächen, so dass dessen Funktion im regionalen Freiraumsystem nicht beeinträchtigt wird (siehe Kapitel 2.1: Ziel 7.1-5 LEP).

Den vorgenannten Zielen und Grundsätzen des RFNP wird entsprochen.

2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (siehe 6.4).

2.5 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes

Der Änderungsbereich liegt im Bereich des im Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr festgesetzten Landschaftsschutzgebietes 2.2.2.5 „Speldorf-Styrumer Ruhraue“. Das Landschaftsschutzgebiet ist deckungsgleich mit der Abgrenzung des BSLE im RFNP.

In der Karte der Entwicklungsziele ist der Änderungsbereich Bestandteil des 88,3 ha umfassenden Entwicklungsraumes 7.8 „Solbad Raffelberg, Rennbahn und Gut Raffelberg, Golfplatz, Dauerkleingartenanlage an der Straße „An der Rennbahn“, Tennisanlage an der Akazienallee, angrenzende Grünlandflächen“ gekennzeichnet. Die textlichen Festsetzungen umfassen folgende Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen
- Beachtung des Parkpflegewerkes „Solbad Raffelbergpark“
- Erhalt des alten, ökologisch wertvollen Gehölzbestandes
- Erhalt der Grünlandflächen mit Gehölzstrukturen und Gewässern

Die Tennisanlage wird mit folgender Erläuterung beschrieben: „Die Anlage ist eingebettet in einen alten Laubholzbestand, der von einem dichten Wegenetz und einem Gewässerlauf durchzogen wird und von der LÖBF als ökologisch wertvoll eingestuft wird.“

Die RFNP-Änderung steht teilweise im Widerspruch zu den Vorgaben des Landschaftsplanes. Der Änderungsbereich umfasst lediglich die bestehende Tennisanlagen und tangiert nicht den südlich gelegenen, ökologisch wertvollen Gehölzbestand mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sowie den Gewässerlauf (Halbach) im Osten. Das Parkpfle-

werk zum Raffelbergpark bezieht sich lediglich auf den Bereich westlich des Änderungsbereiches. Im Falle einer Nachnutzung bzw. zukünftigen Bebauung im Bereich der Tennisanlage ist mit einem Verlust von Gehölzbeständen zu rechnen. Im Zuge der nachgeordneten Bebauungsplanung ist der Landschaftsschutz für diesen Teilbereich aufzuheben.

2.6 Bebauungsplanung

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Falls die bestehende Nutzung der Tennisanlage langfristig aufgegeben werden sollte, ist ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachfolgenutzung zu schaffen.

2.7 Sonstige informelle Planungen

2.8 Masterplan Emscher Landschaftspark

Der Masterplan Emscher Landschaftspark 2010 ist ein regionales Kooperationsprojekt zur Schaffung eines zusammenhängenden Parksystems von Duisburg bis Bergkamen, Weiterentwicklung der Regionalen Grünzüge sowie Vernetzung der Revierparks. Als Rahmenplan definiert er die Grundfläche des Parks mit seinen Regionalen Grünzügen, benennt Leitthemen der Entwicklung und umfasst eine Projektübersicht. Der gesamte Änderungsbereich gehört zur Grundfläche des Emscher Landschaftsparks.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 1,7 ha große Änderungsbereich befindet sich am Siedlungsrand des Mülheimer Stadtteils Speldorf und umfasst die Flächen einer Tennisanlage am Siedlungsrand. Der Bereich liegt zwischen Akazienallee und dem Theater an der Ruhr im Westen sowie Halbach und die Rennbahn Raffelberg im Osten. Im Norden bildet die Akazienallee die Grenze des Änderungsbereiches zu dem nördlich gelegenen Gut Raffelberg.

Im Norden und Osten ist der Änderungsbereich von einer Grünfläche mit einem Fußweg umgeben. Am südlichen Rand des Änderungsbereiches schließt sich ein alter Laubholzbestand bis zur Straße „An der Rennbahn“ an. Dieser bildet den Übergang zu den Siedlungsflächen des Stadtteils und soll auch langfristig als Grünfläche den Siedlungsraums gliedern.

Im Änderungsbereich befinden sich die Gebäude und Spielfelder der Tennisanlage. In einem Gebäude ist neben den Vereinsräumlichkeiten auch ein Gastronomiebetrieb untergebracht. Etwa 1,4 ha der Flächen im Änderungsbereich sind bereits baulich geprägt und anthropogen überformt.

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung / Festlegung

Im Änderungsbereich wird die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung von Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) in Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) geändert. Die überlagernden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) werden aufgehoben.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und/oder den regionalplanerischen Teil des RFNP

Das Änderungsverfahren betrifft sowohl den regionalplanerischen als auch den flächennutzungsplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Mit der vorliegenden Planänderung wird die Darstellung einer Wohnbaufläche auf Ebene des FNP sowie die regionalplanerische Festlegung als ASB im RFNP vorgesehen. Nachfolgend wird der Bedarf zur Darstellung zusätzlicher Bauflächen aber auch zur regionalplanerischen Festlegung des ASB nachgewiesen.

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr hat der RVR die ermittelten Flächenbedarfe für Wohnen / ASB und Gewerbe / GIB bis 2034 bereitgestellt. In den sechs Städten der Planungsgemeinschaft Städtregion Ruhr besteht ein planerischer Handlungsbedarf zur Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen auf Ebene des FNP bzw. zur Festlegung zusätzlicher ASB auf der regionalplanerischen Ebene. Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass in der Planungsgemeinschaft die hohen rechnerischen Flächenbedarfe für Wohnen von den bereits planerisch gesicherten Flächenreserven nicht annähernd gedeckt werden.

Wohnbauflächenbedarfe auf FNP-Ebene (Quelle: RVR Siedlungsflächenbedarfsermittlung Ruhr vom 20.11.2020; Flächenreserven Siedlungsflächenmonitoring Ruhr 2020 (SFM Ruhr, vormals ruhrFIS))				
In ha	Flächenbedarf (netto)	Reserven gemäß SFM Ruhr 2020 (netto)	Verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo)	Zusätzlicher Bruttobaulandbedarf (FNP-Ebene)
Mülheim an der Ruhr	96,3	34,7	61,6	88,1
Planungsgemeinschaft	595,0	368,3	226,7	324,2

Bezogen auf den Wohnbauflächenbedarf der Stadt Mülheim an der Ruhr stehen auf FNP-Ebene dem rechnerisch ermittelten Nettowohnbaulandbedarf von 96,3 ha anrechenbare Netto-Reserveflächen i.H. von 34,7 ha gegenüber. Aus dem hieraus resultierenden Nettowohnbauflächenbedarf (Saldo) von 61,6 ha ergibt sich unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zuschläge (Erschließung etc.) von 30 % für Wohnbauflächen ein Bruttobaulandbedarf, d.h. ein Handlungsbedarf zur Darstellung zusätzlicher Wohnbauflächen, von 88,1 ha auf Ebene des FNP.

Mülheim an der Ruhr verfügt über einen für das Ruhrgebiet überdurchschnittlichen Bedarf an Flächen für Wohnbauzwecke sowie für gewerbliche Nutzungen. Eine vollständige Verortung der Wohnbauflächen- sowie Wirtschaftsflächenbedarfe wird für die Stadt Mülheim an der Ruhr voraussichtlich nicht möglich sein.

Mit der RFNP-Änderung wird zudem eine ASB-Festlegung auf der regionalplanerischen Ebene vorgesehen. Der regionalplanerische Handlungsbedarf für ASB liegt für die Stadt Mülheim an der Ruhr bei 105,7 ha.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Bei Beibehaltung der Darstellung / Festlegung im RFNP als Grünfläche / AFAB (Status-Quo) würde eine Nutzungsaufgabe der Tennisanlage voraussichtlich das Brachfallen der Fläche nach sich ziehen. Aufgrund der naturräumlichen Lage sowie dem ökologischen Potential des Bereiches wäre eine stärkere Einbindung in den Freiraum grundsätzlich denkbar. Gleichzeitig stellt die Fläche mit ihrer baulichen und anthropogenen Überprägung sowie ihrer Lage am Siedlungsrand ein Potential für die flächensparende Siedlungsentwicklung dar. Da hier zusätzliche Siedlungsflächen auf weniger wertvollen Flächen bereitgestellt werden können, bleiben unberührte Freiraumflächen vor einer erstmaligen Inanspruchnahme geschützt. Vor dem Hintergrund des bestehenden Wohnbauflächenbedarfes soll diese Fläche langfristig nicht weiter für die Freiraumentwicklung vorgehalten werden. Aufgrund der vorhandenen Erschließung, der Versorgungsmöglichkeiten sowie der vielfältigen Sport- und Freizeitangebote im Umfeld eignen sich die Flächen im Änderungsbereich für eine ergänzende Wohnnutzung, aber auch andere siedlungsbezogene Nutzungen wie bspw. Freizeit- und Sportanlagen.

Aus diesen Gründen sollen mit dem vorliegenden Änderungsverfahren vorsorglich die Voraussetzungen auf RFNP-Ebene geschaffen werden, die Nutzungsmöglichkeiten der Fläche zu erweitern. Für den Fall einer Nutzungsaufgabe wird eine zügige Reaktivierung der Fläche für andere siedlungsbezogene Nachnutzungen erleichtert.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Immissionsschutz

Im Osten des Änderungsbereiches befindet sich die Rennbahn Raffelberg, der Golfplatz Mülheim an der Ruhr sowie das dahinter liegende Gewerbe- und Industriegebiet zwischen Ruhrorter Straße und Südhafen.

Die vorgesehene städtebauliche Entwicklung im Änderungsbereich wird auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung weiter konkretisiert. Hierfür sind die Geräuschemissionen (Gewerbe und Sport) im Plangebiet zu untersuchen. Zu berücksichtigen sind zudem die Lichtimmissionen der Flutlichtanlage der Driving Range auf dem Golfplatz. Auf Grundlage geeigneter Untersuchungen möglicher Geräusch- und Lichtimmissionen im Plangebiet werden ggf. erforderliche Minderungsmaßnahmen abzuleiten sein. Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsbedingungen in Bezug auf Lärmimmissionen lassen sich im Bebauungsplan beispielsweise durch Gliederung der Baugebiete, Differenzierung der zulässigen Nutzungsarten, Ausrichtung der Baukörper sowie weitere Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes planungsrechtlich sichern.

4.2 Artenschutz

Im Verlauf des Änderungsverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) auf Grundlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass die bestehenden Gehölzstrukturen sowie der Gebäudebestand geschützten Vogel- und Fledermausarten geeignete Nistplätze bzw. Quartiere bieten. Da im Rahmen der Vorprüfung keine Kartierungen durchgeführt wurden, können artenschutzrechtliche Konflikte im Falle einer Nutzungsänderung der Tennisanlage nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des möglichen Artenspektrums und der vorhandenen Strukturen kann aber davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren gelöst werden können. Hierzu wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Baugenehmigungen eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe 2) durchzuführen sein.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Im Umkreis von 400 m des Änderungsbereiches verlaufen keine Hoch- oder Höchstspannungsfreileitungen.

5.2 Baudenkmäler

Im Verlauf des Änderungsverfahrens wurde eine denkmalrechtliche Untersuchung für den Gutshof Raffelberg vorgenommen. Diese hat ergeben, dass dieser als kulturlandschaftlich prägendes Gebäude bewertet wird. Infolgedessen wird seine Unterschutzstellung als Baudenkmal vorbereitet. Da sich zukünftige Änderungen oder Nutzungsänderungen hinreichend über das Denkmalrecht steuern lassen, bedarf es nunmehr keiner zwingenden bauleitplanerischen Sicherung dieser Flächen. Infolgedessen wurden die nördlich der Tennisanlage gelegenen Flächen des Guts Raffelberg aus dem Änderungsbereich herausgenommen.

Westlich des Änderungsbereichs befindet sich der Kurpark Raffelberg, der mitsamt Gebäudeensemble und Spiegelweiher aus der Zeit des Jugendstils (Gartenarchitekt Walter Baron

von Engelhardt) als Baudenkmal Nr. 683 in der Denkmalliste der Stadt Mülheim an der Ruhr eingetragen ist.

5.3 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 DSchG), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmale ergeben.

5.4 Bodenschutzklausel

Mit der Änderungsplanung werden die Voraussetzungen geschaffen, absehbar nicht mehr benötigte, anthropogen überformte Flächen einer städtebaulich sinnvollen Nachnutzung zuzuführen. Hierdurch wird das Brachfallen von Flächen vermieden, die sich aufgrund ihrer Lage am Rande des Siedlungszusammenhangs, der günstigen Versorgungslage und Anbindung an bestehende ÖPNV-Linien auch zukünftig für Siedlungszwecke eignen. Zur Bereitstellung zusätzlicher Bauflächen kann im Sinne der vorrangigen Innenentwicklung auf die Inanspruchnahme unbebauter und schützenswerter Freiraumflächen verzichtet werden. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung ist die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß zu begrenzen, bspw. durch Entsiegelung und Entwicklung von Grünflächen.

5.5 Klimaschutzklausel

Nach § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die mit der Änderung des RFNP vorgesehene Ergänzung des Siedlungsgebietes stellt aufgrund der Lage am Siedlungsrand sowie der Nähe zu Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen eine verkehrsgünstige und somit energiesparende Siedlungsentwicklung dar (siehe auch Kapitel 2.1, Grundsatz 6.1-7 u.a.).

Laut Klimaanalyse Stadt Mülheim an der Ruhr (2018) gehört der Änderungsbereich überwiegend zum Ausgleichsraum Park- und Grünanlagen. Kleine Teile sind als Ausgleichsraum Wald bzw. Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete gekennzeichnet. Der Änderungsbereich ist größtenteils dem Klimatop Parkklima zuzuordnen, das als innerstädtischer Kaltluftproduzent wirkt. Ein kleiner Teil ist dem Klimatop Waldklima zugeordnet, das aufgrund erhöhter Luftfeuchtigkeit, gedämpften Strahlungs- und Temperaturschwankungen und größerer Luftreinheit wertvolle Regenerations- und Erholungsfunktionen innehat. Ein kleiner Teil umfasst das Vorstadtklima mit locker bebauten Siedlungsstrukturen. Aufgrund der Nähe zum Duisburger Stadtwald wird der Änderungsbereich von einem erhöhten Kaltluftvolumenstrom beeinflusst. Die Luftaustauschrate ist jedoch gering. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb hitzegefährdeter Bereiche und Wärmeinseln. Er liegt weder im Überschwemmungsgebiet noch im Bereich gewässerbedingter Hochwassergefahren. Allerdings können Starkregenereignisse zu Überschwemmungen im Änderungsbereich führen.

Zur Abmilderung unabwendbarer Folgen des Klimawandels hat die Stadt Mülheim im Klimaanpassungskonzept (2020) u.a. folgende Handlungsstrategien entwickelt: Klimafolgenwissen erweitern, Starkregenereignisse reduzieren, Hitzefolgen mindern, Klimafolgenanpassung in Planungs- und Genehmigungsverfahren integrieren. Zu diesen Strategien werden eine Vielzahl von Maßnahmen vorbereitet, wie bspw. die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte, Messungen von Klimaparametern, Erarbeitung eines Bachentflechtungskonzepts, Anpassung der Anforderungen an die Regenwassereinleitung, Kühlungsstrategie für öffentliche Gebäude und Hitzeschutzmaßnahmen bei städtischen Neubauten, ein Eckpunktepapier zur Klimaanpassung in der Bauleitplanung, die Ergänzung örtlicher Satzungen um Anpassungsaspekte sowie die Schaffung, Vernetzung und Aufwertung von Grünflächen. In Bezug auf den vorliegenden Änderungsbereich sind bisher keine konkreten Erkenntnisse oder Maßnahmen zur Klimaanpassung bekannt.

Im Rahmen der städtebaulichen Konkretisierung der Planung auf der nachgeordneten Ebene der Bebauungsplanung sind geeignete Maßnahmen für eine energieeffiziente und klimarechte Siedlungsentwicklung zu prüfen. In Frage kommen u.a. kompakte Gebäudestrukturen, energieeffiziente Bauweisen, Entsiegelung, Durchgrünung, Niederschlagswasserrückhaltung, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien.

5.6 Seveso III

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Bauflächen einander so zuzuordnen, dass Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen auf Wohn- und andere schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz). In einer Entfernung von ca. 1.300 m östlich des Änderungsbereiches befindet sich der nächstgelegene Betrieb gemäß Störfallverordnung. Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Achtungsabstands (von 200 m) des an der Rheinstraße 121 gelegenen Störfallbetriebs DHC Solvent Chemie GmbH. Insofern sind planungsrelevante Risiken und Gefahren von Störfallbetrieben im Bereich dieser RFNP-Änderung nicht zu erwarten. Soweit im Rahmen der nachgelagerten Planungen Konflikte erkennbar werden, werden diese durch entsprechende Festsetzungen z.B. Feingliederung von Baugebieten oder Sicherung von Schutzabständen ausgeräumt.

Das Trennungsgebot gilt in zwei Richtungen: Es soll schutzbedürftige Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Störfallbetrieben schützen sowie bestehende Betriebe vor dem Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen (gegenseitige Rücksichtnahme).

5.7 Verbandsgrünflächen

Der Änderungsbereich liegt in einem untergeordneten Teil der Verbandsgrünfläche MH 3. Im weiteren Verfahren erfolgt daher die Beteiligung des RVR. Nach Wirksamkeit der Änderung ist das Verbandsverzeichnis Grünflächen vom RVR entsprechend anzupassen.

5.8 Verkehr

Westlich des Änderungsbereiches verläuft die Akazienallee (L 62), die den Änderungsbereich an das örtliche Verkehrsnetz und über die Duisburger Straße (L 78) zudem an die überörtlichen Verkehrswege (BAB 3, BAB 40) anbindet.

Der Änderungsbereich ist zudem an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angebunden. Direkt von der Akazienallee führt die Buslinie 122 (Haltestelle Mülheim Theater Ruhr /Solbad) zu den Innenstädten und Hauptbahnhöfen von Mülheim an der Ruhr sowie Oberhausen. Weitere Verbindungen bestehen mit der Straßenbahnlinie 901 ab der Duisburger Straße (Haltestellen Monning und Raffelberg) zur Innenstadt und zum Hauptbahnhof Mülheim an der Ruhr als auch nach Duisburg.

6 Verfahrensablauf

6.1 bisheriges Verfahren / Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 24.09. bis 06.12.2018 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 28.01. bis 28.02.2019. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPlG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPlG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPlG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und das Einvernehmen mit dem RVR somit hergestellt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Aufgrund der Stellungnahme der Unteren Denkmalbehörde wurde der Bereich des Gutshofes Raffelberg denkmalrechtlich untersucht. Da hierbei deutlich wurde, dass dieser als kulturell-landschaftlich prägendes Gebäude bewertet wird, ist seine Unterschutzstellung als Baudenkmal in Vorbereitung (siehe 5.2). Da sich zukünftige Nutzungsmöglichkeiten hinreichend über das Denkmalrecht steuern lassen, wurden diese Flächen aus dem Änderungsbereich herausgenommen.

Entsprechend der Anregung der Unteren Naturschutzbehörde wurde der Änderungsbereich im Osten geringfügig reduziert, so dass sich die Abgrenzung der vorgesehenen Wohnbaufläche / ASB aus den topografischen (Terrassenkante) bzw. naturräumlichen Grenzen (Wald) ergibt.

Darüber hinaus sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit keine wesentlichen Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund vorgetragener Hinweise und Anregungen von beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde die Begründung angepasst. Abgesehen von der Reduzierung des Änderungsbereiches erfolgte keine Änderung der Plandarstellung.

6.4 Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger wurde der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst. Gemäß § 19 Abs. 3 LPlG sind fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bestimmter Beteiligter mit diesen anschließend zu erörtern, wobei ein Meinungsausgleich anzustreben ist. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPlG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPlG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP-Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentli-

chung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan-Ebene	
Grünfläche	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	1,7	Wohnbaufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	1,7
	Regionaler Grünzug	(1,7)			
	(Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE))	(1,7)			
Summe		1,7	Summe		1,7

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 Abs. 4 Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise

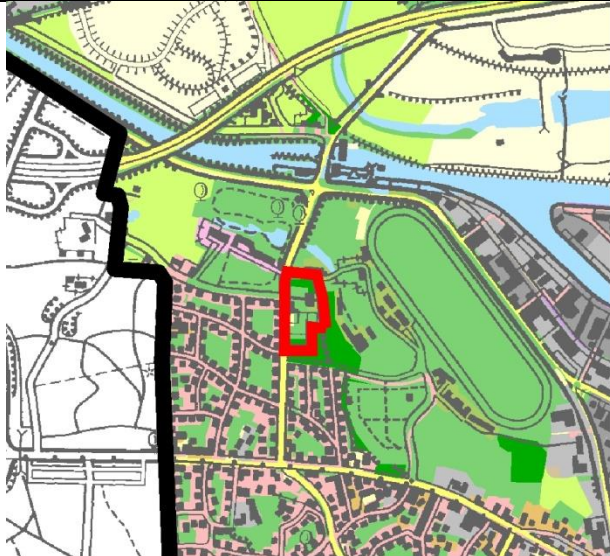
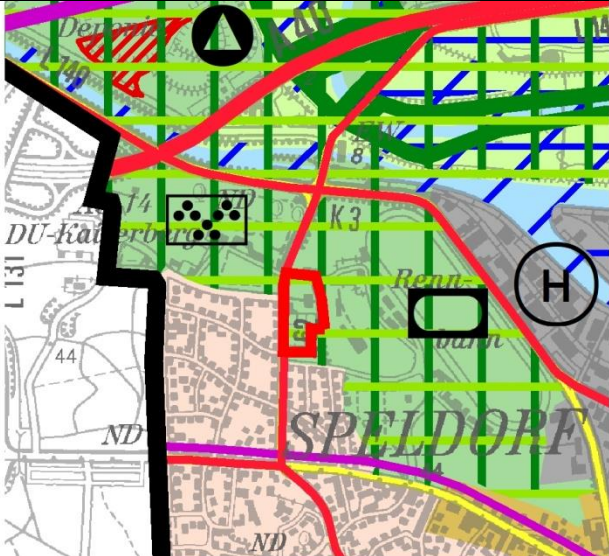
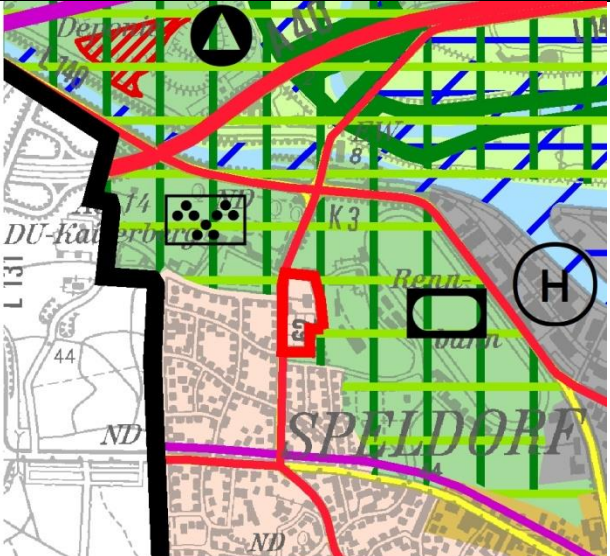
auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als „gesamträumliche Betrachtung“ ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Entwurf)

Änderung-Nr.:		37 MH		Gemeinde:		Mülheim an der Ruhr		Lage:		Akazienallee Tennisanlage		Flächengröße:		1,7 ha			
Realnutzung:		Spiel- und Sportanlagen Grünflächen Wald Sonstige Verkehrsflächen		0,2 ha 1,0 ha 0,4 ha 0,1 ha		RFNP-Darstellung:		Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich Regionaler Grünzug Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)		1,7 ha (1,7 ha) (1,7 ha)		RFNP-Änderung Entwurf:		Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) 1,7 ha			
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1 : 25.000						Ausschnitt Plankarte RFNP M 1 : 25.000						Ausschnitt Plankarte RFNP-Änderung M 1 : 25.000					
																	
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50						Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50						Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50					
Veranlassung, Methodik		Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden.															
		Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie weiteren Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa) bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit															

	abgehandelt. Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde im Zeitraum von 28.01.2019 bis 28.02.2019 durchgeführt. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 28.01.2019 bis 28.02.2019 statt, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 28.01.2019 bis zum 28.02.2019. Die hier abgegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.		
Beschreibung des Vorhabens	Der ca. 1,7 ha große Änderungsbereich befindet sich im Stadtteil Speldorf, westlich der Rennbahn Raffelberg und östlich des Theaters an der Ruhr und des bestehenden Siedlungszusammenhangs. Er umfasst eine Tennisanlage mit den zugehörigen Gebäuden und Anlagen und ist somit entgegen der Darstellung der Realnutzungskartierung (Seite 1, Abbildung links) weitgehend anthropogen überformt. Im Regionalen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich gesichert. Die RFNP-Änderung zielt darauf ab, für den Fall einer Nutzungsaufgabe der Tennisanlage vielfältigere Nutzungsmöglichkeiten für die städtischen Flächen einzuräumen. Hierzu erfolgt die Änderung der zeichnerische Darstellung / Festlegung in Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich. Die bestehenden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) werden im bereits baulich vorgeprägten Änderungsbereich zurückgenommen. Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes. Im Falle einer Nutzungsaufgabe sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Nachfolgenutzung durch die Aufstellung eines Bebauungsplans geschaffen werden.		
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß § 1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW sowie der Verordnung zur Änderung über den Landesentwicklungsplan (in Kraft getreten am 06.08.2019) wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden.		
Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt-auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	BSN / BSLE-Darstellungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan): Das gesamte Plangebiet (1,7 ha) ist als BSLE dargestellt. Darstellungen des Landschaftsplans: Das gesamte Plangebiet (1,7 ha) befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr. Entwicklungsziel: 7.8 Beibehaltung der Funktion von Grundstücken zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben; Tennisanlage: Die Tennisanlage ist eingebettet in einen alten Laubholzbestand, der von einem dichten Wegenetz und einem Gewässerlauf durchzogen wird und als ökologisch wertvoll eingestuft wurde.	Die Planung zieht den Verlust von 1,7 ha BSLE nach sich. Die Planung zieht den Verlust von 1,7 ha LSG und Fläche für Erholung nach sich. Planungshinweise für verbindliche Bauleitplanung: - Erhalt einer durchgängigen Grünfläche mit Fußwegeverbindung zum Eingangsbereich Raffelbergpark - Erhalt der bewaldeten Ruhr-Terrassenkante	erheblich

	Landschaftsschutzgebiet 2.2.2.5 "Speldorf-Styrumer Ruhraue"; Schutzstatus: LSG 2.2.2.5 "Speldorf-Styrumer Ruhraue" Die Festsetzung erfolgt gemäß § 21 a), b) und c) LG, insbesondere - zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter; - zur Erhaltung und Entwicklung eines Freiraumes für die siedlungsnaher Erholung im Ballungsraum als Bestandteil des regionalen Freiraumsystems im Ruhrgebiet ("Grünzug A"); - zur Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsraumes als bedeutendem Element für den regionalen und überregionalen Biotopverbund im Ballungsraum; - wegen der Bedeutung des Landschaftsraumes als Lebensraumerweiterung und Schutzzone zu dem angrenzenden Naturschutzgebiet "Styrumer Ruhraue"; - wegen des Vorkommens von in Nordrhein-Westfalen gefährdeten oder bedrohten Tier- und Pflanzenarten. Letzter erhaltener Bereich der bewaldeten Terrassenkante der Niederterrassenebene zum Ruhrtal. Biotopverbund: Das Biotopkataster des LANUV stellt im Änderungsbereich keine Objekte des Biotopverbundsystems dar. Südlich und östlich angrenzende Waldbestände gehören zum Biotopverbundsystem, Objekt VB-D-4506-021, LANUV-Bewertung: "besondere Bedeutung". Planungsrelevante Arten: ASP I wurde durchgeführt. Bestehende Gehölzstrukturen sowie der Gebäudebestand bieten geschützten Vogel- und Fledermausarten geeignete Nistplätze bzw. Quartiere. Wald: Wald im Plangebiet (ca. 0,4 ha) und an das Plangebiet östlich und südlich angrenzend vorhanden. Ökologisches Potenzial: Plangebiet mit hohem ökologischen	Die Planung zieht den Verlust von 1,7 ha LSG und Fläche für Erholung nach sich. Planungshinweise für verbindliche Bauleitplanung: - Erhalt einer durchgängigen Grünfläche mit Fußwegeverbindung zum Eingangsbereich Raffelbergpark - Erhalt der bewaldeten Ruhr-Terrassenkante Keine Auswirkungen Planungshinweise für verbindliche Bauleitplanung: - Erhalt der angrenzenden Waldbestände einschließlich der bewaldeten Ruhr-Terrassenkante Artenschutzrechtliche Konflikte im Falle einer Nutzungsänderung der Tennisanlage können nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des möglichen Artenspektrums und der vorhandenen Strukturen kann aber davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren gelöst werden können. Planungshinweise für verbindliche Bauleitplanung: - Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Baugenehmigungen ist eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe 2) durchzuführen. Verlust von 0,4 ha Wald im Plangebiet. Planungshinweise für verbindliche Bauleitplanung: - In der verbindlichen Bauleitplanung sind Abstandsflächen von baulichen Anlagen zu Wald frühzeitig zu berücksichtigen. Der Umbau von Waldrändern ist zu vermeiden. Verlust des hohen ökologischen Potenzials, weitere	
--	--	--	--

	Potenzial durch Entwicklung der Gehölzbestände im Plangebiet (Alter und Flächenumfang), Entsiegelung von (teil-)versiegelten Flächen, Aufhebung baulicher Anlagen auf der natürlichen Terrassenkante. Grünzüge und kommunaler Freiflächenverbund: - Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015): nicht betroffen - Regionaler Grünzug im RFNP: Gesamtes Plangebiet (1,7 ha) ist Bestandteil des regionalen Grünzugs. - Kulisse Emscher Landschaftspark 2010 /2020+: Plangebiet ist Bestandteil des regionalen Grünzugs A im Emscher-Landschaftspark - Kulisse Masterplan emscherzukunft: Flächenkulisse nicht betroffen - Kommunaler Freiflächenverbund (Themenkarte 2 RFNP): Freiflächenverbund im Änderungsbereich betroffen. - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: Plangebiet ist Bestandteil des kommunalen Freiraumsystems, Freiraumtyp: größere solitäre Freiräume Ausgleichsflächen: Keine Betroffenheit im Plangebiet; östlich angrenzender Gewässerlauf (Halbach) ist Ausgleichsfläche. Landschaftsbild: Prägende Terrassenkante der Niederterrasse zur Ruhraue. Bewaldete Hangkante durch Wegeverbindungen erlebbar. Besondere Bedeutung aufgrund der Seltenheit. Gliedernde Gehölzbestände mit Übergang zum Wald entlang der Landesstraße 62. Erholung: Bereich mit hoher Bedeutung für die Naherholung am Siedlungsrand des Ballungsraums. Erholungsflächen (Tennisanlage) Plangebiet mit Wegeverbindungen vom Siedlungsraum zu den Erholungsflächen Raffelbergpark.	Veränderung von Bodenwasserverhältnissen und Bodenleben, weitergehende Beeinträchtigung der Terrassenkante. Keine Auswirkungen Verlust einer 1,7 ha großen Teilfläche des Regionalen Grünzugs. Verlust von 1,7 ha des Regionalen Grünzugs im ELP. Keine Auswirkungen Freiflächenverbund betroffen. Vermeidungsmaßnahmen in verbindlicher Bauleitplanung berücksichtigen. Verlust von 1,7 ha des kommunalen Freiraumsystems. Keine Auswirkungen, Gewässerlauf des Halbachs (Ausgleichsfläche) ist zu schützen. Weitere Beeinträchtigung der letzten erhaltenen Bereiche der bewaldeten Niederterrassenkante zum Ruhrtal. Verlust gliedernder und belebender Gehölzstrukturen. Verlust von Erholungsflächen (Tennisanlage). Beeinträchtigung weiterer Erholungsflächen. Planungshinweis: Grünfläche mit Wegeverbindung zum Raffelbergpark erhalten.	
Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind aufgrund der Überplanung von Freiraum mit Funktionen als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie die Erholung (Landschaftsbild, Freiflächenverbund, Sportfläche), aufgrund der Betroffenheit von Wald sowie dem Verlust hohen ökologischen Potenzials als erheblich einzustufen. Die Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann nicht ausgeschlossen werden, es kann aber davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren gelöst werden können.		

Fläche	Größe (ha) und Art der realen Flächennutzung: (laut Realnutzungskartierung) Spiel- und Sportanlagen (Tennisanlage): 0,2 ha, Grünflächen: 1,0 ha, Wald: 0,4 ha, sonstige Verkehrsflächen: 0,1 ha	Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) 1,7 ha Wiedernutzung einer bereits genutzten und anthropogen überformten Fläche im Sinne der Bodenschutzklausel, Umwandlung von Grünflächen, Wald und Spiel- und Sportanlagen zu Wohnbauflächen.	erheblich
Fazit	Im Bereich der Spiel- und Sportanlage werden überwiegend baulich geprägte und anthropogen überformte Flächen wiedergenutzt. Durch die Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten dieser Flächen am Siedlungsrand wird dem Entstehen von Brachflächen vorsorglich entgegengewirkt. Es handelt sich somit um eine Maßnahme der Innenentwicklung im Sinne des Freiraumschutzes. Aufgrund der Neubeausspruchung von Grünflächen und Wald sind die Auswirkungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs jedoch insgesamt erheblich.		
Boden	Schutzwürdige Böden: keine Schutzwürdigkeit aufgrund von Bodenfruchtbarkeit, Biotopentwicklungspotenzial und Archivfunktion Bodenbelastungen: keine Hinweise auf Altlasten Sonstiges: keine Hinweise Schutzwürdige Geotope: keine vorhanden	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen	keine
Fazit	Da keine schutzwürdigen Böden oder schutzwürdige Geotope betroffen sind, und auch keine Hinweise auf Altlasten vorliegen, haben die geplanten Änderungen keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.		
Wasser	Oberflächengewässer: Der Halbach verläuft im Norden und Osten des Plangebiets und liegt außerhalb des Gebiets. Der Halbach hat die Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27-31 WHG noch nicht erreicht, der ökologische Zustand ist allenfalls mäßig und der chemische Zustand schlecht. Die Durchgängigkeit gemäß § 34 WHG ist nicht gegeben, da der Bach in der städtischen Kanalisation gefasst wurde. Ursprünglich gehörte er zu den linken Ruhrzuflüssen. Die Gewässerstruktur ist sehr stark bis vollständig verändert. Lt. ABK 2017 sind umfangreiche Sanierungsmaßnahmen des Kanalnetzes im Sammlereinzugsgebiet 9 zwischen 2019 und 2026 vorgesehen. Quellgebiete: keine Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet: keine festgesetztes Überschwemmungsgebiet: keine Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten: liegt nicht in einem nach §§ 74, 78b WHG dargestellten Risikogebiet	Gutachten zur Prüfung der Auswirkungen von Tiefgeschossen und zusätzlicher Versiegelung auf die Gewässerfunktion bei der Aufstellung des B-Plans erforderlich. Entwässerungskonzept zur schadlosen Einleitung von Niederschlagswasser ins Grundwasser und in den benachbarten Halbach im Rahmen des B-Plans erforderlich. Zur Vermeidung der hydraulischen Überlastung ist die Entflechtung des Bachlaufs aus dem Kanalnetz nach Maßgabe der EG-WRRL und des WHG zur Herstellung der Durchgängigkeit und der Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich. keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen	erheblich

	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt: Einwirkungen durch Bestandsnutzung (Tennisanlage) mittlerer Grundwasserflurabstand: Der Grundwasserflurabstand beträgt > 12 m; mittlerer GW-Flurabstand liegt nicht vor.	bei zusätzlicher Versiegelung sind die Auswirkungen erheblich keine Auswirkungen	
Fazit	Zusätzliche Versiegelungen und Tiefgründungen wirken sich negativ auf die Gewässerfunktion aus, aufgrund dessen sind die Auswirkungen insgesamt erheblich. Die Entsiegelung der Tennisplätze ist mit einer Verbesserung der Bodenfunktionen verbunden, welche auch einen positiven Effekt auf den Wasserhaushalt haben kann. Die schadlose Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser und in Oberflächengewässer führt auch zu einer besseren Wasserversorgung des Halbachs, dazu ist aber dessen Entflechtung aus dem Kanalnetz erforderlich.		
Luft	Lufthygienische Belastungsschwerpunkte: Es sind keine grenzwertüberschreitenden NO₂-Belastungen im weiteren Umfeld bekannt. Die Fläche liegt innerhalb der Umweltzone Ruhrgebiet. Kein Belastungsschwerpunkt. Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation: Das Mülheimer Stadtgebiet und damit auch das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011 Teilplan West. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone. Entsprechend des im Rahmen der Aufstellung des Luftreinhalteplans durchgeführten Screenings (2009) wies der westlich des Plangebietes liegende Abschnitt der Akazienallee mit rd. 32 µg/m³ für Stickstoffdioxid (NO₂) und rd. 26 µg/m³ für Feinstaub (PM₁₀) Belastungen deutlich unterhalb des gültigen EU-Grenzwertes von 40 µg/m³ im Jahresmittel für NO₂ und PM₁₀ aus. Die lufthygienische Gesamtsituation wird als gut eingeschätzt. Durchlüftungsverhältnisse: Die mittlere Durchlüftungssituation im Änderungsbereich kann mit einer Windgeschwindigkeit von 1,5 bis 2,5 m/s während einer allochthonen Wetterlage (12 m ü. Grund um 4 Uhr) als gut bewertet werden.	keine Auswirkungen Nach erster Einschätzung ist mit keinem wesentlichem Verkehrszuwachs und keiner erheblichen Verschlechterung der derzeitigen lufthygienischen Gesamtsituation zu rechnen. Lediglich im nördlichen Randbereich des Plangebiets sollte eine Bebauung möglichst verhindert werden, da erhöhte Schadstoffemissionen in Niederrungsbereichen eintreten können. keine Auswirkungen	nicht erheblich
Fazit	Durch die geplante Änderung der Darstellung zur zukünftigen Schaffung einer geringen Anzahl an Wohneinheiten, werden zwar zusätzliche Verkehrsmengen erzeugt, lufthygienisch aber insgesamt keine erheblichen Auswirkungen erwartet.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume: Das Plangebiet umfasst die Ausgleichsräume Park- und Grünanlagen, sowie kleine Teile Wald und den Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete. Klimatope und deren Eigenschaften: Der Änderungsbereich umfasst zum einen das Klimatop Parkklima. Temperatur- und Strahlungsamplituden werden mehr oder weniger stark gedämpft. Das Klimatop gilt als innerstädtischer Kaltluftproduzent. Ein kleiner Teil wird dem Waldklima zugeordnet. Dieser ist ein	Nach Durchführung der Planung werden die Ausgleichsräume Park-, Grünanlagen und Wald zum Lastraum der überwiegend locker und offen bebauten Wohngebiete. Aufgrund des bereits baulich vorgeprägten Bereichs werden die Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft. Nach Durchführung der Planung wird der Änderungsbereich dem Klimatop Vorstadtklima zugeordnet. Aufgrund des bereits baulich vorgeprägten Bereichs werden die Auswirkungen als nicht erheblich eingestuft.	nicht erheblich

	wertvoller Regenerations- und Erholungsraum mit erhöhter Luftfeuchtigkeit, gedämpfter Strahlungs- und Temperaturschwankungen im Stammraum und größerer Luftreinheit. Ein letzter Teil umfasst das Vorstadtklima mit locker bebauten Siedlungsstrukturen. Klimadynamik / Luftaustauschprozesse: Das Plangebiet wird aufgrund des nahegelegenen Duisburger Stadtwaldes von einem erhöhten Kaltluftvolumenstrom beeinflusst. Die Luftaustauschrate ist dennoch gering. Der nördliche Bereich liegt am Rande eines Kaltluftsammlgebiets und Niederungsbereichs der Ruhr. Es kann zur Bildung nächtlicher Bodeninversion und erhöhter Bodennebelgefahr kommen. Aufgrund des zu geringen Querschnitts und erhöhter Hindernisse ist keine Funktion einer Luftleitbahn gegeben. Klimawandelanpassung: Das Plangebiet befindet sich nicht in einem hitzegefährdeten Bereich, Wärmeinseln sind nicht vorhanden. Eine Hochwassergefährdung seitens der nahegelegenen Ruhr liegt nicht vor. Starkregenereignisse können Überschwemmungen auslösen. Klimaschutz: Das Plangebiet trägt mit der derzeit baulich vorgeprägten Struktur nicht zur Begrenzung des Klimawandels bei.	Durch eine zukünftige Bebauung im Kaltluftsammlgebiet des nördlichen Bereichs kann es zu einer erhöhten Schadstoffanreicherung kommen, da Kaltluftmassen hier nicht abfließen können. Diese Randbereiche sollten möglichst von Bebauung freigehalten werden. Das Anpassungs- bzw. Ausgleichspotenzial wird durch die Planung weder verringert noch erhöht. Das Schadensrisiko durch zusätzliche Versiegelungsmaßnahmen nach Starkregenereignissen sollte durch eine klimaanpassungsgerechte Planung minimiert werden. Das Plangebiet wird nach Änderung nicht zur Begrenzung des Klimawandels beitragen. Mögliche Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel sollten in den Bebauungsplänen rechtzeitig verankert werden.	
Fazit	Die klimatischen Auswirkungen der RFNP-Änderung können insgesamt als nicht erheblich eingestuft werden. Entscheidend ist der bereits baulich vorgeprägte Bereich, der eine Änderung des Klimatops zulässt. Nach Durchführung der Planung ist bei einer geringen Anzahl an Wohneinheiten mit locker und offen bebauter Struktur keine Beeinträchtigung der Klimadynamik zu erwarten. Lediglich im nördlichen Randbereich des Plangebiets sollte eine Bebauung möglichst verhindert werden, da erhöhte Schadstoffemissionen in Niederungsbereichen eintreten können. Klimaanpassungsmaßnahmen zur Vorbeugung von Überflutungen nach Starkregenereignissen sollten rechtzeitig in die Planung aufgenommen werden.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Bereich mit hoher Bedeutung für die Naherholung am Siedlungsrand des Ballungsraums. Erholungsflächen (Tennisanlage) sowie Freiraum mit Wegeverbindungen vom Siedlungsraum zu den Erholungsflächen Raffelbergpark im Plangebiet. Boden: keine Bodenbelastungen Wasser: kein Überschwemmungsgebiet, kein	Verlust von Erholungsflächen (Tennisanlage) und ggf. Verlust oder Beeinträchtigung von Freiraum mit Wegeverbindungen zu angrenzenden Erholungsflächen. Planungshinweis: Grünfläche mit Wegeverbindung zum Raffelbergpark erhalten. keine Auswirkungen keine Auswirkungen	nicht erheblich

	Trinkwasserschutzgebiet, keine Notversorgungsbrunnen Luft: keine Hinweise auf Schadstoffbelastungen Klima: es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor Lärm: Entsprechend den Lärmdaten zur EU-Umgebungs-lärmrichtlinie (3. Stufe -2016) ist ein Einfluss der nordwestlich in etwa 550 m Entfernung verlaufenden Autobahn 40 (DTV ca. 88.000 Kfz/d) als auch der nördlich liegenden Ruhrorter Straße (ca. 18.000 Kfz/d) auf das Plangebiet gegeben. Davon abgesehen stellt die Akazienallee (L 62) an der Westgrenze des Plangebietes mit einer Verkehrsstärke von etwa 10.000 Kfz/d die Hauptlärmquelle dar. Hohe Lärmimmissionen >65 dB(A) für den Tag-Abend-Nachtpiegel (LDEN) liegen im straßennahen Bereich der Akazienallee bis in etwa 20 m Abstand von der Straßenlärmquelle vor. Im westlichen Teil des Plangebietes sind bis in 45 m Abstand Werte für den LDEN zwischen >60 dB(A) bis <65 dB(A) maßgebend. Südlich der z. Zt. vorhandenen Tennisplatznutzung nimmt der Einfluss der fernen Quellen ab und die Bereiche >60 dB(A) bis <65 dB(A) reichen nur noch etwa bis 35 m tief ins Plangebiet. Im größten Teil des Plangebietes sind ansonsten >55 dB(A) bis <60 dB(A) für den LDEN zu erwarten. Nachts liegen weite Teile des Plangebietes bei einem LNight zwischen 50 bis 55 dB(A). Die östlichen Bereiche südlich der Tennisanlage liegen auch unter der Kartierungsgrenze von 50 dB(A) für den LNight. Im straßennahen Bereich der Akazienallee hingegen sind in einem 15 m breiten Streifen Werte von 55 dB(A) bis 60 dB(A) für den LNight anzunehmen. In der Gesamtbetrachtung liegen weite Teile des Plangebietes über den Orientierungswerten der DIN 18005 und Grenzwerten der 16. BImSchV für reine und allgemeine Wohngebiete Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG: Seveso III: Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessener Sicherheitsabstand eines Seveso-III-Betriebes	Am nördlichen Randbereich des Plangebiets sollte eine Bebauung möglichst verhindert werden, da erhöhte Schadstoffemissionen in Niederungsbereichen eintreten können. Durch eine zukünftige Bebauung im Kaltluftsammlgebiet des nördlichen Bereichs kann es zu einer erhöhten Schadstoffanreicherung kommen, da Kaltluftmassen hier nicht abfließen können. Diese Bereiche sollten möglichst von Bebauung freigehalten werden. Die Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. die Anforderungen an den baulichen Schallschutz sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen. Hierzu ist ein Lärmgutachten erforderlich. Aufgrund des begrenzten Umfangs zukünftiger Wohnnutzung im Plangebiet sind keine Auswirkungen zu erwarten. keine Auswirkungen	
--	--	--	--

	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007: Fläche liegt innerhalb des Abstandes eines Betriebes der Abstandsklassen I-IV Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen: Erschütterungen: keine Hinweise Licht: Galopprennbahn, Driving Ranch des Golfclubs, Tennisanlage Geruch: Geruchsimmissionen durch das Gut Raffelberg mit angeschlossener Rennbahn Elektromagnetische Felder: keine Hochspannungsfreileitungen, Umspann- und Mobilfunkbasiisanlagen vorhanden Sonstiges: Fläche liegt in der Erdbebenzone 0	heranrückende Wohnbebauung keine Auswirkungen Das Plangebiet ist Lichtimmissionen der naheliegenden Driving Ranch des Golfclubs sowie der Rennbahn ausgesetzt. Lichtimmissionen der Tennisanlage werden im Falle des Rückbaus entfallen. Das Plangebiet ist Geruchsimmissionen des Gutes Raffelberg ausgesetzt. keine Auswirkungen keine Auswirkungen	
Fazit	Aufgrund des begrenzten Umfangs zukünftiger Wohnnutzung im Plangebiet sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten. Es kommt jedoch zum Verlust von Erholungsflächen (Tennisanlage) und ggf. zum Verlust oder zur Beeinträchtigung von Freiraum mit Wegeverbindungen zu angrenzenden Erholungsflächen. Das Plangebiet ist Geruchsimmissionen durch das nahegelegene Gut Raffelberg mit angeschlossener Rennbahn ausgesetzt. Lichtemissionen können von der Driving Ranch des Golfclubs und der Galopprennbahn zeitweise ausgehen.		
Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe	Kulturgüter: rechtskräftig geschützte Baudenkmäler: Im Nordwesten grenzt der Kurpark Raffelbergpark an den Änderungsbereich, dieser ist als Baudenkmal geschützt. rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler: keine rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche: keine Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten: Nördlich des Änderungsbereichs liegt das Gut Raffelberg, bestehend aus einem Wohngebäude mit angegliederten Stallungen und zwei weiteren Pferdeställen. Der Gutshof wird als kulturlandschaftlich prägendes Gebäude bewertet. Seine Unterschutzstellung als Baudenkmal ist in Vorbereitung. Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur: keine Kulturlandschaftsbereich: Der Änderungsbereich liegt im Kulturlandschaftsbereich 65 „Ruhrt, Unteres Ruhrtal, Mülheim	keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen keine Auswirkungen	nicht erheblich

	a. d. Ruhr (Duisburg, Oberhausen, Mülheim an der Ruhr)“.	Abriss von Gebäuden und Rückbau der Spielfelder der Tennisanlage	
Fazit	Insgesamt bestehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter. Baudenkmale (auch zukünftige) werden nicht beeinträchtigt. Durch den Abriss von Gebäuden und Rückbau der Spielfelder der Tennisanlage kommt es zum Verlust von Sachgütern.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	keine FFH-Gebiete, keine Natura-2000-Gebiete betroffen		nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III: Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso-III-Betriebes Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung: keine Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung bekannt Hochwassergefährdung: liegt nicht in einem nach §§ 74, 78b WHG dargestellten Risikogebiet Erdbebengebiet: Erdbebenzone 0. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV u.a. große Wohnanlagen, bei denen entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 verfahren werden sollte, sind im Änderungsbereich nicht geplant.		nicht relevant
Fazit	Eine Relevanz hinsichtlich potenzieller Risiken und Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt für das Plangebiet und seine Umgebung liegt nach den oben zugrunde gelegten Kriterien nicht vor.		
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Kumulative Wirkungen durch weitere Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang sind nicht gegeben.		
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Würde die Fläche nicht in Anspruch genommen, würde das Gebäude auf der Tennisanlage voraussichtlich nach einer Schließung umgenutzt und die Tennisplätze brach fallen. Die nachteiligen Umweltauswirkungen sind gegenüber der geplanten Nutzung geringer, da zusätzliche Flächen versiegelt werden sollen und mit Zunahme von Immissionen durch Hausbrand zu rechnen ist.		
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	Sicherung der südöstlich angrenzenden Gehölzbereiche / Wald einschließlich der bewaldeten Ruhr-Terrassenkante durch Festsetzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Berücksichtigung der erforderlichen Abstandsflächen von Bebauung zu Wald im Plangebiet, ein Umbau von Waldrändern ist zu vermeiden. Frühzeitige Durchführung einer vertiefenden Artenschutzprüfung (Stufe 2) auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Baugenehmigungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte. Erhalt einer durchgängigen Grünfläche mit Fußwegeverbindung zum Eingangsbereich Raffelbergpark auf der bewaldeten Ruhr-Terrassenkante, Zur Vermeidung der hydraulischen Überlastung ist die Entflechtung des Bachlaufs aus dem Kanalnetz nach Maßgabe der EG-WRRRL und des WHG zur Herstellung der Durchgängigkeit und der Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlich. Berücksichtigung des Änderungsbereiches bei den umfangreichen Sanierungsmaßnahmen des Kanalnetzes im Sammlereinzugsgebiet 9 zwischen 2019 und 2026.		
Alternativenprüfung	Die unveränderte Beibehaltung der Nutzung (Status-Quo) als Tennisanlage würde langfristig dazu führen, dass diese Flächen bei Aufgabe der Nutzung brach fielen. Eine Einbeziehung der Tennisanlage und der zugehörigen Gebäude in die Grünfläche wäre aufgrund der baulichen Vorprägung nicht sinnvoll, da ansonsten an einem anderen Standort wertvoller Freiraum für Wohnbebauung in Anspruch genommen würde, um den Bedarf an Wohnbauflächen zu decken.		
Monitoring	Nach § 4 c Baugesetzbuch, § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.		

	Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein. Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren (siehe Kapitel 11, dortige Tabelle 21) an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbesichtigung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.
Gesamtbeurteilung Fazit	Bei der Änderungsfläche handelt es sich um eine im RFNP als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellte 1,7 ha große Fläche mit den überlagernden Festlegungen BSLE (Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung) und Regionaler Grünzug. Die gesamte Fläche soll zukünftig zu Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) geändert werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die RFNP-Änderung sind insbesondere aufgrund der Überplanung von Freiraum mit Funktionen als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie die Erholung (Landschaftsbild, Freiflächenverbund, Sportfläche), aufgrund der Betroffenheit von Wald sowie dem Verlust hohen ökologischen Potenzials als erheblich einzustufen. Auch die Verschlechterung des Zustandes des angrenzenden Gewässers durch zusätzliche Versiegelung führen zu erheblichen Auswirkungen. Im Bereich der Spiel- und Sportanlage werden überwiegend anthropogen überformte Flächen wiedergenutzt. Aufgrund der Neubeanspruchung von Grünflächen und Wald sind die Auswirkungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs jedoch insgesamt erheblich. Die Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren gelöst werden können.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	keine

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Bei der Änderungsfläche handelt es sich um eine im RFNP als "Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" dargestellte 1,7 ha große Fläche mit überlagernden Darstellungen "BSLE" (Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung) und "Regionale Grünzüge". Das gesamte Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr.

Der Änderungsbereich liegt im Stadtteil Speldorf, westlich der Rennbahn Raffelberg und östlich des Theaters an der Ruhr und des bestehenden Siedlungsbereiches. Er umfasst eine Tennisanlage mit zugehörigen Nebengebäuden. Die Tennisanlage ist eingebettet in einen alten Laubholzbestand, der von einem Wegenetz durchzogen wird. Östlich und westlich grenzt der Halbach an das Plangebiet.

Die gesamte Fläche soll zukünftig zu Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) geändert werden. Die bestehenden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sollen zurückgenommen werden.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die RFNP-Änderung sind insbesondere aufgrund der Überplanung von Freiraum mit Funktionen als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie die Erholung (Landschaftsbild, Freiflächenverbund, Sportfläche), aufgrund der Betroffenheit von Wald sowie dem Verlust hohen ökologischen Potenzials als erheblich einzustufen. Die Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren gelöst werden können.

Auch die Verschlechterung des Zustandes des angrenzenden Gewässers durch zusätzliche Versiegelung und Tiefengründung führen zu erheblichen Auswirkungen.

Die Entsiegelung der Tennisplätze ist mit einer Verbesserung der Bodenfunktionen verbunden, welche auch einen positiven Effekt auf den Wasserhaushalt haben kann. Die schadlose Einleitung von Niederschlagswasser in Grundwasser und Oberflächengewässer führt auch zu einer besseren Wasserversorgung des Halbachs, dazu ist aber erst die Entflechtung aus dem Kanalnetz erforderlich. Im Bereich der Spiel- und Sportanlage werden überwiegend anthropogen überformte Flächen wiedergenutzt. Aufgrund der Überplanung von Grünflächen und Wald sind die Auswirkungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs jedoch insgesamt erheblich.

Da insgesamt eine geringen Anzahl an Wohneinheiten geplant ist, werden zwar zusätzliche Verkehrsmengen erzeugt, lufthygienisch und klimatisch aber insgesamt keine erheblichen Auswirkungen erwartet.

Das Plangebiet ist Geruchsimmissionen durch das nahegelegene Gut Raffelberg mit angeschlossener Rennbahn ausgesetzt. Lichtemissionen können von der Driving Ranch des Golfclubs und der Galopprennbahn zeitweise ausgehen.

Eine Relevanz hinsichtlich potenzieller Risiken und Auswirkungen schwerer Unfälle und Katastrophen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt für das Plangebiet und seine Umgebung liegt nach den zugrunde gelegten Kriterien nicht vor.

Die Auswirkungen durch die geplante Änderung werden insgesamt als erheblich eingestuft, da erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter "Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft", "Fläche" und "Wasser" zu erwarten sind.

Stand: 10.12.2020

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG);
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung)
- Gemeinsamer Runderlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850

Sonstige Datenquellen

- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
 - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
 - Geotop-Kataster NRW
 - Karte der Erdbebenzonen
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW)
 - Biotopkataster (aktueller Stand)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
 - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
 - Fachinformationssystem (FIS/diverse Themen) <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
 - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
 - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet (2011), Teilplan West, Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
 - Regionale Klimafunktionskarte, RVR (RFNP Themenkarte, Dezember 2009)
 - KlimaFIS
 - Handbuch Stadtklima (2010)
 - Realnutzungskartierung (2015)
 - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
 - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
 - Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (2014)
- Emschergenossenschaft
 - Grundwassermodell (2012)

- Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (RFNP), Mai 2010 (zuletzt geändert 23.07.2020)
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten [Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten \(flosm.de\)](https://flosm.de)
- Stadtspezifische Datengrundlagen Mülheim an der Ruhr
 - Altlastenkataster der Stadt Mülheim an der Ruhr (aktueller Stand)
 - Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr (2005, zuletzt geändert 2016)
 - Energetischer Stadtentwicklungsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr (2016)
 - Stadtklimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018)
 - Gewässerzustandsbericht der Stadt Mülheim an der Ruhr (2016)
 - Kartierungen zur EU-Umgebungslärmrichtlinie (III-Stufe 2016)
 - Stadtökologischer Fachbeitrag Mülheim an der Ruhr - STÖB (LANUV NRW, 2008)
 - Klimaanpassungskonzept Mülheim an der Ruhr (2020)

Gutachten

- Artenschutzrechtliches Fachgutachten zur Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP Stufe I) zur RFNP-Änderung 37 MH - Akazienallee Tennisanlage. Püschel, Februar 2020

RFNP-Änderung 41 MH - Oberheidstraße (Entwurf)

Teil A: Begründung

1	Anlass und Erfordernis der Änderung	2
2	Planungsrechtliche Vorgaben	2
2.1	Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)	2
2.2	Vorgaben des Regionalplans Ruhr	8
2.3	Vorgaben des RFNP	8
2.4	Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	9
2.5	Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne	10
2.6	Bebauungsplanung	10
2.7	Sonstige informelle Planungen	11
2.7.1	Einzelhandelskonzept	11
2.7.2	Masterplan Emscher Landschaftspark	11
3	Gegenstand der Änderung	11
3.1	Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches	11
3.2	Änderung der zeichnerischen Darstellung / Festlegung	12
3.3	Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP	12
3.4	Bedarfsnachweis	12
3.5	Alternative Entwicklungsmöglichkeiten	13
4	Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien	14
4.1	Immissionsschutz	14
4.2	Artenschutz	15
4.3	Altlasten	15
5	Sonstige Belange	15
5.1	Bergbau	15
5.2	Bodendenkmalpflege	15
5.3	Bodenschutzklausel	16
5.4	Klimaschutzklausel	16
5.5	Technische Infrastruktur	17
5.6	Seveso III	17
5.7	Verbandsgrünflächen	17
5.8	Verkehr	18
6	Verfahrensablauf	18
6.1	Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte	18
6.2	Einvernehmen des RVR	18
6.3	Umgang mit den Stellungnahmen	19
6.4	Weiteres Verfahren	19
7	Flächenbilanz / Monitoring	19

Stand: November 2020

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der ca. 4,4 ha umfassende Änderungsbereich befindet sich im Stadtteil Dümpten, südwestlich des Dümptener Friedhofs an der Stadtgrenze zu Essen. Im Südwesten verläuft der Änderungsbereich in einem Abstand von ca. 50 m parallel zur Bundesautobahn (BAB) 40. Er weist eine bauliche Prägung auf und umfasst im Wesentlichen einen ehemaligen Sportplatz, auf dem sich zurzeit Flüchtlingsunterkünfte befinden, die Gebäude und Spielfelder einer Tennisanlage, einen Gastronomiebetrieb und eine Straßenbahnwendeschleife. Aufgrund des akuten Gewerbeflächenmangels in Mülheim (siehe Kapitel 3.4) sollen in diesem Bereich zukünftig gewerblich nutzbare Flächen bereitgestellt werden. Unter Berücksichtigung der nördlich angrenzenden Wohnbebauung ist die Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Gewerbenutzungen vorgesehen.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich größtenteils als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt / festgelegt. Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches sind ca. 0,4 ha als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (W/ASB) dargestellt / festgelegt. Bis auf diese ca. 0,4 ha W/ASB wird der Änderungsbereich mit der Festlegung Regionale Grünzüge überlagert. Da sich die geplante gewerbliche Nutzung nicht aus den gegenwärtigen zeichnerischen Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplans entwickeln lässt, bedarf es der Änderung in Gewerbliche Baufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich (G/ASB). Hierfür ist auch die bestehende regionalplanerische Festlegung Regionale Grünzüge entsprechend zurückzunehmen.

Für die vorgesehene gewerbliche Entwicklung bietet sich kurzfristig – nach Aufgabe der aktuellen Nutzung zur Flüchtlingsunterbringung – die Fläche des ehemaligen Sportplatzes an. Für die übrigen bestehenden Nutzungen im Änderungsbereich besteht keine akute Absicht, diese zu ändern. Aufgrund der maßstabsbedingt groben Darstellungstiefe des RFNP sowie aus plansystematischen Gründen ist im zeichnerischen Teil des RFNP der gesamte Bereich in G/ASB zu ändern. Die planungsrechtliche Situation der nördlich angrenzenden Wohnbebauung wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Fläche, auf der zukünftig gewerbliche Nutzungen untergebracht werden sollen, umfasst ungefähr 2,7 ha. Der Bereich südöstlich dieser Fläche ist mit u.a. der Tennisanlage und dem Gastronomiebetrieb ebenfalls baulich geprägt. Somit wird die planerische Ausweisung von Siedlungsflächen dem Charakter des gesamten Änderungsbereiches gerecht.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Für den Änderungsbereich ist die nachrichtliche Darstellung als Freiraum überlagert mit Grünzug ausgewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

4-1 Grundsatz: Klimaschutz

Die Raumentwicklung soll zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren. Dem dienen insbesondere

- die raumplanerische Vorsorge für eine klimaverträgliche Energieversorgung, insbesondere für Standorte zur Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien sowie für Trassen für zusätzliche Energieleitungen;
- die Nutzung der Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung und der industriellen Abwärme;

- eine energiesparende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung im Sinne einer Verminderung der Siedlungsflächenentwicklung und einer verkehrsreduzierenden Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehrsinfrastruktur;
- die Sicherung und Vermehrung sowie nachhaltige Bewirtschaftung von Wäldern und die Sicherung von weiteren CO₂-Senken wie z. B. Mooren und Grünland.

4-2 Grundsatz: Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. Hierzu sollen insbesondere beitragen

- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

4-3 Grundsatz: Klimaschutzkonzepte

Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

6.1-7 Grundsatz: Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen.

Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

10.1-4 Grundsatz: Kraft-Wärme-Kopplung

Die Potenziale der kombinierten Strom- und Wärmeerzeugung und der Nutzung von Abwärme sollen zum Zwecke einer möglichst effizienten Energienutzung in der Regional- und Bauleitplanung genutzt werden.

Bei der Entwicklung neuer Baugebiete bzw. Sanierung bestehender Siedlungsbereiche wird in Mülheim an der Ruhr stets auf eine energieeffiziente Siedlungsstruktur geachtet. Als Beispiel zu nennen sind die Investitionen der lokalen Mülheimer Energiedienstleistungsgesellschaft (medl) in die Kraft-Wärme-Kopplung sowie das Mülheimer Solardachkataster, das Informationen über die Potentiale der Solarstromerzeugung bereithält.

Im Energetischen Stadtentwicklungsplan (Ratsbeschluss 2016) wurden für den Bereich Wärme und Strom mit Hilfe einer für die Stadt Mülheim an der Ruhr spezifischen Gebäudetypologie und Wärmebedarfsberechnung Sanierungspotenziale im Stadtgebiet untersucht. Auf der Basis der bestehenden Energieversorgung und Infrastruktur wurden Potentiale der dezentralen Nahwärmeversorgung, energetischen Gebäudesanierung und Energieträgerwechsel abgeleitet, die zur Einsparung beim Energieverbrauch sowie zur Verminderung von Treibhausgasemissionen bei der Wärmeerzeugung beitragen. Konkrete Aussagen für den Änderungsbereich lassen sich aus dem Energetischen Stadtentwicklungsplan nicht ableiten. Allgemeine Empfehlungen und Maßnahmen hingegen lassen sich ggfs. auch teilweise auf zukünftige gewerbliche Nutzungen übertragen.

Die mit der Änderung des RFNP vorgesehene Ergänzung des Siedlungsgebietes stellt aufgrund der Lage am Siedlungsrand sowie der Anbindung an den ÖPNV (Straßenbahn 104) und die BAB 40 eine verkehrsgünstige und somit energiesparende Siedlungsentwicklung dar. Laut Klimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018) wird der Änderungsbereich größtenteils den Ausgleichsräumen Freiland, Park- und Grünanlagen zugeordnet. Einzelne Gebäude gehören dem Lastraum der überwiegend dicht bebauten Wohn- und Mischgebiete an. Der Änderungsbereich ist größtenteils den Klimatopen Freilandklima und Parkklima zuzuordnen. Das Freilandklima ist gekennzeichnet durch einen ungestörten Temperaturverlauf, Windoffenheit und normaler Strahlung. Es ist Frisch- und Kaltluftproduktionsgebiet für die Stadt. Beim Parkklima handelt sich meist um bioklimatisch wertvolle „Klimaoasen“ ohne bedeutende Fernwirkung und innerstädtische Kaltluftproduzenten. Die einzelnen bestehenden

Gebäude werden den Klimatopen Stadtrandklima und Stadtklima zugeordnet. Eingeschränkte Luftaustauschbedingungen und Wärmeinseln können auftreten. Durch den Erhalt des Grünstreifens parallel zur BAB 40 in der vorliegenden Entwurfsfassung wird der Kaltluftstrom begünstigt. Vor dem Hintergrund der hohen Nachfrage nach Gewerbeflächen und der baulichen Vorprägung dieses Bereiches wird der vorgesehenen gewerblichen Entwicklung der Vorrang gegenüber einer Freiraumnutzung eingeräumt.

Die Anforderungen der energieeffizienten und klimagerechten Siedlungsentwicklung bezogen auf gewerbliche Nutzungen werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren erarbeitet. Die künftige Energieversorgung bzw. -nutzung innerhalb der vorgesehenen gewerblichen Bauflächen hängt in erster Linie von den Betrieben bzw. Produktionsstätten ab, die sich zukünftig im Gewerbegebiet ansiedeln. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können die planerischen Anforderungen an die Strom- und Wärmeerzeugung näher geregelt werden und ggf. vorhandene KWK-Potenziale genutzt werden. Bei entsprechenden (ansiedlungswilligen) Betriebstypen könnte ggf. eine kombinierte Strom- und Wärmeerzeugung realisiert werden.

Zur Abmilderung unabwendbarer Folgen des Klimawandels hat die Stadt Mülheim an der Ruhr im Klimaanpassungskonzept (2020) u.a. folgende Handlungsstrategien entwickelt: Klimafolgenwissen erweitern, Starkregenereignisse reduzieren, Hitzefolgen mindern, Klimafolgenanpassung in Planungs- und Genehmigungsverfahren integrieren. Zu diesen Strategien werden eine Vielzahl von Maßnahmen vorbereitet, wie bspw. die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte, Messungen von Klimaparametern, Erarbeitung eines Bachentflechtungskonzepts, Anpassung der Anforderungen an die Regenwassereinleitung, Kühlungsstrategie für öffentliche Gebäude und Hitzeschutzmaßnahmen bei städtischen Neubauten, ein Eckpunktepapier zur Klimaanpassung in der Bauleitplanung, die Ergänzung örtlicher Satzungen um Anpassungsaspekte sowie die Schaffung, Vernetzung und Aufwertung von Grünflächen. In Bezug auf den vorliegenden Änderungsbereich liegen bisher keine konkreten Erkenntnisse oder Maßnahmen zur Klimaanpassung vor.

Im Rahmen der städtebaulichen Konkretisierung der Planung im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren sind geeignete Maßnahmen für eine energieeffiziente und klimagerechte gewerbliche Entwicklung zu prüfen. In Frage kommen u.a. kompakte Gebäudestrukturen, energieeffiziente Bauweisen, Entsiegelung, Durchgrünung, Niederschlagswasserrückhaltung, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien. Die RFNP-Änderung steht den vorgenannten Grundsätzen nicht entgegen.

6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. [...]

In der Stadt Mülheim an der Ruhr besteht ein Mangel an Wirtschaftsflächen. Vor diesem Hintergrund ist diese Planung als bedarfsgerecht zu betrachten, da sie der Bereitstellung zusätzlicher gewerblich nutzbarer Bauflächen dient. Der Bedarf zur planerischen Sicherung zusätzlicher Wirtschaftsflächen im RFNP wird in Kapitel 3.4 dargestellt.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr verfolgt hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiraum für die Siedlungsentwicklung seit langer Zeit eine restriktive Flächenpolitik. Auch mit diesem Änderungsverfahren werden überwiegend bereits baulich vorgeprägte Flächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs zur Schaffung von gewerblichen Bauflächen überplant. Eine Inanspruchnahme von wertvollen Freiraumflächen erfolgt hierbei nicht. Dem Ziel wird somit entsprochen.

6.1-3 Grundsatz Leitbild „dezentrale Konzentration“

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der „nachhaltigen europäischen Stadt“ kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen.

Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen.

Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.

Die großräumige Siedlungsstruktur in Nordrhein-Westfalen ist auf kommunaler Ebene mit einer Konzentration auf kompakte Siedlungsbereiche zu verknüpfen. Die geplante neue Gewerbliche Baufläche/ASB schließt im Norden unmittelbar an vorhandene Wohnbauflächen/ASB an und stellt somit eine kleinteilige Ergänzung des Siedlungszusammenhangs dar. Die Änderung 41 MH steht dem Leitbild der dezentralen Konzentration nicht entgegen.

Die Stadt Mülheim an der Ruhr ist im Landesentwicklungsplan NRW als Mittelzentrum ausgewiesen. Die Siedlungsentwicklung ist grundsätzlich auf tragfähige Ortsteile bzw. bestehende Infrastruktur („zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“, vgl. Grundsatz 6.2-1) ausgerichtet. Damit soll u. a. flächensparend die Voraussetzung für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge geschaffen werden.

Die sechs Städte der Planungsgemeinschaft Städtregion Ruhr sind im Rahmen ihrer Stadtentwicklungspolitik bestrebt, die Lebensqualität in der vergleichsweise dicht besiedelten Region zu erhalten bzw. zu verbessern. Der Verbrauch an Freiflächen für neue Bauflächen ist in der Planungsregion generell eher niedrig, der Anteil der wieder genutzten Flächen relativ hoch. Diese RFNP-Änderung bereitet die Nachnutzung einer anthropogen überformten und in weiten Teilen bereits baulich vorgeprägten Fläche vor. Die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe in unmittelbarer Nähe der BAB-Anschlussstelle trägt zur Vermeidung zusätzlicher Verkehre im Stadtgebiet bei. Wenngleich mit der Planung eine Rücknahme des Regionales Grünzuges einhergeht, bleibt die gliedernde Funktion des im Nordosten verlaufenden Grünzuges zwischen den Essener und Mülheimer Siedlungsbereichen langfristig erhalten. Den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 wird somit entsprochen.

6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Mit dem vorliegenden Änderungsverfahren wird der regionalplanerisch festgelegte Siedlungsbereich des Stadtteils Dümpten in maßvollem Umfang erweitert und bis zum Verlauf der Oberheidstraße arrondiert. Der Änderungsbereich weist aufgrund der bestehenden Nutzungen eine deutliche bauliche Prägung auf und ist als Teil des Siedlungszusammenhangs zu betrachten. Somit handelt es sich bei der Änderung um eine lediglich planerische Erweiterung der Siedlungsflächen. Mit der RFNP-Änderung werden keine wertvollen Freiraumflächen überplant. Mit der hier vorgesehenen Bereitstellung von Gewerbeflächen auf vorge nutzten Flächen, deren aktuelle Nutzung absehbar aufgegeben wird, wird zudem ein Beitrag zur Vermeidung einer weiteren Inanspruchnahme von unbebauten Flächen im Außenbereich geleistet. Dem Grundsatz wird somit entsprochen.

6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. Zu den Nachfolgenutzungen regionalbedeutsamer Brachflächen soll frühzeitig ein regionales Konzept erarbeitet werden. Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belasteter Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

Wie oben bereits ausgeführt wurde, handelt es sich bei dieser Planung im Wesentlichen um eine Wiedernutzung von bereits baulich vorge nutzten Flächen innerhalb des Siedlungszusammenhangs, die lediglich in der Plandarstellung dem Freiraum zugeordnet sind. Mit der

Änderung wird beabsichtigt, das Brachfallen der ehemaligen Sportflächen nach Aufgabe der aktuellen Nutzung zu vermeiden. Der Altlastenverdacht wird im Planungsprozess frühzeitig geklärt, da diesbezüglich bereits Erkenntnisse vorliegen (siehe Kapitel 4.3 Altlasten / Altstandorte). Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.1-9 Grundsatz Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

Mit der RFNP-Änderung wird die Nachnutzung von bereits zu Siedlungszwecken genutzten Flächen vorbereitet, die an die technischen Infrastrukturnetze angeschlossen sind. Es wird auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen sein, inwiefern eine gewerbliche Neuausrichtung der Nutzung eine Anpassung der Infrastruktur erfordert. Es ist davon auszugehen, dass die Mehrverkehre aufgrund der sehr guten verkehrlichen Anbindung über das bestehende Straßennetz abgewickelt werden können. Die detaillierten Aspekte der Infrastrukturkosten / Infrastrukturfolgekosten können erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eingehender geprüft werden. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche).

Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. Stehen der Erweiterung zentralörtlich bedeutsamer Siedlungsbereiche topographische Gegebenheiten oder andere vorrangige Raumfunktionen entgegen, kann die Ausweisung im Zusammenhang mit einem anderen, bereits im Regionalplan dargestellten Allgemeinen Siedlungsbereich erfolgen.

Gemäß der Erläuterungskarte 02 „Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“ zum Regionalplan Ruhr Entwurf liegt der Änderungsbereich in einem zentralörtlich bedeutsamen ASB. Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, aber auch Kultur- und Freizeitmöglichkeiten befinden sich in unmittelbarer bzw. erreichbarer Nähe. Die ergänzende Gewerbefläche begünstigt die Konzentration der Siedlungsentwicklung und kommt der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastrukturen einschließlich der bestehenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge zugute. Durch die Belegschaften der zu erwartenden Gewerbebetriebe ist eine Frequentierung der Stadtteilzentren Aktienstraße in Winkhausen und Oberheidstraße in Dümpten zu erwarten. Die vorgesehene Ausweitung des Siedlungsbereiches in der Nähe zur vorhandenen Versorgungsinfrastruktur wird somit dem Grundsatz gerecht.

6.2-2 Grundsatz Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.

Die vorliegende Planung entspricht dem Grundsatz 6.2-2, denn der nächste Haltepunkt des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs befindet sich unmittelbar südlich an der Aktienstraße. Es handelt sich hierbei um die Haltestelle „Mülheim Grenze Borbeck“ der Straßenbahnlinie 104. Über diesen Anschluss an den schienengebundenen öffentlichen Nahverkehr besteht eine direkte Verbindung zur Mülheimer Innenstadt.

6.6-1 Grundsatz: Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen

Die Siedlungsbereiche sollen bedarfsgerecht und angepasst an die zentralörtliche Gliederung mit möglichst vielfältig zu nutzenden Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen ausgestattet werden.

Die Nutzungsänderung des ehemaligen Sportplatzes an der Oberheidstraße wurde bereits durch die Bereitstellung von Flüchtlingsunterkünften eingeleitet. Es besteht kein Bedarf zur Wiederaufnahme der Sportplatznutzung. Die Sportanlage Wenderfeld befindet sich in einer Entfernung von 1 Km nördlich des Änderungsbereiches. Im Änderungsbereich befinden sich

die Gebäude und Spielfelder einer Tennisanlage. Für diese bestehende Sport-, und Freizeitnutzung besteht derzeit keine Änderungsabsicht.

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

Der Freiraum soll erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist bei allen raumbeachtlichen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. [...].

7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung

Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und -nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

7.1-5 Ziel Grünzüge

Zur siedlungsräumlichen Gliederung sind in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen. Sie sind auch als

- *siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen,*
- *Biotopverbindungen und*
- *in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln.*

Regionale Grünzüge sind im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen.

Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiraum für die Siedlungsentwicklung verfolgt die Stadt Mülheim an der Ruhr seit langer Zeit eine restriktive Flächenpolitik. Die bestehenden Grünflächen, die den Änderungsbereich im Norden, Westen und Osten umgeben, bleiben weiterhin in ihren jeweiligen Funktionen erhalten. Da der Änderungsbereich weitestgehend (u.a. durch die Flüchtlingsunterkünfte, Sportanlagen) bereits baulich vorgeplant ist, handelt es sich in diesem Fall um eine geringfügige reale Freirauminanspruchnahme. Die Planung folgt somit der Zielsetzung einer nachhaltigen, flächensparenden Siedlungsentwicklung, bei der die Innenentwicklung oberste Priorität hat. Durch die nachträgliche Verschiebung der Südwestgrenze parallel zur BAB 40 um 50 Meter wird die hier verlaufende Grünverbindung mit den vorhandenen Gehölzstrukturen beibehalten.

Vor dem Hintergrund des deutlichen Mangels an Gewerbeflächen werden derzeit im gesamten Stadtgebiet geeignete Standorte für eine gewerbliche Entwicklung untersucht. Sinnvolle Standortalternativen für gewerbliche Entwicklungen außerhalb Regionaler Grünzüge bestehen aktuell nicht, um den großen Bedarf an Gewerbeflächen zu decken (siehe Kapitel 3.4 Bedarfsnachweis und Kapitel 3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten). Mögliche Flächenpotentiale innerhalb der Siedlungsbereiche sind überwiegend ausgeschöpft bzw. als innerstädtische Grünflächen mit ihren wichtigen Funktionen für den Siedlungsraum zu erhalten. Die den Siedlungsraum gliedernden Freiraumbereiche sind weitestgehend als Regionale Grünzüge vor einer Inanspruchnahme geschützt. Aufgrund fehlender Alternativstandorte, aber auch der baulichen Vorprägung dieses Bereiches sowie des absehbaren Wegfalls der vorhandenen Nutzung ist in diesem Bereich eine Verkleinerung des festgelegten Regionalen Grünzuges zugunsten einer gewerblichen Entwicklung vorgesehen. Dabei bleibt die das Siedlungsgefüge gliedernde Funktion des Regionalen Grünzuges auch langfristig erhalten, da die im Norden, Osten und Südosten angrenzenden Freiraumbereiche sowohl im RFNP als auch im zukünftigen Regionalplan Ruhr bestehen bleiben und weiterhin als Regionaler Grünzug regionalplanerisch gesichert werden.

Die mit der RFNP-Änderung vorgesehene Rücknahme des Regionalen Grünzuges erfolgt im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalplans Ruhr (Stand Juli 2018). Der Entwurf des Regionalplans Ruhr sieht bereits vor, den im RFNP als Grünfläche/AFAB dargestellten Bereich nordöstlich der BAB 40 zukünftig vollständig als ASB festzulegen. Dieser Bereich erstreckt sich nördlich der BAB 40 zwischen den Anschlussstellen MH-Winkhausen und MH-Dümpten und umfasst dabei etwa die vierfache Fläche des RFNP-

Änderungsbereiches. Somit wird die Freiraumfestlegung zwischen der BAB 40 und dem nördlichen Teil des Dümptener Siedlungsbereiches weit über das RFNP-Änderungsgebiet hinaus zurückgenommen. Zudem wird im Entwurf des Regionalplans Ruhr im Bereich zwischen Mühlenstraße, Oberheidstraße und BAB 40 mit der zukünftigen ASB-Festlegung gleichzeitig die Rücknahme des Regionalen Grünzuges vollzogen.

Der bestehende Regionale Grünzug verläuft nördlich des Änderungsbereichs uneingeschränkt weiter. Südwestlich des nachträglich verkleinerten Änderungsbereichs bleibt der Grünzug auf einer Breite von mindestens 50 Metern erhalten, hier verläuft ein Fuß- Radweg. Im Bereich der RFNP-Änderung wird die Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges somit nicht beeinträchtigt.

Die vorliegende Planung entspricht somit den vorgenannten landesplanerischen Vorgaben bezüglich des Freiraumes.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz ebenfalls sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) fest. Textliche Ziele des Regionalplanentwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen. Die Planung entspricht somit den in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalplans Ruhr.

2.3 Vorgaben des RFNP

Nachfolgende textliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung des RFNP sind für die vorliegende RFNP-Änderung von Bedeutung:

Ziel 2: Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.

(2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. [...]

Ziel 6: Wirtschaftsflächenangebot

Im Plangebiet ist ein bedarfsgerechtes, differenziertes Angebot an Wirtschaftsflächen vorzuhalten. Bei Neuplanungen ist darauf zu achten, dass keine neuen Nutzungskonflikte entstehen.

Zur Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen soll der nordöstliche Siedlungsbereich im Stadtteil Dümpten durch die Inanspruchnahme bereits baulich vorgenutzter Flächen erweitert werden. Hierbei wird kein wertvoller Freiraumbereich in Anspruch genommen. Diese Wiedernutzung der ehemaligen Sportanlage leistet ein Beitrag dazu, das geringe Angebot an Mülheimer Wirtschaftsflächen zu erweitern. Wie in Kapitel 2.1 Vorgaben des LEP bereits ausgeführt wurde, verfolgt die Stadt Mülheim hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiraum für die Siedlungsentwicklung eine restriktive Flächenpolitik. Mögliche Nutzungskonflikte mit der Wohnbebauung nördlich des Änderungsbereiches sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu betrachten und zu lösen. Den Zielen wird entsprochen.

Ziel 3: Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren

(1) Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeiten einer verbesserten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtungen sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen.

(2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs liegen

oder in absehbarer Zeit angebunden werden bzw. die durch leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Wie in Kapitel 2.1 Vorgaben des LEP bereits ausgeführt wurde, befindet sich der nächste Haltepunkt des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs unmittelbar südlich des Änderungsbereiches, an der Aktienstraße. Es handelt sich hierbei um die Haltestelle „Mülheim Grenze Borbeck“ der Straßenbahnlinie 104. Über diese ÖPNV-Verbindung besteht eine direkte Verbindung zur Mülheimer Innenstadt. Dem Ziel wird entsprochen.

Ziel 4: Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten

(1) Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern. [...]

Grundsatz 1: Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadtoökologisch weiterentwickeln

(1) Der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen hat besondere Bedeutung. Naturräumlich bzw. topografisch vorgegebene Siedlungsbegrenzungen und abschließende Ortseingrünungen sollen deshalb bei der Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. [...]

Ziel 17: Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten

Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiraumbereiche sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren.

Ziel 18: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge

(1) Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen. [...]

Der Bereich ist bereits heute größtenteils baulich vorgeprägt (Sportanlagen, Flüchtlingsunterkünfte u.a.). Die reale Freirauminanspruchnahme ist also geringfügig. Wie bereits in Kapitel 2.1 Vorgaben des LEP unter den Zielen 7.1-2 und 7.1-5 ausgeführt wurde, erfolgt die Rücknahme des Regionalen Grünzuges in Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Vorgaben des Regionalplans Ruhr. Der Entwurf des Regionalplans Ruhr sieht bereits vor, den Freiraumbereich nordöstlich der BAB 40 zukünftig als ASB festzulegen. Der vorliegende RFNP-Änderungsbereich bezieht sich nur auf einen untergeordneten Teil dieses Bereiches und erweitert den Siedlungsbereich lediglich bis zur Oberheidstraße.

Die das Siedlungsgefüge gliedernde Funktion des Regionalen Grünzuges bleibt trotz dieser RFNP-Änderung erhalten, da die im Norden, Osten und Südosten angrenzenden Freiraumbereiche weiterhin im RFNP und auch langfristig im zukünftigen Regionalplan Ruhr gesichert werden.

Den Zielen und dem Grundsatz wird entsprochen.

2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe Kapitel 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.5 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Teilflächen des Änderungsbereiches befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr aus dem Jahr 2005. Hierzu gehören der östliche Änderungsbereich mit Gastronomiebetrieb und die Straßenbahnwendeschleife. Im Landschaftsplan sind für diese Flächen keine Schutzgebiete festgesetzt. Da diese Teilflächen des Änderungsbereiches durch die rechtsverbindlichen Bebauungspläne R 12 und R 26(v) überlagert werden, kommt der Landschaftsplan hier nicht zur Anwendung.

Die Gehölzbestände entlang der Autobahn und im weiteren Plangebiet übernehmen wichtige Schutz-, Ausgleichs- und Lebensraumfunktionen, weitere besondere Biotopstrukturen sind nicht bekannt. Durch die Verschiebung der Südwestgrenze parallel zur BAB 40 um 50 Meter erfolgt eine nachträgliche Verkleinerung des Änderungsbereichs. Hierdurch wird die hier verlaufende Grünverbindung mit den vorhandenen Gehölzstrukturen beibehalten. Im Entwurf der RFNP-Änderung wird dieser klimatisch und ökologisch wertvolle Bereich mit wesentlicher Bedeutung für den lokalen Biotopverbund somit geschont. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sollte auf eine ausreichende Durchgrünung des Plangebietes geachtet werden. Des Weiteren sollte auch bei einem Autobahnausbau der bestehende Fuß- und Radweg nordöstlich der BAB 40 erhalten werden.

2.6 Bebauungsplanung

Der Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich mehrerer rechtskräftiger Bebauungspläne:

- Bebauungsplan R 12 „Heelwegsfeld“, rechtsverbindlich seit 1981

Der Bebauungsplan R 12 erstreckt sich über weite Teile des Änderungsbereiches. Er setzt überwiegend öffentliche und private Grünflächen mit u.a. einer Sporthalle, einer Reithalle und Stellplätzen fest. Des Weiteren setzt er ein reines Wohngebiet fest, das sich unmittelbar nördlich des RFNP-Änderungsbereiches befindet.

- Bebauungsplan R 26(v) „Oberheidstraße / Cafe del Sol“, rechtsverbindlich seit 2015

Im südlichen Teil des Änderungsbereiches besteht der vorhabenbezogene Bebauungsplan R 26(v). Dieser setzt ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung gastronomischer Betrieb fest. Des Weiteren setzt er u.a. Flächen für Wald, eine öffentliche Grünfläche und öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Straßenbahnwendeanlage) fest. Der R 26(v) überlagert in Teilbereichen die Bebauungspläne R 12, C 15 und R 13.

- Bebauungsplan C 15 „Neuer Friedhof Dümpten“, rechtsverbindlich seit 1990

Der RFNP-Änderungsbereich liegt an der Oberheidstraße geringfügig im Geltungsbereich des Bebauungsplans C 15. Dieser setzt überwiegend öffentliche und private Grünflächen mit einer Trauerhalle, einem Betriebshof und einem Regenrückhaltebecken fest. Des Weiteren setzt er im nordwestlichen Planbereich ein allgemeines Wohngebiet fest. Im schmalen Bereich der Überschneidung des Änderungsbereiches und des C 15 werden südwestlich entlang der Oberheidstraße öffentliche und private Grünflächen sowie Stellplätze festgesetzt.

- Bebauungsplan R 13 „Aktienstraße / Hansbergstraße“, rechtsverbindlich seit 1984

Ein geringfügiger Teil des RFNP-Änderungsbereiches ragt an der Aktienstraße in den Geltungsbereich des Bebauungsplans R 13 hinein. Der Bebauungsplan R 13 wurde aufgestellt, um den Aus- und Umbau der Aktienstraße zu ermöglichen.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehene Gewerbeentwicklung wurde am 26.11.2019 parallel zu dieser RFNP-Änderung das Bebauungsplanverfahren R 28 „Oberheidstraße/ Mühlenstraße“ eingeleitet. Das Plangebiet des R 28 ist größtenteils identisch mit dem Bebauungsplan R 12, lediglich der südliche Planbereich des R 12 wurde bereits durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan R 26(v) überplant und ist so-

mit nicht Bestandteil des R 28. Die vom Geltungsbereich des R 28 erfassten Bereiche des R 12 werden mit Inkrafttreten des neuen Plans aufgehoben.

2.7 Sonstige informelle Planungen

2.7.1 Einzelhandelskonzept

Der Änderungsbereich liegt nördlich des im Masterplan Zentren und Einzelhandel der Stadt Mülheim (2015) definierten Stadtteilzentrums Aktienstraße (Stadtteil Winkhausen). Aufgrund seiner Versorgungsfunktion ist dieses als zentraler Versorgungsbereich festgelegt.

Die im Änderungsbereich vorgesehene Darstellung von gewerblichen Bauflächen im Zusammenhang mit der regionalplanerischen Festlegung als ASB dient grundsätzlich der Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Gewerbebetrieben. Aufgrund seiner Nähe zum o.g. zentralen Versorgungsbereich bedarf es zum Schutz zentraler Versorgungsbereiche einer Einzelhandelssteuerung im Sinne des Masterplans. Diese erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

2.7.2 Masterplan Emscher Landschaftspark

Der Änderungsbereich befindet sich im Plangebiet des Masterplans Emscher Landschaftspark und ist Teil des Regionalen Grünzuges B. Wie in Kapitel 2.1 Vorgaben des LEP bereits ausgeführt, sieht der Entwurf des Regionalplans Ruhr (Stand Juli 2018) für den Bereich nordöstlich der BAB 40, die zeichnerische Festlegung als ASB und somit die Rücknahme der freiraumbezogenen Festlegungen (AFAB und Regionaler Grünzug) vor. Die vorliegende RFNP-Änderung umfasst nur einen untergeordneten Teil dieses Bereiches. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist der Freiraumbereich somit weit über den RFNP-Änderungsbereich hinaus zurückgenommen.

Die das Siedlungsgefüge gliedernde Funktion des Regionalen Grünzuges B bleibt trotz dieser RFNP-Änderung erhalten, da die im Norden und Osten angrenzenden Freiraumbereiche weiterhin im RFNP und auch langfristig im zukünftigen Regionalplan Ruhr gesichert werden. Südwestlich des nachträglich verkleinerten Änderungsbereichs bleibt der Grünzug auf einer Breite von mindestens 50 Metern erhalten, hier verläuft ein Fuß- Radweg. Im Bereich der RFNP-Änderung wird die Durchgängigkeit des Regionalen Grünzuges somit nicht beeinträchtigt.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der ca. 4,4 ha umfassende Änderungsbereich befindet sich im Mülheimer Stadtteil Dümpten, an der Grenze zum Stadtteil Heißen. Nordöstlich des Änderungsbereiches liegt der Dümptener Friedhof sowie die Stadtgrenze zu Essen. Im Norden wird der Änderungsbereich begrenzt durch die Wohnbebauung südlich der Mühlenstraße und im Nordosten durch die Oberheidstraße. Im Südwesten verläuft die BAB 40 mit der Anschlussstelle Mülheim-Winkhausen im Süden. Der zwischen Autobahn und Änderungsbereich verlaufende Grünstreifen mit Fuß- und Radweg sowie begleitenden Gehölzbeständen stellt eine wichtige Grünverbindung von der Aktienstraße bis zur Mühlenstraße mit einer Anbindung an die Oberheidstraße im nördlichen Teil des Änderungsbereiches dar. Südwestlich des Änderungsbereiches befindet sich eine Fußgängerbrücke über die BAB 40.

Der Änderungsbereich ist überwiegend baulich geprägt und anthropogen überformt. Im nördlichen Teil liegen ein ehemaliger Sportplatz, auf dem sich zurzeit noch Flüchtlingsunterkünfte befinden, und ein Parkplatz. Südlich davon bestehen Gebäude und Spielfelder einer Tennisanlage. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches befinden sich ein Gastronomiebetrieb und eine Straßenbahnwendschleife. Untergeordnete Grün- und Gehölzstrukturen gliedern die Flächen im Änderungsbereich.

3.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung / Festlegung

Im Änderungsbereich wird die zeichnerische Darstellung bzw. Festlegung von Grünfläche / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich sowie einem kleinen Bereich Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (W/ASB) im nördlichen Teil in Gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (G/ASB) geändert. Die überlagernde Festlegung als Regionaler Grünzug wird im Änderungsbereich entsprechend zurückgenommen. Darüber hinaus verläuft auf regionalplanerischer Ebene die linienhafte Festlegung „Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr“, die direkt nördlich angrenzend des Änderungsbereiches vorgesehen ist. Diese Festlegung bleibt erhalten.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Das Änderungsverfahren betrifft sowohl den regionalplanerischen als auch den flächennutzungsplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Mit der vorliegenden Planänderung wird die Darstellung einer gewerblichen Baufläche auf Ebene des FNP sowie die regionalplanerische Festlegung als ASB vorgesehen. Nachfolgend wird der Bedarf zur Darstellung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen aber auch zur Festlegung des ASB nachgewiesen.

Im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans Ruhr hat der RVR die ermittelten Flächenbedarfe für Wohnen / ASB und Gewerbe / GIB bis 2034 (letzte Aktualisierung 20.11.2020) bereitgestellt. In den sechs Städten der Planungsgemeinschaft Städtregion Ruhr besteht ein planerischer Handlungsbedarf zur Darstellung von Bauflächen auf Ebene des FNP bzw. zur Festlegung zusätzlicher Siedlungsbereiche auf der regionalplanerischen Ebene. Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass in der Planungsgemeinschaft die hohen rechnerischen Flächenbedarfe für Gewerbe von den bereits planerisch gesicherten Flächenreserven nicht annähernd gedeckt werden.

Flächenbedarfe auf FNP-Ebene: Lokale Wirtschaftsflächen (Quelle: RVR Bedarfsberechnung vom 20.11.2020, unter Berücksichtigung der Reserven aus dem Siedlungsflächenmonitoring (SFM) Ruhr (vormals ruhrFIS))				
In ha	Flächenbedarf 2014 (netto)	Reserven gem. SFM Ruhr 2020 (netto)	Verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo)	Zusätzlicher Bruttobaulandbedarf (FNP-Ebene)
Mülheim an der Ruhr	83,6	32,9	50,7	63,4
Planungsgemeinschaft	891,0	622,0	269,0	336,3

Mülheim verfügt über einen für das Ruhrgebiet überdurchschnittlichen Bedarf an Flächen für gewerbliche Nutzungen sowie für Wohnbauzwecke. Im Bereich Gewerbe stehen auf FNP-Ebene dem rechnerisch ermittelten Nettowirtschaftsflächenbedarf (sog. Lokales Nettowirtschaftsflächenkontingent) von 83,6 ha anrechenbare Netto-Reserveflächen i.H. von 32,9 ha gegenüber. Demzufolge ergibt sich ein verbleibender Nettogewerbeflächenbedarf (Saldo) von 50,7 ha. Unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zuschläge (Erschließung etc.) von 20 % für Wirtschaftsflächen ergibt sich auf FNP-Ebene ein Bruttobaulandbedarf von 63,4 ha, d.h. ein Handlungsbedarf zur Darstellung zusätzlicher gewerblich nutzbarer Bauflächen. Eine vollständige Verortung der Wirtschaftsflächenbedarfe wird für die Stadt Mülheim an der Ruhr voraussichtlich nicht möglich sein.

Mit der RFNP-Änderung wird zudem eine ASB-Festlegung auf der regionalplanerischen Ebene vorgesehen. Der regionalplanerische Handlungsbedarf für ASB liegt für die Stadt Mülheim an der Ruhr bei 108,6 ha.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Alternative Entwicklungsmöglichkeiten:

Die Alternative einer wohnbaulichen Entwicklung wäre aufgrund der unmittelbaren Nähe zur BAB 40 weniger günstig im Vergleich mit der vorgesehenen gewerblichen Entwicklung, denn die Lärmschutzproblematik tritt hier aufgrund der größeren Lärmsensibilität deutlicher in den Vordergrund.

Die besondere Lagegunst des Standortes mit einem unmittelbaren Autobahnanschluss an die BAB 40 stellt ein wichtiges Argument für eine gewerbliche Nutzung dar (Standortfaktor). Die Lage des Änderungsbereiches am Siedlungsrand ist ideal für die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe. In zentraleren Lagen sind Konflikte zwischen Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung häufiger zu erwarten, die bei dieser Standortwahl am Siedlungsrand in einem viel geringeren Maße in Erscheinung treten bzw. durch eine Gliederung des Gewerbegebietes reduziert werden können.

Eine gewerbliche Entwicklung an diesem Standort kann zudem einen Beitrag zur Reduzierung des gewerblichen Lieferverkehrs im Stadtgebiet leisten. An einem alternativ zu entwickelnden Standort - ohne unmittelbaren Autobahnanschluss - käme diese Reduzierung der gewerblichen Verkehrsströme nicht zum Tragen.

Aufgrund der baulichen Vorprägung des Änderungsbereiches u.a. durch den ehemaligen Sportplatz und die bestehenden Flüchtlingsunterkünfte kann mit der Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ein Beitrag zur flächensparenden Siedlungsentwicklung geleistet werden. Durch die bedarfsgerechte Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen an diesem Standort werden wertvolle Freiraumflächen an anderer Stelle vor einer Inanspruchnahme geschont. Vor dem Hintergrund der dargestellten Aspekte wird zugunsten der gewerblichen Entwicklung eine alternative Freiraumentwicklung nicht weiter verfolgt.

Standortalternativen:

Mit dieser RFNP-Änderung soll die Entwicklung kurzfristig verfügbarer Gewerbeflächen planerisch vorbereitet werden, um vor dem Hintergrund des bestehenden Mangels an Gewerbeflächen akuten Ansiedlungsinteressen von Gewerbebetrieben begegnen zu können. Mit dieser RFNP-Änderung wird dementsprechend beabsichtigt, die Entwicklung kurzfristig verfügbarer Gewerbeflächen planerisch vorzubereiten. Im Zuge der Änderung ist eine Betrachtung von kurzfristig verfügbaren Standortalternativen für Gewerbeansiedlungen erforderlich.

Nachfolgend werden Alternativflächen ab einer Größe von 2 ha dargestellt, die bereits im RFNP als gewerbliche Reserveflächen gesichert sind. Diese Alternativflächen stammen aus dem Siedlungsflächenmonitoring Ruhr – SFM Ruhr.

Dümptener Str. / Neustadtstr., ca. 7 ha, G/GIB-Reserve

Es handelt sich um eine langfristige G/GIB-Reserve (Marktverfügbarkeit > 5 Jahre laut SFM Ruhr 2020), welche zurzeit den Interimsstandort der Polizei-Fachhochschule beherbergt. Da sie aktuell an einen Projektentwickler verkauft wird, ist von einer mittel- bis langfristigen Inanspruchnahme der Fläche auszugehen. Die Fläche steht somit nicht mehr zur Verfügung.

Lilienthalstr. / Schürfeld, ca. 5 ha, G/ASB-Reserve

Es handelt sich um eine langfristige G/ASB-Reserve (Marktverfügbarkeit > 5 Jahre laut SFM Ruhr 2020). Der topographisch bedingte hohe Erschließungsaufwand (Höhenunterschiede von bis zu 10 Metern innerhalb der Fläche) und die bestehende Eigentümerstruktur erschweren die Entwicklung der Fläche und somit eine kurzfristige Verfügbarkeit.

Burgstr. / Styrumer Damm, ca. 3 ha, G/GIB-Reserve

Es handelt sich um eine Teilfläche eines Logistikstandortes eines Handelsunternehmens. Laut SFM Ruhr 2020 ist diese Fläche kurzfristig verfügbar, nach aktuellen Informationen der Mülheimer Wirtschaftsförderungsgesellschaft prüft der Eigentümer derzeit eine eigene Inanspruchnahme, ggf. im Zusammenhang mit benachbarten Flächen. Die Fläche steht somit nicht mehr zur Verfügung.

Folgende drei weitere gewerbliche Potenzialflächen des SFM Ruhr 2020 befinden sich derzeit in der Verkaufsphase und scheiden somit auch als Alternativflächen für eine gewerbliche Entwicklung aus:

- Wiesenstr. / Sandstr.: ca. 2 ha, G/GIB-Reserve (u.a. ehem. Lehrwerkstatt)
- Aktienstr.: ca. 2 ha, G/ASB-Reserve
- Weseler Str.: ca. 3 ha, G/GIB-Reserve (ehem. Fallwerk)

Somit stellen die bereits im RFNP gesicherten Gewerbeflächen keine geeigneten Alternativstandorte für eine kurzfristige Gewerbeansiedlung dar.

Vor dem Hintergrund des akuten Mangels an Gewerbeflächen sowie des deutlichen Handlungsbedarfes zur planerischen Ausweisung zusätzlicher Gewerbeflächen (63,4 ha Bruttobaulandbedarf auf FNP-Ebene; siehe Kapitel 3.4), gibt es derzeit Bestrebungen ein Wirtschaftsflächenkonzept zu erarbeiten. Zielsetzung des Konzeptes ist es, geeignete Potentialflächen im Stadtgebiet zu identifizieren, die für eine zukünftige wirtschaftliche Entwicklung mit verschiedenen Marktverfügbarkeiten bereitgestellt werden. Der aktuell vorliegende Entwurf des Wirtschaftsflächenkonzeptes (Stand November 2019) hat keine politische Befürwortung gefunden; er bedarf einer weitergehenden konzeptionellen Überarbeitung.

Die im Entwurf vorgeschlagenen Potentialflächen liegen überwiegend im regionalplanerisch gesicherten Freiraum sowie innerhalb Regionaler Grünzüge und sind baulich unberührt. Hiervon ausgenommen sind folgende Potentialflächen ab 2 ha:

Blücherstraße: ca. 2 ha, teils W/ASB und teils Grünfläche/AFAB

Aktuell als Grünland genutzt und mit Gehölzstrukturen bestanden. Aufgrund der benachbarten Wohnbebauung sowie Autobahntrasse sind weitergehende Beschränkungen zu erwarten. Keine ortsdurchfahrtsunabhängige Anbindung an den überörtlichen Verkehr möglich.

Flughafen Nord und Süd: ca. 52 ha, teils G/ASB, teils Flächen für den Flugverkehr

Eine mögliche Entwicklung auch Teilentwicklung der Flächen hängt ab von der Aufgabe des Flughafenbetriebs. Es handelt sich somit nicht um kurzfristig verfügbare Flächen.

Änderungsbereich Oberheidstraße: 4,4 ha, Grünfläche/AFAB und Regionaler Grünzug

Der Änderungsbereich ist entsprechend seiner Vornutzungen überwiegend baulich geprägt. Aufgrund der vorhandenen Erschließung sowie der günstigen topographischen Beschaffenheit ist kein übermäßiger Erschließungsaufwand zu erwarten. Die im Eigentum der Stadt liegenden Flächen werden zukünftig nicht mehr für die Flüchtlingsunterbringung benötigt und eignen sich daher für eine kurzfristige Flächenbereitstellung. Im Sinne der Innenentwicklung werden hier vorrangig baulich vorgeprägte Flächen für neue Siedlungszwecke vorbereitet bevor unberührte Freiraumflächen erstmalig in Anspruch genommen werden.

Weder die bestehenden gewerblichen Reserveflächen des SFM Ruhr 2020 noch der Entwurf des Wirtschaftsflächenkonzeptes bieten Standortalternativen mit einer vergleichbaren zeitlichen Verfügbarkeit für den vorliegenden RFNP-Änderungsbereich.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

Eine Artenschutzprüfung (ASP I) liegt seit Dezember 2019 vor (vgl. Kapitel 4.2). Weitere Gutachten (bspw. Immissionsschutz, Verkehr) werden im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens erstellt, die Ergebnisse werden sowohl in der Begründung als auch im Umweltbericht im weiteren Verfahren Berücksichtigung finden.

4.1 Immissionsschutz

Lärm:

Nördlich des RFNP-Änderungsbereiches befindet sich eine Wohnbebauung, die im Bebauungsplan R 12 zum Teil als reines Wohngebiet festgesetzt ist. Die Stadt Mülheim an der Ruhr hat die Absicht im Änderungsbereich wohnverträgliches, nicht erheblich belästigendes Gewerbe anzusiedeln. Darüber hinaus ist im Änderungsbereich aufgrund der südwestlich angrenzenden Trasse der BAB 40 mit Lärmimmissionen zu rechnen. Die geplante gewerbli-

che Nutzung ist gegenüber dem Verkehrslärm im Vergleich zu einer Wohnnutzung relativ unempfindlich.

Zur Verminderung möglicher Lärmkonflikte (Verkehrslärm und Gewerbelärm) erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine detaillierte, durch Lärmgutachten gestützte Betrachtung der Lärmbeeinträchtigungen im Änderungsbereich sowie die Ableitung von Maßnahmen zur Lösung potentieller Lärmkonflikte. Die Lärmproblematik erscheint grundsätzlich lösbar. So lassen sich beispielsweise durch eine Gliederung und Zonierung der Baugebiete, Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes sowie die Anordnung der Baukörper innerhalb der gewerblichen Bauflächen mögliche Lärmbeeinträchtigungen verringern.

4.2 Artenschutz

Ein Fachbeitrag Artenschutz liegt seit Dezember 2019 vor. Auf der Basis dieses Fachbeitrages wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I (ASP I) in Bezug auf verfahrenskritische Arten durchgeführt. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag kommt in seiner zusammenfassenden artenschutzrechtlichen Beurteilung zu folgenden Ergebnissen:

Artenschutzrechtliche Konflikte können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten ist. Die geplante Änderung des RFNP ist somit zulässig und angemessen.

Im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren bedarf es einer Artenschutzprüfung bzgl. planungsrelevanter Arten und weiterer seltener und gefährdeter Arten. Im Bebauungsplan ist eine artenschutzkonforme Konfliktlösung - ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen - zu sichern.

4.3 Altlasten

Im Bereich der heutigen Tennisanlage befand sich in der Vergangenheit ein Ziegeleibetrieb, der im Altlastenkataster der Unteren Bodenschutzbehörde als Altstandort H 11-0024 verzeichnet ist. Darüber hinaus besteht der Verdacht auf Altablagerungen in einigen Teilen des Plangebietes. Zur Klärung möglicher Bodenbeeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Bodenuntersuchungen erforderlich. Im Rahmen dieser Bodenuntersuchungen wird sich zeigen, ob auch der gewerblich zu entwickelnde Bereich des Plangebietes von Altablagerungen betroffen ist.

5 Sonstige Belange

5.1 Bergbau

Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren R 12 und R 26(v) sind bereits Erkenntnisse zum Thema Bergbau zusammengetragen worden. So liegt der Änderungsbereich über Bergwerksfeldern der E.ON SE. Nach den vorliegenden Grubenbildern hat im Änderungsbereich die Gewinnung von Steinkohle im tiefen Bereich stattgefunden. Nach der allgemeinen Lehrmeinung sind Bodenbewegungen auf Grund von Gewinnung, die im tiefen Bereich geführt wurde, spätestens fünf Jahre nach Einstellung der Gewinnungstätigkeiten abgeklungen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt eine detaillierte Befassung mit dem Thema Bergbau.

5.2 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen

und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmäler ergeben.

5.3 Bodenschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Diese RFNP-Änderung bereitet die städtebaulich sinnvolle Nachnutzung einer anthropogen überformten Fläche im Randbereich des Siedlungszusammenhangs vor. So können gewerblich nutzbare Flächen mit bestehender Autobahn- und ÖPNV-Anbindung im Sinne des Vorrangs der Innenentwicklung bereitgestellt werden, ohne hierfür wertvolle Flächen im Freiraum in Anspruch nehmen zu müssen. Die Wiedernutzung einer überwiegend baulich vorgeprägten Fläche wird somit dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gerecht. Auf der nachgeordneten Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist durch geeignete Festsetzungen bspw. zum Maß der baulichen Nutzung, überbaubaren Grundstücksflächen die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß vorzusehen.

5.4 Klimaschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die mit der Änderung des RFNP vorgesehene Ergänzung des Siedlungsgebietes stellt aufgrund der Lage am Siedlungsrand sowie der Anbindung an den ÖPNV (Straßenbahn 104) und die BAB 40 eine verkehrsgünstige und somit energiesparende Siedlungsentwicklung dar (siehe auch Kapitel 2.1, Grundsatz 6.1-7 u.a.).

Laut Klimaanalyse Stadt Mülheim an der Ruhr (2018) wird der Änderungsbereich größtenteils den Ausgleichsräumen Freiland, Park- und Grünanlagen zugeordnet. Einzelne Gebäude gehören dem Lastraum der überwiegend dicht bebauten Wohn- und Mischgebiete an. Der Änderungsbereich ist größtenteils den Klimatopen Freilandklima und Parkklima zuzuordnen. Das Freilandklima ist gekennzeichnet durch einen ungestörten Temperaturverlauf, Windoffenheit und normaler Strahlung. Es ist Frisch- und Kaltluftproduktionsgebiet für die Stadt. Beim Parkklima handelt sich meist um bioklimatisch wertvolle „Klimaoasen“ ohne bedeutende Fernwirkung und innerstädtische Kaltluftproduzenten. Die einzelnen bestehenden Gebäude werden den Klimatopen Stadtrandklima und Stadtklima zugeordnet. Eingeschränkte Luftaustauschbedingungen und Wärmeinseln können auftreten. Durch den Erhalt des Grünstreifens parallel zur BAB 40 in der vorliegenden Entwurfsfassung wird der Kaltluftstrom begünstigt.

Zur Abmilderung unabwendbarer Folgen des Klimawandels hat die Stadt Mülheim an der Ruhr im Klimaanpassungskonzept (2020) u.a. folgende Handlungsstrategien entwickelt: Klimafolgenwissen erweitern, Starkregenereignisse reduzieren, Hitzefolgen mindern, Klimafolgenanpassung in Planungs- und Genehmigungsverfahren integrieren. Zu diesen Strategien werden eine Vielzahl von Maßnahmen vorbereitet, wie bspw. die Erstellung einer Starkregengefahrenkarte, Messungen von Klimaparametern, Erarbeitung eines Bachentflechtungskonzepts, Anpassung der Anforderungen an die Regenwassereinleitung, Kühlungsstrategie für öffentliche Gebäude und Hitzeschutzmaßnahmen bei städtischen Neubauten, ein Eckpunktepapier zur Klimaanpassung in der Bauleitplanung, die Ergänzung örtlicher Satzungen

um Anpassungsaspekte sowie die Schaffung, Vernetzung und Aufwertung von Grünflächen. In Bezug auf den vorliegenden Änderungsbereich liegen bisher keine konkreten Erkenntnisse oder Maßnahmen zur Klimaanpassung vor.

Im Rahmen der städtebaulichen Konkretisierung der Planung im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren sind geeignete Maßnahmen für eine energieeffiziente und klimagerechte gewerbliche Entwicklung zu prüfen. In Frage kommen u.a. kompakte Gebäudestrukturen, energieeffiziente Bauweisen, Entsiegelung, Durchgrünung, Niederschlagswasserrückhaltung, der Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien.

5.5 Technische Infrastruktur

Unmittelbar nordwestlich des Änderungsbereiches verläuft eine Ferngasleitung.

In einer Entfernung von etwa 275 m nördlich des Änderungsbereichs verläuft eine Hochspannungsleitung von (lediglich) 110 kV. Nach den derzeitigen gesetzlichen Regelungen (26. BImSchV und Anlage 4 des Abstandserlasses NRW 2007) ist außerhalb des 10 m-Abstandes beidseits der Leitungsmittellinie eine bauliche Nutzung möglich. Im Vergleich zu Wohnbebauung ist die Sensibilität gewerblicher Nutzungen gegenüber Hochspannungsfreileitungen geringer, sowohl bezüglich der optischen Wirkung als auch bezüglich der Emission von elektrischen Feldern.

Im südlichen Teil des Änderungsbereiches befindet sich eine Straßenbahnwendeschleife.

Unmittelbar östlich des Änderungsbereiches und südlich des Friedhofs Dümpten besteht eine Regenrückhalteanlage.

5.6 Seveso III

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Bauflächen einander so zuzuordnen, dass Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen auf Wohn- und andere schutzwürdige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz).

Die nächstgelegenen Betriebe gemäß Störfallverordnung befinden sich ca. 2,3 km westlich und 2 km südöstlich des Änderungsbereichs. Mit einem Achtungsabstand von jeweils 0,5 km liegt der Änderungsbereich außerhalb des Gefahrenbereiches der v. g. Betriebe. Insofern sind planungsrelevante Risiken und Gefahren von Störfallbetrieben im Bereich dieser RFNP-Änderung nicht zu erwarten. Soweit im Rahmen der nachgelagerten Planungen Konflikte erkennbar werden, sollen diese durch entsprechende Festsetzungen (z.B. Feingliederung von Baugebieten / Schutzabstände) ausgeräumt werden.

In der verbindlichen Bauleitplanung werden die Belange der schutzbedürftigen Nutzungen in der Nachbarschaft - innerhalb und außerhalb - des Plangebietes berücksichtigt. Das Trennungsgebot gilt in zwei Richtungen: Es soll schutzbedürftige Nutzungen vor schädlichen Umwelteinwirkungen von Störfallbetrieben schützen sowie bestehende Betriebe vor dem Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen (gegenseitige Rücksichtnahme). Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur bestehenden Wohnbebauung im Norden sowie der BAB 40 sind Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG für die geplante Gewerbliche Baufläche im nachgeordneten Bebauungsplan auszuschließen.

Im Rahmen der Planung / Genehmigung möglicher neuer Störfallbetriebe ist zudem der Nachweis der Verträglichkeit zu erbringen. Insofern werden mögliche Konfliktfälle zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen in beiderseitigem Interesse bereits im Vorfeld möglichst vermieden.

5.7 Verbandsgrünflächen

Der Änderungsbereich liegt in der Verbandsgrünfläche MH 28. Im weiteren Verfahren erfolgt daher die Beteiligung des RVR. Nach Wirksamkeit der Änderung ist das Verbandsverzeichnis Grünflächen vom RVR entsprechend anzupassen.

5.8 Verkehr

Der Änderungsbereich ist über die Oberheidstraße und Aktienstraße an das örtliche Straßennetz angebunden und befindet sich unmittelbar nördlich der Anschlussstelle Mülheim-Winkhausen der BAB 40. Es besteht somit eine direkte Anbindung an das überörtliche Straßennetz, welches für Gewerbebetriebe von großer Bedeutung ist und den gewerblichen Lieferverkehr durch das Stadtgebiet minimieren kann. Die BAB 40 erhält im Zuge eines Ausbaus zukünftig in verschiedenen Abschnitten eine weitere Fahrspur. Mit Einleitung des entsprechenden Planfeststellungsverfahrens im Jahr 2020 /2021 gilt für die betroffenen Flächen an der BAB 40 eine Veränderungssperre. Im Bereich der Südwestgrenze des RFNP-Änderungsbereiches besteht eine 40 m Anbauverbotszone entlang der BAB 40. Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde der Änderungsbereich nachträglich verkleinert, indem seine Südwestgrenze parallel zur BAB 40 um 50 Meter verschoben wurde. Auch unter Berücksichtigung der Verbreiterung der BAB 40 im Zuge des geplanten BAB-Ausbaus wird die Anbauverbotszone von 40 Metern nicht in den Änderungsbereich hineinragen. Im nachgeordneten Bebauungsplan wird die Errichtung von Hochbauten im Bereich der Anbauverbotszone durch konkrete Festsetzungen ausgeschlossen.

In naher Zukunft wird die Oberheidstraße von der Aktienstraße bis zur Straße Am Wenderfeld neu ausgebaut. Es handelt sich bei dieser Planung um einen Vollausbau, hierbei sollen die heutigen unregelmäßigen Bestandsquerschnitte abschnittsweise in einheitliche Straßenquerschnitte angepasst werden. Im gesamten Ausbaubereich werden auf der Fahrbahn beidseitig Schutzstreifen für den Radverkehr angelegt. Die Gehwegbreiten werden an die vorhandenen Flächen angepasst; soweit möglich, werden öffentliche Stellplätze vorgesehen.

Unmittelbar südlich des Änderungsbereiches, befindet sich an der Aktienstraße die Haltestelle „Mülheim Grenze Borbeck“ der Straßenbahnlinie 104. Über diese ÖPNV-Verbindung besteht ein direkter Anschluss an die Mülheimer Innenstadt. Des Weiteren befindet sich nördlich des Änderungsbereiches die Haltestelle „Neuer Friedhof“ der Buslinie 136. Über diese Buslinie besteht eine ÖPNV-Verbindung nach Oberhausen und nach Essen-Haarzopf.

Im RFNP ist nördlich des Änderungsbereiches, entlang der Oberheidstraße, eine geplante Straßenbahnlinie verzeichnet, die zwischen den Haltestellen „Mülheim Grenze Borbeck“ und „Mülheim Auf dem Bruch“ entlang der Oberheidstraße verlaufen soll. Diese geplante Straßenbahnlinie ist im Verkehrsentwicklungsplan 2009 der Stadt Mülheim als verkehrliche Maßnahme vorgesehen. Sie ist als langfristig und optional zu betrachten, da sie nach Bewertung in der Integrierten Gesamtverkehrsplanung (IGVP) des Landes NRW nicht mehr im Infrastrukturbedarfsplan enthalten und somit derzeit nicht zu finanzieren ist.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wurde durch gleichlautenden Beschluss der Räte der an der Planungsgemeinschaft beteiligten Städte eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 28.01. bis 28.02.2020 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 13.01. bis 13.02.2020. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Die Ergebnisse sind in den Umweltbericht eingeflossen.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstel-

lungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und das Einvernehmen mit dem RVR somit hergestellt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der verwaltungsinternen Ämterbeteiligung sind Bedenken vorgetragen worden, die zu einer Änderung der Planung geführt haben. Aufgrund der Anregungen u.a. der Unteren Naturschutzbehörde wurden die Plandarstellung und die Begründung entsprechend angepasst. In der vorliegenden Entwurfsfassung wird der Änderungsbereich somit von 6,7 ha (Vorentwurf) auf 4,4 ha um circa 1/3 verkleinert. Diese Verkleinerung erfolgt durch die Verschiebung der Südwestgrenze des Änderungsbereichs parallel zur BAB 40 um 50 Meter. Durch diese Verschiebung der Plangebietsgrenze parallel zur Autobahn wird die hier bestehende Grünfläche unverändert beibehalten.

6.4 Weiteres Verfahren

Auf der Grundlage der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger wurde der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser ist Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst. Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG sind fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bestimmter Beteiligter mit diesen anschließend zu erörtern, wobei ein Meinungsausgleich anzustreben ist. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPIG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

bestehende Darstellung		Fläche (ha)	neue Darstellung		Fläche (ha)
FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene		FNP- Ebene	Regionalplan- Ebene	
Grünfläche	Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	4,0	Gewerbliche Baufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	4,4
Wohnbaufläche	Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)	0,4			
	(Regionaler Grünzug)	(4,0)			
Summe		4,4	Summe		4,4

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere

frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

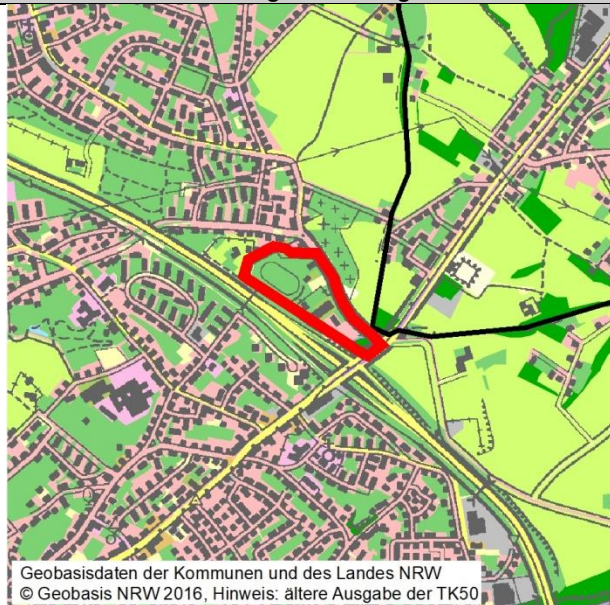
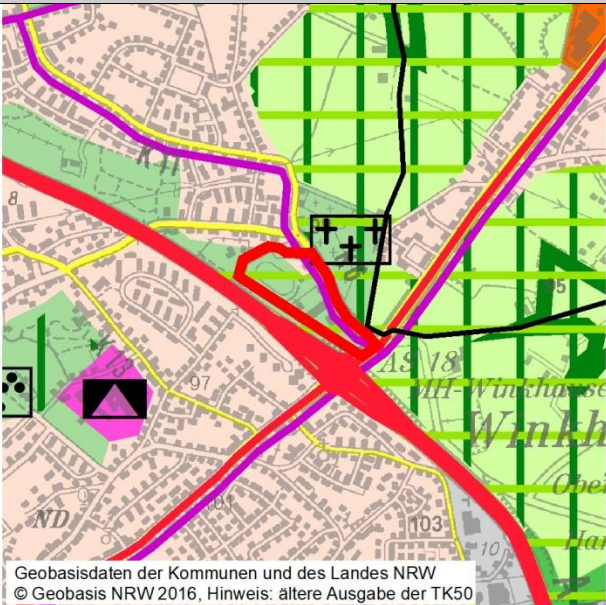
Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Änderung des RFNP, Teil B der Begründung: Umweltbericht (Entwurf)

Änderung-Nr.:		41 MH	Gemeinde:	Mülheim an der Ruhr	Lage:	Oberheidstraße		Flächengröße:	4,4 ha
Realnutzung:	Wohnbauflächen	0,5 ha	RFNP-Darstellung:	Wohnbauflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	0,4 ha	RFNP-Änderung Entwurf:	Gewerbliche Bauflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)	4,4 ha	
	Spiel- und Sportanlagen	0,6 ha		Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche	4,0 ha		(Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr)		
	Grünflächen	2,9 ha		Regionale Grünzüge	(4,0 ha)				
	Wald	0,2 ha							
	Sonstige Verkehrsflächen	0,2 ha							
Ausschnitt Realnutzungskartierung M 1 : 25.000			Ausschnitt Plankarte RFNP M 1 : 25.000			Ausschnitt Plankarte RFNP-Änderung M 1 : 25.000			
									
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50			Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50			Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2016, Hinweis: ältere Ausgabe der TK50			
Veranlassung, Methodik		Die Umweltprüfung erfolgt entsprechend der für den RFNP anzuwendenden rechtlichen Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der jeweils geltenden Fassung. Des Weiteren sind für die Umweltprüfung die Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz (LPIG) und entsprechende umweltrelevante Fachgesetze anzuwenden. Gegenstand der Umweltprüfung ist die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie weiteren Umweltbelange durch die Darstellungen und Festlegungen der vorgesehenen RFNP-Änderung. Hierbei ist der Umweltzustand, seine Entwicklung bei Nichtdurchführung sowie bei Durchführung der Planung einschließlich Alternativen bzw. anderweitige Planungsmöglichkeiten zu beurteilen. Die Verpflichtung zur Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist in die Umweltprüfung integriert, ebenso wie die Überprüfung relevanter weiterer Umweltbelange (z.B. FFH- und Artenschutz, Seveso III etc.). Die in Anlage 1 zum BauGB unter 2 b) einschließlich der dort unter den Buchstaben aa)							

	bis hh) aufgeführten Anforderungen werden - sofern zutreffend und für diese Planungsebene relevant - einzelfallbezogen jeweils bei den einzelnen Schutzgütern mit abgehandelt. Die Umweltprüfung der vorliegenden Änderung des RFNP erfolgt auf der Grundlage einheitlicher Bewertungskriterien und Datengrundlagen, die im Rahmen der Aufstellung des RFNP entwickelt und bei Bedarf fortgeschrieben werden. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung werden in diesem Umweltbericht, der Bestandteil der Begründung zur RFNP-Änderung ist, steckbriefartig dokumentiert. Das Scoping zur Ermittlung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurde im Zeitraum von 13.01. bis 13.02.2020 durchgeführt. Die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand im Zeitraum vom 28.01. bis 28.02.2020 statt, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte in der Zeit vom 13.01. bis zum 13.02.2020. Die hier gegebenen Anregungen haben - soweit sinnvoll und möglich - Eingang in die Umweltprüfung bezüglich des Untersuchungsrahmens bzw. -umfangs sowie bei der Festlegung des Untersuchungsraumes gefunden. Der Untersuchungsraum umfasst die Änderungsfläche sowie das Umfeld, je nach Relevanz für die jeweiligen Schutzgüter bis zu einer Entfernung von 1.600 m.
Beschreibung des Plangebietes	Der ca. 4,4 ha große Änderungsbereich im Stadtteil Dümpten grenzt im Südwesten an die Bundesautobahn (BAB) 40. Nordöstlich des Plangebietes liegt der Friedhof Dümpten sowie die Stadtgrenze zu Essen. Entgegen der Darstellung in der Realnutzungskartierung (Seite 1, Abbildung links) weist der Änderungsbereich eine bauliche Prägung auf und ist weitgehend anthropogen überformt. Er umfasst im Wesentlichen einen ehemaligen Sportplatz, auf dem sich zurzeit Flüchtlingsunterkünfte befinden, Gebäude und Spielfelder einer Tennisanlage, ein Gastronomiebetrieb, eine Straßenbahnwendschleife sowie gliedernde Grün- und Gehölzstrukturen. Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich größtenteils als Grünfläche/Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit der Überlagerung Regionaler Grünzug dargestellt. Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches sind ca. 0,4 ha Wohnbaufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich (W/ASB dargestellt). Teilflächen im südöstlichen Plangebiet liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Im Landschaftsplan sind für diese Fläche keine Schutzgebiete festgesetzt. Der Änderungsbereich befindet sich im Geltungsbereich von 4 rechtskräftigen Bebauungsplänen (R 12 Heelwegsfeld, R 26(v) Oberheidstraße/Cafe del Sol, C 15 Neuer Friedhof Dümpten, R 13 Aktienstraße/Hansbergstraße).
Beschreibung des Vorhabens	Aufgrund des akuten Gewerbeflächenmangels in Mülheim an der Ruhr sollen in diesem Bereich zukünftig gewerblich nutzbare Flächen bereitgestellt werden. Unter Berücksichtigung der nördlich angrenzenden Wohnbebauung ist die Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Gewerbenutzungen vorgesehen. Da sich die geplante gewerbliche Nutzung nicht aus den gegenwärtigen zeichnerischen Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplanes entwickeln lässt, bedarf es der Änderung in Gewerbliche Baufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich (G/ASB). Hierfür soll auch die bestehende regionalplanerische Festlegung Regionaler Grünzug entsprechend zurückgenommen werden.
Ziele des Umweltschutzes	In Kapitel 3 des Umweltberichtes zum RFNP (i. d. F. der Bekanntmachung) sind die wesentlichen umweltrelevanten Zielvorgaben beschrieben, die auch für die Änderungen des RFNP von Belang sind. Zusätzlich zu den in Kap. 3 des Umweltberichtes genannten Zielvorgaben ist gemäß §1a (5) BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. Zu den umweltrelevanten Zielen und Grundsätzen des am 08.02.2017 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplans NRW sowie der Verordnung zur Änderung über den Landesentwicklungsplan (in Kraft getreten 06.08.2019) wird auf Teil A der Begründung zu dieser RFNP Änderung verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes auf Ebene der EU, des Bundes, des Landes und der Kommunen in der jeweils aktuellen Fassung haben im Rahmen der folgenden Schutzgutprüfungen Eingang in die Bewertungskriterien und Beurteilungsgrundlagen gefunden. Diese sind damit Grundlage der Bewertung der Umweltauswirkungen bei den einzelnen Schutzgütern.

Schutzgüter	Ist-Zustand der Umwelt Bestand	Auswirkungen der Planung Planung	Bewertung der Umwelt- auswirkungen
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	BSN / BSLE-Darstellungen des RFNP (Landschaftsrahmenplan): kein BSN/BSLE betroffen	keine Auswirkungen	erheblich
	Darstellungen des Landschaftsplans: Teilflächen im südöstlichen Plangebiet liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplans; Entwicklungsziel 2: Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen; Ziele der Landschaftsentwicklung: - Erhaltung und Pflege der Grünlandflächen und Gehölzbestände, - Gliederung und ökologische Aufwertung der Landschaft durch Gehölzpflanzungen zur Vernetzung vorhandener Lebensraumstrukturen; keine Schutzgebietsfestsetzungen	Verkleinerung des Geltungsbereichs des Landschaftsplans; Konflikt mit den Entwicklungszielen	
	Schutzstatus: kein Schutzstatus	keine Auswirkungen	
	Biotopverbund: Keine Biotopverbundfläche gem. LANUV-Kataster; Grünstrukturen unterstützen den lokalen Biotopverbund der Freiflächen entlang der BAB 40 bis Damaschkeweg sowie Verbindung zum Trittsteinbiotop Horbachtal; Südöstliches Plangebiet unterstützt Verbund zwischen Hexbachtal und den Winkhauser Bachtälern; Alte Baumreihen mit Leitfunktion für Fledermausarten	Beeinträchtigungen der lokalen Biotopverbunde zwischen Hexbachtal und Winkhauser Bachtälern sowie zum Damaschkeweg und Horbachtal.	
	Planungsrelevante Arten: Aufgrund früherer Planungs- und Zulassungsverfahren sind auf Teilflächen Vorkommen von Breitflügelfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus (Nachweise) sowie Großer Abendsegler und Mückenfledermaus (unsicher) bekannt.	Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe 1 ist, dass artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden können. In der verbindlichen Bauleitplanung sind frühzeitig weitere Untersuchungen in Abhängigkeit von geplanten Nutzungen und in Anspruch genommenen Flächen erforderlich; nach jetzigem Kenntnisstand v.a. zu den Tiergruppen Fledermäuse und Vögel. Eine überschlägige Prüfung für potentiell vorkommende geschützte Arten mit ungünstigem oder schlechtem Erhaltungszustand in der biogeografischen Region ergibt, dass bei Nachweis geschützter Arten im Plangebiet eine artenschutzkonforme Konfliktlösung ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen möglich sein wird. Planungshinweise unter „Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ beachten	

	Wald: Nicht betroffen. Der in der Realnutzungskartierung dargestellte Wald wurde zwischenzeitlich im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung überplant und forstrechtlich ausgeglichen.	keine Auswirkungen	
	Ökologisches Potenzial: Hohes ökologisches Potenzial als Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten und für den Biotopverbund zwischen Hexbachtal und Winkhauser Bachtälern sowie für die Schutzgüter Boden und Wasser	Verlust des hohen ökologischen Potenzials; Beeinträchtigung von weiter entwickelbaren Biotopverbunden	
	Regionaler Grünzug im RFNP: 4,0 ha Regionaler Grünzug zwischen den Städten Essen und Mülheim	Verlust von 4,0 ha Regionaler Grünzug; Weitere Verengung des seit rund 90 Jahren (Verbandsgrünfläche) gesicherten, die Städte Essen und Mülheim gliedernden Freiraums	
	Unzerschnittene verkehrsarme Räume (LANUV 2015): nicht betroffen	keine Auswirkungen	
	Freiflächenverbund: - Kulisse Emscher Landschaftspark 2010 /2020+: - Kulisse Masterplan emscherzukunft: - Kommunalen Freiflächenverbund (Themenkarte 2 RFNP): - Kommunale Freiraumentwicklungskonzepte: Änderungsbereich liegt vollständig im Regionalen Grünzug B; Änderungsbereich ist Bestandteil der Flächenkulisse ELP 2020+; Änderungsbereich ist nicht Bestandteil des Masterplans Emscher-Zukunft; Gesamtfläche ist Bestandteil des kommunalen Freiflächenverbundes; Änderungsbereich ist gemäß Freiraumentwicklungsplan Mülheim an der Ruhr Teil einer zusammenhängenden großräumigen Landschaftseinheit bzw. größeren wohnungsnahen Freiraums	Verlust wertvoller, verbindender Freiflächen; Weitere Einengung des seit Jahrzehnten geschützten Freiraums zwischen Hexbachtal und Winkhauser Bachtälern, heute Regionaler Grünzug B Planungshinweise unter „Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ beachten	
	Ausgleichsflächen: Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Geltungsbereich des VBB „Oberheidstraße/Café del Sol - R 26(v)“, hier Festsetzungen von Gehölz- und Wiesenstrukturen (ca. 0,5 ha)	Flächige Überplanung der Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (ca. 0,5 ha) Planungshinweise unter „Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ beachten	
	Landschaftsbild: Freiraum mit bedeutender städtegliedernder Funktion; Freiraum zwischen Mülheim und Essen öffnet sich östlich der Autobahn BAB 40 zu beiden Seiten der Aktienstraße auf einer Länge von rund 360 m.	Der städtegliedernde Freiraum, der gleichzeitig Bestandteil des identitätsstiftenden und seit Anfang des 20. Jhd. erhaltenen Emscher Landschaftsparks ist, wird einseitig auf rund 1/3 der erlebbaren Breite baulich überplant. Der aktuell von Sportanlagen, Wiesen und Gehölzstrukturen geprägte	

		Eingangsbereich von Dümpten wird durch Gewerbe baulich geprägt. Planungshinweise unter „Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ beachten	
	Erholung: Das Plangebiet weist aktuell Sportstätten auf, die teilweise in Betrieb sind, teilweise brach liegen. Im Plangebiet befinden sich Fußwege und Grünverbindungen mit Bedeutung für die Naherholung („Pantoffelgrün“).	Erholungsflächen und Erholungsflächenpotenziale werden überplant und gehen verloren. Zukünftige Bedarfe an Sport-, Spiel- und Bewegungsflächen im Stadtteil werden weiter in den Freiraum drängen. Naherholungsflächen/-wege werden beeinträchtigt. Planungshinweise unter „Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich“ beachten	
Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut durch die RFNP-Änderung sind aufgrund der Überplanung des Regionalen Grünzugs und Freiraumverbundes mit Funktionen für den Biotopverbund, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, die Erholung (Landschaftsbild, Freiflächenverbund, Sport-/ Bewegungsfläche) sowie der Betroffenheit von Ausgleichsmaßnahmen als erheblich einzustufen. Den RFNP-Zielen 17 und 18 wird weitgehend entsprochen, wenn die im Abschnitt „Vermeidung, Verhinderung, Verringerung“ benannten Maßnahmen (Mindestanforderungen) in der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt werden. Die Artenschutzprüfung der Stufe 1 wurde durchgeführt, im Ergebnis können artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen, aber voraussichtlich in der verbindlichen Bauleitplanung durch Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gelöst werden.		
Fläche	Größe (ha) und Art der realen Flächennutzung: Wohnbauflächen: 0,5 ha, Gemeinbedarfsfläche (brachgefallene Spiel- und Sportanlage, die zwischenzeitlich für die Flüchtlingsunterbringung genutzt wurde): 0,6 ha, Grünflächen: 2,9 ha, Wald: 0,2 ha, sonstige Verkehrsflächen: 0,2 ha	Gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB): 4,4 ha Umwandlung von Grünflächen, Spiel- und Sportanlagen zu Gewerblichen Bauflächen; Teilweise Wiedernutzung einer bereits genutzten und anthropogen überformten Spiel- und Sportanlage im Sinne der Bodenschutzklausel; Teilweise Neuinanspruchnahme von Grünflächen	erheblich
Fazit	Im Bereich der Spiel- und Sportanlage werden bereits baulich geprägte und anthropogen überformte Flächen wiedergenutzt. Aufgrund der Neubeanspruchung von planerisch gesicherten Grünflächen sind die Auswirkungen hinsichtlich des Flächenverbrauchs erheblich.		
Boden	Schutzwürdige Böden: möglicherweise im Bereich der Wendeschleife	aufgrund der der Betroffenheit schutzwürdiger Böden erheblich, Untersuchungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich	erheblich
	Bodenbelastungen: Betriebsgelände einer ehemaligen Ziegelei im Bereich der Tennishalle; Hinweis auf angeschüttete Böden in weiten Bereichen	Aufgrund der ehem. Nutzung des Gebietes durch eine Ziegelei sind Auswirkungen durch belastete Böden möglich. Im nachfolgenden B-Plan-Verfahren sind vertiefende Untersuchungen zu Bodenbelastungen und evtl. daraus resultierende Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erforderlich.	
	Sonstiges: Planänderungsfläche liegt über einem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld keine Hinweise auf Grubengasaustrittsbereiche	Aufgrund der Lage über einem Steinkohlefeld sind Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen.	

	Schutzwürdige Geotope: keine vorhanden	keine Auswirkungen	
Fazit	Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind insbesondere aufgrund der möglichen Betroffenheit schutzwürdiger Böden als erheblich einzustufen. Im Bereich der Wendeschleife sind deshalb im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Bodenuntersuchungen im Hinblick auf schutzwürdige Böden erforderlich. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind auch Bodenuntersuchungen im Bereich der ehem. gewerblichen Nutzung/Altablagerung aufgrund möglicher Belastungen erforderlich. Die Änderungsfläche liegt über einem Bergwerksfeld. Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.		
Wasser	Oberflächengewässer: Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Angrenzend an das Plangebiet verläuft der Hexbach (Flussgebiet: Rhein NRW, Teileinzugsgebiet: Emscher). Die Gewässerstruktur im Oberlauf ist stark bis vollständig verändert (ca. 300 m verrohrt). Der ökologische Zustand ist mäßig und der chemische Zustand schlecht. Die Bewirtschaftungsziele gemäß WHG/EG-WRRL wurden noch nicht erreicht. Die Realnutzung hat keinen Einfluss auf die Gewässerbeschaffenheit.	Es sind keine Einflüsse und Auswirkungen auf das angrenzende Gewässer zu erwarten.	erheblich
	Quellgebiete: Das im südöstlichen Plangebiet vermutete Quellgebiet des Hexbachs konnte nicht bestätigt werden.	keine Auswirkungen	
	Trinkwasser- /Heilquellenschutzgebiet: Im Plangebiet und daran angrenzend sind keine Schutzgebiete festgesetzt oder vorläufig gesichert.	keine Auswirkungen	
	festgesetztes Überschwemmungsgebiet: Das Plangebiet liegt in keinem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.	keine Auswirkungen	
	Hochwassergefahren außerhalb von Überschwemmungsgebieten: Für das Plangebiet im Teileinzugsgebiet der Emscher wird weder eine Hochwassergefahr noch ein Hochwasserrisiko ausgewiesen.	keine Auswirkungen	
	Einflussnahme auf Grundwasserhaushalt: Die vorhandenen Grundwasserbelastungen lassen sich nicht auf die Bestandsnutzung zurückführen.	Eine zusätzliche Versiegelung hat erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt. Versickerungsmöglichkeiten werden beeinflusst. Auf B-Plan-Ebene sind Bewirtschaftungsmaßnahmen für anfallendes Niederschlagswasser zu berücksichtigen	
	mittlerer Grundwasserflurabstand: Der mittlere Grundwasserflurabstand ist größer als 3 m.	Bei normaler Kellergeschossgründung ist nicht mit der Freilegung des Grundwassers zu rechnen, daher sind die Auswirkungen nicht erheblich.	
Fazit	Mit der RFNP-Änderung sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser verbunden, die vor allem auf eine zusätzliche Versiegelung der Fläche zurück zu führen sind. Darüber hinaus werden Versickerungsmöglichkeiten beeinflusst. (siehe Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung)		
Luft	Lufthygienische Belastungsschwerpunkte: Der Belastungsschwerpunkt Aktienstraße befindet sich in ca. 1,5 km Entfernung (2018: 42 µg/m³). Ab der BAB-Anschlussstelle MH-Winkhausen bis Knoten Aktienstraße /	Insbesondere der hinzukommende Einfluss der BAB 40 kann zu einer lufthygienischen Verschlechterung der derzeitigen Situation führen.	erheblich

	Mellinghofer Straße ist die Durchfahrt für Kfz > 2,8 t gesperrt.		
	Einschätzung lufthygienische Gesamtsituation: Das Mülheimer Stadtgebiet und damit auch das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet 2011, Teilplan West. Das Plangebiet liegt innerhalb der im Rahmen des Luftreinhalteplans ausgewiesenen Umweltzone. Entsprechend des im Rahmen der Aufstellung des Luftreinhalteplans durchgeführten Screenings (2009) wies der nördlich des Plangebietes liegende Abschnitt an der Mühlenstraße mit rd. 31ug/m3 für Stickstoffdioxid (NO2) und rd. 28 ug/m3 für Feinstaub (PM10), Belastungen unterhalb des gültigen EU-Grenzwertes von 40 ug/m3 im Jahresmittel für NO2 bzw. unterhalb einer als kritisch anzusehenden Belastung von 29 ug/m3 für PM10 aus. In unmittelbarer Nähe der BAB-Anschlussstelle MH-Winkhausen, wurden auf der Aktienstraße ähnliche Werte berechnet: NO2 32 µg/m³, PM10 28 µg/m³. Ab der BAB-Anschlussstelle MH-Winkhausen bis Knoten Aktienstraße / Mellinghofer Straße ist die Durchfahrt für Kfz > 2,8 t gesperrt.	Insbesondere der hinzukommende Einfluss der BAB 40 kann zu einer lufthygienischen Verschlechterung der derzeitigen Situation führen.	
	Durchlüftungsverhältnisse: Die Stadtklimaanalyse bewertet die Durchlüftungssituation aufgrund des übergeordneten Windes im Plangebiet als gut. Die vorhandenen Frei- und Grünflächen begünstigen einen Kaltluftvolumenstrom, der in Zusammenschluss mit weiteren Freiflächen für die Belüftung angrenzender Wohngebiete sorgt.	Die vorhandene Verbindung zu weiteren Freiflächen könnte gestört werden und eine Belüftung der angrenzenden Wohnsiedlungen nicht mehr gewährleistet sein.	
Fazit	Mit der RFNP-Änderung kann aufgrund der Nähe zum Belastungsschwerpunkt der Aktienstraße und der BAB 40 zukünftig eine lufthygienische Verschlechterung erwartet werden. Eine Bebauung der vorhandenen Frei- und Grünflächen würde zudem den vorhandenen Kaltluftvolumenstrom behindern und die Durchlüftung des Gebietes stark reduzieren. Deshalb werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft als erheblich eingestuft.		
Klima	Last- und Ausgleichsräume: Die Änderungsfläche wird größtenteils den Ausgleichsräumen Freiland, Park- und Grünanlagen zugeordnet. Einzelne Gebäude gehören dem Lastraum der überwiegend dicht bebauten Wohn- und Mischgebiete an.	Bei Durchführung der Planung wird das Gebiet dem Lastraum der Gewerbe- und Industrieflächen zugeordnet.	erheblich
	Klimatope und deren Eigenschaften: Das Freilandklima ist gekennzeichnet durch einen ungestörten Temperatur-/Feuchteverlauf, Windoffenheit und normaler Strahlung. Es besitzt keine Quellen für Luftverunreinigungen und ist Frisch- und Kaltluftproduktionsgebiet für die Stadt. Beim Parkklima werden je nach Bewuchs die Temperatur- und Strahlungsamplituden mehr oder weniger stark gedämpft. Es handelt sich meist um bioklimatisch wertvolle „Klimaoasen“ ohne bedeutende Fernwirkung und innerstädtische Kaltluftproduzenten. Die einzelnen Gebäude werden den Klimatopen Stadtrandklima und Stadtklima zugeordnet. Eingeschränkte	Bei Durchführung der Planung ist das Gebiet dem Gewerbeklima zuzuordnen. Dieses Klimatop ist geprägt durch eine hohe Versiegelung mit starker sommerlicher Aufheizung (Hitzestress), relativer Trockenheit und Emissionen von Lärm und Schadstoffen.	

	Luftaustauschbedingungen und Wärmeinseln können auftreten.		
	Klimadynamik / Luftaustauschprozesse: Der vorhandene Kaltluftvolumenstrom hat im Änderungsbereich eine geringe Bedeutung (> 250 - 500 ³/s). Eine vorherrschende Kaltluft- und Flurwinddynamik östlich der Oberheidstraße ist bei autochthoner Wetterlage mit Geschwindigkeiten von 0,5 bis 1,0 m/s als gering einzustufen. Entlang der BAB 40 werden hohe Kalt- und Flurwinddynamiken (> 1,0 m/s) verzeichnet.	Kaltluftvolumenströme werden bei Durchführung der Planung beeinflusst.	
	Klimawandelanpassung: Einzelne Gebäude im Änderungsbereich werden bereits in der Klimaaanalyse als Wärmeinseln gekennzeichnet. Die Frei- und Grünflächen fungieren bei Starkregen als Retentionsflächen.	Bei Durchführung der Planung wird die Intensität der Wärmeinselbereiche weiterhin zunehmen.	
	Klimaschutz: Die vorhandene Grünfläche im Änderungsbereich dient der Verbesserung der Luftqualität durch Filterfunktion und CO2-Bindung.	Durch das Fehlen der Frei- und Grünflächen werden wichtige Schadstoff-Filterfunktionen und CO2-Bindungen aufgehoben. Das Vorhaben hat indirekte Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen der Stadt. Die Wirkungen werden als erheblich und langfristig eingeschätzt.	
Fazit	Die RFNP-Änderung hat auf das Schutzgut Klima durch die Änderung des bestehenden Ausgleichsraums in einen Lastraum erhebliche Auswirkungen. Die vorhandene Vernetzung zwischen den Freiräumen nördlich und südöstlich des Gebietes würde unterbrochen werden, der der Topografie folgende Kaltluftabfluss in die besiedelten Bereiche wird dadurch gestört. Eine zunehmende Versiegelung führt zur Steigerung der Intensität der bereits vorhandenen Wärmeinselbereiche.		
Mensch, Gesundheit, Bevölkerung	Umweltfaktoren mit Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit		erheblich
	Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft: Der Änderungsbereich weist Sport-, Spiel- und Bewegungsflächen auf, die teilweise in Betrieb sind, teilweise brach liegen. Der Änderungsbereich wird für die Naherholung („Pantoffelgrün“) genutzt. Der Änderungsbereich liegt im Freiflächenverbund und Emscher Landschaftspark und besitzt stadtgliedernde Funktion.	Durch die Änderung gehen Sport-, Spiel- und Bewegungsflächen verloren. Das Potenzial der Flächen für moderne Freizeit- und Sportnutzungen wird aufgegeben. Die gliedernde Funktion des Raumes und das Landschaftsbild werden weiter beeinträchtigt.	
	Boden: Versiegelte Böden und Anschüttungen vorhanden	keine Auswirkungen (unter Berücksichtigung der Nutzung und der Versiegelung sind keine Gefahren abzuleiten)	
	Wasser: kein Trinkwasserschutzgebiet; kein Überschwemmungsgebiet; keine Hochwassergefahr/kein Hochwasserrisiko; keine Trinkwassernotbrunnen vorhanden	keine Auswirkungen	
	Luft: keine Hinweise auf Schadstoffbelastungen	Der Einfluss der BAB 40 sollte bei Durchführung der Planung durch ein lufthygienisches Gutachten untersucht werden, da eine erhöhte Belastungssituation bei Bebauung entstehen kann.	
	Klima: Es liegt keine bioklimatische Belastungssituation vor.	Bei Durchführung der Planung wird eine Belastungssituation durch das Klimatop „Gewerbeklima“ mit einer hohen Versiegelung und schlechten Durchlüftung geschaffen.	

	Lärm: Das Plangebiet unterliegt weitestgehend dem Einfluss des von der Autobahn 40 ausgehenden Verkehrslärms. In diesem Abschnitt der BAB 40 wurde 2011/2012 ein lärmmindernder offenporige Belag (-5dB(A)) eingebaut. Daten der Bundesverkehrszählungen weisen für die BAB 40 einen DTV von 81.500 Kfz/d (4507 2108) bzw. 83.800 Kfz/d aus (4507 2109). Im Rahmen des geltenden Bebauungsplanes R12 sind entlang der BAB 40 Flächen für den aktiven Lärmschutz (Lärmschutzwälle) festgesetzt und im Bestand vorhanden. Über deren seinerzeitige planerische Umsetzung, Höhe sowie deren tatsächlicher Schutzfunktion liegen keine Informationen vor. Neben der BAB 40 haben die östlich verlaufende Aktienstraße (L 445) und die Oberheidstraße einen Einfluss auf das Gebiet. Für die Aktienstraße nördlich der BAB 40 ist von einer Verkehrsmenge von rd. 28.000 Kfz/d auszugehen bei der deutlich geringer belasteten Oberheidstraße von rd. 6.700 Kfz/d. Die Verkehrsmenge der von der Oberheidstraße nach Westen abzweigenden Mühlenstraße ist mit rd. 2.400 Kfz/d eher gering. Grundlage dieser Verkehrsmengenabschätzung sind Knotenzählungen aus dem Jahr 2011. Nach den Ergebnissen der III-Stufe der Lärmkartierung ist zu erwarten, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete von 65 dB(A) tags bzw. 55 dB(A) nachts nur in der Nähe der BAB 40 überschritten werden. Die Werte für Mischgebiete von 60 dB(A) tags bzw. 50 dB(A) nachts werden für den Tag in weiten Teilen der heutigen Sportplatzfläche und nachts auf nahezu der gesamten Fläche überschritten. Der Einfluss des Schienenverkehrslärms des Straßenbahnbetriebs auf der Aktienstraße liegt nach dem Kartierungsergebnissen im Plangebiet weitgehend unterhalb der Kartierungsgrenzen der EU-Umgebungslärmkartierung. Nur im unmittelbaren Einflussbereich der Straßenbahnwendeschleife an der Südgrenze des Plangebietes werden für den LDEN Werte von > 55 bis ≤ 60 dB(A) erreicht.	Verkehrslärm: Durch die geplante Änderung wird die Lärmsituation in Abhängigkeit von dem zukünftigen Verkehrsaufkommen und dessen Struktur (Lkw-Anteil) leicht verschlechtert. Ein Lärmgutachten ist im nachgeordneten B-Plan-Verfahren erforderlich. Gewerbelärm: Zum Schutz vor Lärmimmissionen in der bestehenden Wohnnachbarschaft ist eine Einschränkung der gewerblichen Nutzungen im Hinblick auf Lärm emittierende Betriebe vorzusehen. Unter Berücksichtigung einer Gliederung nach dem Abstandserlass 2007 in der verbindlichen Planung ist eine Verschlechterung der Lärmsituation nicht zu erwarten.	
	Sonstige Emissionen / Immissionen: Allgemein: Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG:		
	Seveso III: Die Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso-III-Betriebes.	Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur bestehenden Wohnbebauung sowie der BAB 40 können durch Störfallbetriebe erhebliche Auswirkungen entstehen. Betriebe nach § 3 (5a) BImSchG sind in der verbindlichen Bauleitplanung auszuschließen.	
	Abstandsklassen I-IV gem. Abstandserlass 2007: Die Fläche liegt nicht im Einflussbereich von Betrieben der	keine Auswirkungen	

	Abstandsklassen I-IV gemäß Abstandserlass 2017.		
	Einzelbeurteilungen von Emissionen und Immissionen:		
	Erschütterungen: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Licht: keine Hinweise	keine Auswirkungen	
	Geruch: keine Hinweise	Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur bestehenden Wohnbebauung können durch geruchsemitterende Anlagen und Betriebe erhebliche Auswirkungen entstehen. Diese Anlagen sollten in der verbindlichen Bauleitplanung in gegliederten Bereichen ausgeschlossen werden.	
	Elektromagnetische Felder: In ca. 275 m Entfernung nördlich des Änderungsbereichs verläuft eine 110-kV-Freileitung.	keine Auswirkungen	
	Sonstiges: Nördlich des Änderungsbereiches verläuft eine Ferngasleitung.	keine Auswirkungen	
Fazit	Die RFNP-Änderung hat auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung insgesamt erhebliche Auswirkungen. Durch die Änderung gehen Sport-, Spiel- und Bewegungsflächen für den Menschen verloren. Auch wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Erhöhte lufthygienische Belastungen können durch die Bebauung in Verbindung mit Einflüssen der BAB 40 entstehen. Auch wird bei Durchführung der Planung eine Belastungssituation durch das Klimatop „Gewerbeklima“ mit einer hohen Versiegelung und schlechten Durchlüftung geschaffen. Durch die geplante Änderung wird zudem die Lärmsituation leicht verschlechtert. Zu den Umweltfaktoren Boden und Wasser werden keine Auswirkungen auf den Menschen erwartet.		
Kultur- und Sachgüter / Kulturelles Erbe	Kulturgüter:		nicht erheblich
	rechtskräftig geschützte Baudenkmäler: keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Bodendenkmäler: keine	keine Auswirkungen	
	rechtskräftig geschützte Denkmalbereiche: keine	keine Auswirkungen	
	Denkmalwerte Sachen / Sachgesamtheiten: keine	keine Auswirkungen	
	Geschützte oder schützenswerte Objekte der Route der Industriekultur: keine	keine Auswirkungen	
	Kulturlandschaftsbereich: Der Änderungsbereich liegt außerhalb der Kulturlandschaftsbereiche gemäß „Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr“.	keine Auswirkungen	
	Sachgüter: Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches liegen ein ehemaliger Sportplatz, auf dem sich zurzeit noch Flüchtlingsunterkünfte befinden, und ein Parkplatz. Südlich	Abriss der Flüchtlingsunterkünfte im Änderungsbereich; Tennisanlage, Gastronomiebetrieb und Straßenbahnwendeschleife bleiben unverändert erhalten	

	davon bestehen die Gebäude und Spielfelder einer Tennisanlage. Im südlichen Teil des Änderungsbereiches befinden sich ein Gastronomiebetrieb mit Parkplatz und eine Straßenbahnwendeschleife. Unmittelbar nördlich des Änderungsbereiches verläuft eine Ferngasleitung.	keine Auswirkungen	
Fazit	Insgesamt bestehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter. Durch den Abriss der temporär errichteten Flüchtlingsunterkünfte kommt es zum Verlust von Sachgütern.		
Natura 2000 / FFH-Prüfung	keine Natura 2000-/ FFH-Gebiete betroffen		nicht relevant
Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen	Prüfung Seveso III: Fläche liegt nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand von Seveso-Betrieben Leitungstrassen gem. Rohrfernleitungsverordnung: Nördlich des Änderungsbereiches verläuft eine Ferngasleitung. Hochwassergefährdung: keine Hochwassergefährdung Erdbebengebiet: Fläche liegt außerhalb von Erdbebenzonen		nicht relevant
Fazit	Im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen sind Risiken und Auswirkungen auf den Änderungsbereich nicht relevant.		
Wechselwirkungen und kumulative Auswirkungen	Aus der Betrachtung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine zusätzlichen Gesichtspunkte für die Bewertung der Umweltauswirkungen. Der zurzeit in Planung befindliche 6-spurige Ausbau der BAB 40 wird voraussichtlich zu weiteren Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Wasser, Luft, Klima und Erholung führen.		
Auswirkungen bei Nichtdurchführung der Planung	Bei Nichtdurchführung der Planung blieben Grünstrukturen und Durchgrünungsgrad, Erholungsbereiche („Pantoffelgrün“), die Biotopverbundstrukturen sowie die siedlungsgliedernde Funktion erhalten bzw. könnten auf Grundlage der rechtswirksamen Darstellungen entwickelt werden.		
Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich	- Umfassender Erhalt der multifunktionalen Grünstrukturen - Erhalt der baurechtlich festgesetzten Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Änderungsbereich - Berücksichtigung artenschutzfachlicher Maßnahmen (Verbund-, Leitstrukturen) entsprechend (vertiefender) Artenschutzprüfung - Aufgrund der erwarteten lufthygienischen Verschlechterung sind im nachfolgenden B-Plan Verfahren gutachterliche Untersuchungen und daraus resultierende Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erforderlich. In der verbindlichen Bauleitplanung sind zur Erfüllung der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft) zu berücksichtigen: - Planerische Sicherung (Erhalt) der Grünfläche mit Wiesen- und Gehölzstrukturen an der Aktienstraße einschl. Baumreihe zwischen den aktuellen Nutzungen Wendeschleife und Gastronomie - Planerische Sicherung der Leitstruktur (Altbäume, Baumreihe) entlang der Oberheidstraße - Festschreibung einer ausreichenden Durchgrünung des Gewerbegebietes, insbesondere durch Gehölzstreifen/Baumreihen entlang von Grundstücksgrenzen, Begrünung von Parkplatzflächen und Dachbegrünung Die Lärmproblematik ist auf der B-Plan-Ebene durch folgende Maßnahmen lösbar: Zonierung / Gliederung der Baugebiete, aktiver und passiver Lärmschutz. Für einen zukünftigen Bebauungsplan gilt grundsätzlich der Vorrang aktiven Lärmschutzes vor passiven Schallschutz. Die bestehenden „Lärmschutzanlagen“ sind vor diesem Hintergrund zu erhalten und ggf. zu optimieren. Lärmgutachten sind in der verbindlichen Bauleitplanung		

	erforderlich. Zum Schutz vor Lärmimmissionen in der bestehenden Wohnnachbarschaft ist im nachfolgenden B-Plan-Verfahren eine Einschränkung der gewerblichen Nutzungen im Hinblick auf Lärm emittierende Betriebe vorzusehen. Zum Störfallschutz sind Betriebe nach § 3 (5a) BImSchG sind in der verbindlichen Bauleitplanung auszuschließen. Versickerungsmöglichkeiten sind voraussichtlich nicht oder nur kleinräumig realisierbar. Auf B-Plan-Ebene sind Bewirtschaftungsmaßnahmen für anfallendes Niederschlagswasser zu berücksichtigen. Aufgrund der ehem. Nutzung durch eine Ziegelei sind im nachfolgenden B-Plan-Verfahren Bodenuntersuchungen und evtl. daraus resultierende Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erforderlich. Im Bereich der Wendeschleife sind Bodenuntersuchungen im Hinblick auf schutzwürdige Böden erforderlich. Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
Alternativenprüfung	Anderweitige Planungsmöglichkeiten: Die Alternative einer wohnbaulichen Entwicklung des Änderungsbereichs wäre aufgrund der unmittelbaren Nähe zur BAB 40 und der größeren Lärmsensibilität von Wohngebieten weniger günstig im Vergleich zur vorgesehenen gewerblichen Entwicklung. Die besondere Lagegunst des Standortes mit unmittelbarem Anschluss an die BAB 40 stellt ein wichtiges Argument für eine gewerbliche Nutzung dar (Standortfaktor). Die Lage des Änderungsbereiches am Siedlungsrand ist ideal für die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe. In zentraleren Lagen sind Konflikte zwischen Wohnnutzung und gewerblicher Nutzung häufiger zu erwarten, die bei dieser Standortwahl am Siedlungsrand in einem viel geringeren Maße in Erscheinung treten bzw. durch eine Gliederung des Gewerbegebietes reduziert werden können. Aufgrund der baulichen Vorprägung des Änderungsbereiches u.a. durch den ehemaligen Sportplatz und die bestehenden Flüchtlingsunterkünfte kann mit der Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ein Beitrag zur flächensparenden Siedlungsentwicklung geleistet werden. Durch die bedarfsgerechte Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen an diesem Standort werden wertvolle Freiraumflächen an anderer Stelle vor einer Inanspruchnahme geschont. Eine alternative Freiraumentwicklung wird vor diesem Hintergrund zugunsten der gewerblichen Entwicklung nicht weiter verfolgt. Standortalternativen: Vor dem Hintergrund des akuten Mangels an Wirtschaftsflächen wurden zudem Standortalternativen für die Bereitstellung von kurzfristig verfügbaren Flächen geprüft (vgl. Begründung Kapitel 3.5). Betrachtet wurden die bereits im RFNP gesicherten gewerblichen Reserveflächen: Dümptener Str. / Neustadtstr., Lilienthalstr. / Schürfeld, Burgstr. / Styruer Damm, Wiesenstr. / Sandstr., Aktienstr. sowie Weseler Str. und darüber hinaus die Potentialflächen aus dem Entwurf des Wirtschaftsflächenkonzeptes (Stand November 2019): Blücherstraße sowie Flughafen Nord und Süd. Im Ergebnis der Prüfung von Standortalternativen ergeben, dass keine geeigneteren Standortalternativen für eine kurzfristige Gewerbeansiedlung bestehen.
Monitoring	Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtäumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung). Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

	Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein. Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umwelt-auswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen. Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumb Beobachtung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben. Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben. Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.
Gesamtbeurteilung Fazit	Bei der Änderungsfläche handelt es sich um eine im RFNP als Grünfläche / Allgemeiner Freiraum-und Agrarbereich dargestellte 4,0 ha große Fläche mit überlagernder Darstellung Regionaler Grünzug sowie einer als Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellten 0,4 ha großen Fläche. Zukünftig soll die gesamte Fläche zu Gewerbliche Bauflächen / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) 4,4 ha geändert werden. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die RFNP-Änderung werden insgesamt als erheblich eingestuft, da erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, und Mensch, Gesundheit, Bevölkerung zu erwarten sind. Insbesondere sind die Auswirkungen aufgrund der Überplanung des Regionalen Grünzugs und Freiraumverbundes mit Funktionen für den Biotopverbund, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, die Erholung (Landschaftsbild, Freiflächenverbund, Sport-/Bewegungsfläche) sowie der Betroffenheit von Ausgleichsmaßnahmen als erheblich einzustufen. Auch eine zusätzliche Versiegelung der Fläche hat erhebliche Auswirkungen auf Grundwasser und auf das Schutzgut Fläche und führt zur Steigerung der Intensität der bereits vorhandenen Wärmeinselnbereiche. Durch die Unterbrechung der vorhandenen Vernetzung wird der der Topografie folgende Kaltluftabfluss in die besiedelten Bereiche gestört. Auch wird die Bebauung der vorhandenen Frei- und Grünflächen den vorhandenen Kaltluftvolumenstrom behindern und die Durchlüftung des Gebietes stark reduzieren. Erhebliche Auswirkungen sind auch auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung zu erwarten. Durch die Änderung gehen Sport-, Spiel- und Bewegungsflächen für den Menschen verloren, das Landschaftsbild wird beeinträchtigt und die Lärmsituation leicht verschlechtert. Die Artenschutzprüfung der Stufe 1 wurde durchgeführt, im Ergebnis können artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen, aber auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gelöst werden. Die Betroffenheit planungsrelevanter Arten ist deshalb im nachgelagerten Verfahren noch zu prüfen.
Hinweise auf Schwierigkeiten / verwendete Verfahren / Bemerkungen / Sonstiges:	keine

Allgemeinverständliche Zusammenfassung:

Der ca. 4,4 ha große Änderungsbereich im Stadtteil Dümpten grenzt im Südwesten an die Bundesautobahn (BAB) 40. Nordöstlich des Plangebietes liegt der Friedhof Dümpten sowie die Stadtgrenze zu Essen. Entgegen der Darstellung in der Realnutzungskartierung (Seite 1, Abbildung links) weist der Änderungsbereich eine bauliche Prägung auf und ist weitgehend anthropogen überformt. Er umfasst im Wesentlichen einen ehemaligen Sportplatz, auf dem sich zurzeit Flüchtlingsunterkünfte befinden, Gebäude und Spielfelder einer Tennisanlage, ein Gastronomiebetrieb, eine Straßenbahnwendeschleife sowie gliedernde Grün- und Gehölzstrukturen.

Aufgrund des akuten Gewerbeflächenmangels in Mülheim an der Ruhr sollen in diesem Änderungsbereich zukünftig gewerblich nutzbare Flächen bereitgestellt werden. Unter Berücksichtigung der nördlich angrenzenden Wohnbebauung ist die Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Gewerbenutzungen vorgesehen.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich größtenteils als Grünfläche/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche mit der Überlagerung Regionaler Grünzug dargestellt. Im nördlichen Teil des Änderungsbereiches sind ca 0,4 ha Wohnbaufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich (W/ASB dargestellt). Da sich die geplante gewerbliche Nutzung nicht aus den gegenwärtigen zeichnerischen Vorgaben des Regionalen Flächennutzungsplanes entwickeln lässt, bedarf es der Änderung in Gewerbliche Baufläche/Allgemeiner Siedlungsbereich (G/ASB). Hierfür soll auch die bestehende regionalplanerische Festlegung Regionaler Grünzug entsprechend zurückgenommen werden.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die RFNP-Änderung werden insgesamt als erheblich eingestuft, da erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Wasser, Luft, Klima, und Mensch, Gesundheit, Bevölkerung zu erwarten sind.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft werden aufgrund der Überplanung des Regionalen Grünzugs und Freiraumverbundes mit Funktionen für den Biotopverbund, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, den Artenschutz, die Erholung (Landschaftsbild, Freiflächenverbund, Sport-/Bewegungsfläche) sowie der Betroffenheit von Ausgleichsmaßnahmen als erheblich eingestuft. Auch die zusätzliche Versiegelung der Fläche führt zu erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser und Fläche. Darüber hinaus werden Versickerungsmöglichkeiten beeinflusst.

Aufgrund der Nähe zum Belastungsschwerpunkt der Aktienstraße und der BAB 40 ist zukünftig auch eine lufthygienische Verschlechterung erwartet werden. Eine Bebauung der vorhandenen Frei- und Grünflächen würde zudem den vorhandenen Kaltluftvolumenstrom behindern und die Durchlüftung des Gebietes stark reduzieren.

Die geplante Änderung hat auf das Schutzgut Klima durch die Veränderung des bestehenden Ausgleichsraums in einen Lastraum erhebliche Auswirkungen. Die vorhandene Vernetzung zwischen den Freiräumen nördlich und südöstlich des Gebietes wird unterbrochen, der der Topografie folgende Kaltluftabfluss in die besiedelten Bereiche wird dadurch gestört. Eine zunehmende Versiegelung führt zur Steigerung der Intensität der bereits vorhandenen Wärmeinselnbereiche.

Erhebliche Auswirkungen sind auch auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung zu erwarten. Durch die Änderung gehen Sport-, Spiel- und Bewegungsflächen für den Menschen verloren, das Landschaftsbild wird beeinträchtigt und die Lärmsituation leicht verschlechtert.

Stand: 10.12.2020

Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht (BauGB Anlage 1 Nr. 3 Buchstabe d)

Gesetzliche Grundlagen / Verordnungen / Erlasse / Verwaltungsvorschriften, in der jeweils geltenden Fassung:

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW)
- Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW)
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
- Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm – Umgebungslärmrichtlinie
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG); Sechster Teil des BImSchG (§ 47a – f)
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV)
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm)
- Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Lärmkartierung)
- Gemeinsamer Runderlass „Lichtimmissionen, Messung, Beurteilung und Verminderung“ des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz –V-5 8800.4.11 – und des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr – VI.1 – 850

Sonstige Datenquellen

- Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen
 - Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:50.000 (BK 50)
 - Digitales Informationssystem Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden (aktueller Stand)
 - Geotop-Kataster NRW
 - Karte der Erdbebenzonen

- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW)
 - Biotopkataster (aktueller Stand)
 - Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW (aktueller Stand)
 - Fachbeitrag des Naturschutzes zum RFNP, Themenkarte Freiraum- und Biotopverbund (2009)
 - Fachinformationssystem (FIS/diverse Themen) <https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken>
 - Belastungskarte Ruhrgebiet (2010)
 - Luftreinhalteplan Ruhrgebiet (2011), Teilplan West, Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr (Stand 2019)
- Regionalverband Ruhr (RVR)
 - Regionale Klimafunktionskarte, RVR (RFNP Themenkarte, Dezember 2009)
 - KlimaFIS
 - Handbuch Stadtklima (2010)
 - Realnutzungskartierung (2015)
 - Atlas der Industriekultur Ruhrgebiet (2005)
 - Emscher Landschaftspark 2010/2020+ (2005 / 2014)
- LVR / LWL (Landschaftsverband Rheinland, Landschaftsverband Westfalen-Lippe)
 - Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (2014)
- Emschergenossenschaft
 - Grundwassermodell (2012)
- Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr (RFNP), Mai 2010 (zuletzt geändert 23.07.2020)
- Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten [Stromnetzkarte auf Basis von OSM-Daten \(flosm.de\)](https://flosm.de)
- Stadtspezifische Datengrundlagen Mülheim an der Ruhr
 - Altlastenkataster der Stadt Mülheim an der Ruhr (aktueller Stand)
 - Landschaftsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr (2005, zuletzt geändert 2016)
 - Energetischer Stadtentwicklungsplan der Stadt Mülheim an der Ruhr (2016)
 - Stadtklimaanalyse der Stadt Mülheim an der Ruhr (2018)
 - Gewässerzustandsbericht der Stadt Mülheim an der Ruhr (2016)
 - Kartierungen zur EU-Umgebungslärmrichtlinie (III-Stufe 2016)
 - Stadtökologischer Fachbeitrag Mülheim an der Ruhr - STÖB (LANUV NRW, 2008)
 - Klimaanpassungskonzept Mülheim an der Ruhr (2020)

Gutachten

- Fachbeitrag Artenschutz vom 05.12.2019 (Büro für Landschafts- und Freiraumplanung Leser . Albert . Bielefeld GbR (Bochum)) mit Artenschutzprüfung Stufe I vom 06.12.2019
- Untersuchungen zu Anschüttungen und Versickerungen im Bereich des Cafe del Sol (Gutachten ELH Erdbaulabor Ingenieure GmbH vom 28.08.2014 und Gutachten IFB Ingenieurgesellschaft für Baudienstleistungen vom 16.09.2015)

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 37 MH - Akazienallee Tennisanlage zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ist folgende schriftliche Stellungnahme der Öffentlichkeit eingegangen.

November 2020

Bürger: Bürger 01	Eingang: 25.02.2019 Nummer der Anregung: 01
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Hiermit nehme ich [...] Stellung zu den geplanten Änderungen und lege offiziell Widerspruch ein, nachdem wir vor Ort direkt betroffen sind. Das betroffene Gelände an der Akazienallee 50 wird seit den siebziger Jahren durchgehend für den Tennissport genutzt. Auf der Anlage befinden sich elf Tennis-Ascheplätze sowie eine Tennishalle mit drei Hallenplätzen und ein Clubhaus mit Gastronomie. [Es ist] ein wirtschaftlich solide aufgestellter Tennisverein mit nahezu 200 Mitgliedern. Diverse Mannschaften [des] Vereines nehmen regelmäßig in der Sommer- und Wintersaison an Medienspiel-Wettkämpfen teil und auf [der] Anlage werden zahlreiche Mülheimer Kinder und Jugendliche an den Tennissport herangeführt und trainiert. Bereits während der Diskussion mit dem Regionalverband Ruhr im Ratssaal der Stadt Mülheim im Januar dieses Jahres kam rasch der Punkt auf die Bedeutung des Areals als regionaler Grünzug mit weitreichendem Einfluss auf das Stadtklima. In den bisher gültigen Planwerken ist das Gelände seit jeher als regionaler Grünzug sowie Freiraum zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung ausgewiesen. Örtlich gliedert sich das mit altem Baumbestand versehene und planerisch anspruchsvoll gestaltete Grundstück als eine der schönsten und landschaftlich reizvollsten Tennisanlagen der Region in die umgebenden Grünflächen sowie die angrenzende Galopp-Sportanlage des Rennclub Raffelberg e.V. ein. In den vergangenen Jahren wurden alleine im Stadtteil Speldorf durch Umwidmung von Sportanlagen in Gelände zur Wohnbebauung große Sportflächen der sportlichen Nutzung endgültig und unwiederbringlich entzogen, so etwa das Sportgelände am Blötter Weg und der Sportplatz Hochfelder Straße. Weitere Sportvereine mit größeren Flächen gibt es im Stadtteil bis auf die Vereinsflächen des VfB Speldorf nicht mehr! Um die von uns vorgebrachten Argumente gegen eine Änderung des Regionalflächennutzungsplanes auch fachlich kompetent zu untermauern, fügen wir diesem Widerspruch ein Fach-Gutachten des renommierten Raumplanungs-Ingenieurs Dr. Dipl.-Ing. Hans-Peter Winkelmann von climate campus bei, mit der Bitte um Berücksichtigung. Gleichzeitig sende ich dieses Schreiben in Durchschrift an die Vorsitzenden sowie die Geschäftsstellen der Fraktionen im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr.	Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Argumenten des beigefügten Fachgutachtens erfolgt im Hinblick auf die nachfolgenden Einzelanregungen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Gutachterliche Stellungnahme zum Regionalplan Ruhr im Hinblick auf die RFNP-Änderung 37 MH - Akazienallee Tennisanlage

(climate campus, Ulmenallee 108, 45479 Mülheim an der Ruhr, Stand: 28.01.2019)

Ausgangslage:

Dem Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr wurde ein Beschlussvorschlag gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Erarbeitung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens vorgelegt:

37 MH - Akazienallee Tennisanlage

Zuvor war der Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss für ein Änderungsverfahren in Mülheim an der Ruhr (37 MH - Akazienallee Tennisanlage) - hier: Vorlage: V 18/0793-01 – von der zuständigen Bezirksvertretung 3 in ihrer öffentlichen Sitzung am 15.11.2018 abgelehnt worden.

Als Anlass und Erfordernis wird in der Beschlussvorlage ausgeführt, dass der ca. 2,7 ha umfassende Änderungsbereich sich im Stadtteil Speldorf befindet, westlich der Rennbahn Raffelberg und östlich des Theaters an der Ruhr und des bestehenden Siedlungsbereiches. Er umfasst eine Tennisanlage und das Gut Raffelberg mit den jeweils zugehörigen Nebengebäuden. Langfristig soll nach der Beschlussvorlage hier die Umnutzung dieser städtischen Fläche in Form von Wohnbaufläche ermöglicht werden. Weiterhin wird ausgeführt, dass im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan der Änderungsbereich als „Grünfläche / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt wird. Da sich die geplante Nutzung nicht aus der gegenwärtigen Darstellung des Regionalen Flächennutzungsplans entwickeln lässt, soll diese in „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich“ geändert werden. Die bestehenden Festlegungen Regionaler Grünzug und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sollen daher im bereits baulich vorgeprägten Änderungsbereich zurückgenommen werden. Unmittelbar südlich des Änderungsbereichs befindet sich ein ca. 1,2 ha umfassender alter Laubholzbestand, der sich bis zur Straße „An der Rennbahn“ erstreckt und erhalten werden soll.

Zudem liegt der Änderungsbereich in der Verbandsgrünfläche MH 3.

Die Vorlage wurde seitens der Bezirksvertretung 3 im Rahmen der Anhörung abgelehnt, im Anschluss jedoch durch den Ausschuss für Wirtschaft, Stadtentwicklung und Mobilität beschlossen. Der Einleitungsbeschluss für das Änderungsverfahren 37 MH wurde sodann durch die Räte der Städte der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr im Zeitraum vom 24.09. bis einschließlich 06.12.2018 gefasst.

Die zusammenfassende Wiedergabe der Planungsabsicht, des Erfordernisses zur Änderung des RFNP sowie zur aktuellen Situation des Änderungsbereiches wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme zur Begründung der Beschlussvorlage

In der Beschlussvorlage wird im Teil A der Anlass und [das] Erfordernis der Änderung unter Berücksichtigung der planungsrechtlichen Vorgaben sowie in der Darstellung des Gegenstands der Änderung begründet. Bei genauer fachlicher Bewertung des Änderungsbeschlusses ist aber festzustellen, dass die vorgetragenen Argumente in der Begründung zur RFNP-Änderung nicht tragfähig sind. Zudem sind viele der Argumente redundant vorgetragen, was zum einen auf eine insgesamt schwache Argumentationskette im Begründungszusammenhang hinweist, zum anderen die jeweils vorgetragenen Argumente nicht richtiger bzw. wichtiger erscheinen lässt. Es ist somit festzuhalten, dass die Begründung in weiten Teilen fachlich nicht belastbar ist. Zudem bestehen Zweifel, ob die RFNP-Änderung rechtmäßig ist. Im Folgenden wird auf die jeweiligen Punkte in der Begründung der Beschlussvorlage eingegangen.

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Für den Geltungsbereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der RFNP-Änderungsbereich dem Freiraum in Verbindung mit Grünzug zugewiesen. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele bzw. Grundsätze zu beachten:

6.1-2 Grundsatz Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“

In der Begründung wird angeführt, die Stadt Mülheim an der Ruhr verfolge seit langer Zeit hinsichtlich der Inanspruchnahme von Freiraum für die Siedlungsentwicklung eine restriktive Stadtentwicklungspolitik. Somit würde dem Grundsatz [...] entsprochen, da lediglich bereits bebaute Flächen in geringem Umfang zur Siedlungsentwicklung in Anspruch genommen werden.

Dem ist entgegenzuhalten, dass der RFNP-Änderungsbereich eben nicht eine bereits bebaute Fläche im Sinne eines Allgemeinen Siedlungsbereichs (ASB) darstellt, sondern dass dem RFNP-Änderungsbereich nachrichtlich im zeichnerischen Teil des LEP dem Freiraum in Verbindung mit Grünzug zugewiesen ist. Somit bedeutet die RFNP-Änderung sowohl planungsrechtlich als auch faktisch Inanspruchnahme von Freiraum und widerspricht damit dem Grundsatz einer „flächensparende Siedlungsentwicklung“. Zudem liegt der Änderungsbereich in der Verbandsgrünfläche MH 3. Neubauten dür-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Mit der 1. Änderung des LEP (in Kraft seit dem 06.08.2019) ist Grundsatz 6.1-2 ersatzlos entfallen. Die Planbegründung zur RFNP-Änderung wurde im Hinblick auf die mit der 1. Änderung des LEP geänderten landesplanerischen Vorgaben überarbeitet.

Im Gegensatz zu den Zielen der Raumordnung unterliegen die Verbandsgrünflächen des Regionalverbandes Ruhr (RVR) der gemeindlichen Abwägung. Im Rahmen dieser RFNP-Änderung wird der Belang der Wohnbauflächenausweisung höher gewichtet als der Erhalt dieses untergeordneten Teils der Verbandsgrünfläche MH 3.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

fen auf solchen Flächen nicht errichtet werden.	
<i>6.1-5 Grundsatz Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“</i> <i>In der Begründung wird ausgeführt, dass diese RFNP-Änderung die Nachnutzung einer anthropogen überformten und größtenteils bereits baulich genutzten Fläche vorbereitet. Die ergänzende Wohnbebauung trägt zur Stärkung des Stadtteilzentrums Speldorf (Duisburger Straße) und zu einer Auslastung der dortigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge bei. Den Grundsätzen 6.1-3 und 6.1-5 wird entsprochen.</i> Es bestehen Zweifel, ob es sich bei der RFNP-Änderungsfläche um einen „baulich geprägten Bereich“ handelt, wie in der Änderungsbegründung behauptet. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um eine Grünfläche gemäß § 5 BauGB handelt, unter die Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe fallen. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass die Fläche im RFNP bislang als Regionaler Grünzug und Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) ausgewiesen ist. In diesem Sinne greift auch das angeführte Argument einer „anthropogenen Überformung“ der Fläche nicht. Daher ist davon auszugehen, dass es sich bei der Änderungsmaßnahme nicht um eine einfache Rücknahme der Grünfläche handelt, sondern um eine Umwidmung, die zudem den übergeordneten Zielen des LEP und des RFNP zuwiderläuft.	Der tatsächliche Charakter des Änderungsbereiches ist geprägt von den bestehenden baulichen Anlagen der Tennisanlage. Der Nutzung entsprechend sind die Flächen zu weiten Teilen anthropogen überformt oder bebaut. Vom tatsächlichen Bestand zu differenzieren ist die planungsrechtliche Festlegung bzw. Darstellung im RFNP. In der Planbegründung ist dargelegt, dass die RFNP-Änderung mit den Zielen des LEP und RFNP vereinbar ist (siehe Kapitel 2.1 und 2.3). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<i>6.1-6 Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung</i> <i>In der Begründung wird angeführt, das vorliegende Änderungsverfahren runde den Siedlungsbereich des Stadtteils Speldorf in geringem Umfang ab. Unberührter Freiraum würde für diese moderate Siedlungsarrondierung nicht in Anspruch genommen, da es sich im Wesentlichen um bereits baulich vorgeprägte Flächen handelt.</i> Die vorliegende Begründung ist faktisch falsch. Bei dem RFNP-Änderungsbereich handelt es sich keinesfalls um einen Bereich, der durch eine moderate Siedlungsarrondierung den Siedlungsbereich des Stadtteils Speldorf „in geringem Umfang abrundet“. Die planerische Darstellung des Ist-Zustands zeigt eindeutig, dass der gegenwärtige Siedlungsbereich gegenüber dem Grünzug in der Verbandsgrünfläche MH 3 im RFNP-Änderungsbereich nach Osten scharf durch die Akazienallee begrenzt ist, so dass eine Abrundung des Siedlungsbereichs nicht gegeben ist. Vielmehr würde die RFNP-Änderung eine Ausweitung des Siedlungsbereichs in den Grünzug und somit ein Ausfransen der Siedlungsstrukturen im Stadtteil Speldorf bedeuten. Vielmehr ist zu befürchten, dass sich nachfolgend mit der RFNP-Änderung weitere Arrondierungsmaßnahmen zur Abrundung des Siedlungsbereichs begründen ließen, da die Änderungsfläche in der Tat wie ein isolierter Fremdkörper in den Grünzug hinreicht.	Die RFNP-Änderung zielt darauf ab, für den Fall einer Nutzungsaufgabe der bestehenden Tennisanlage vielfältigere Nutzungsmöglichkeiten für die Flächen zu schaffen. Hierzu erfolgt eine Änderung der zeichnerischen Darstellung / Festlegung im RFNP, indem der Speldorfer Siedlungskörper durch eine Ausweitung der planerisch gesicherten Siedlungsflächen geringfügig ergänzt wird. Da hierbei keine Neuinanspruchnahme unberührter Freiraumflächen begründet wird, wird die RFNP-Änderung dem Vorrang der Innenentwicklung gerecht. Mit der planerischen Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten soll dem Brachfallen der Fläche im Falle einer Nutzungsaufgabe entgegengewirkt werden. Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Die RFNP-Änderung widerspricht somit dem Grundsatz Vorrang der Innenentwicklung, dem gemäß Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich haben.	
<i>6.2-1 Grundsatz Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche</i> <i>In der Begründung wird ausgeführt, dass das Plangebiet an einen Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) grenzt und das Mülheimer Siedlungsgefüge in geringem Umfang ergänzt. Deswegen würden insbesondere die Aspekte der kompakten Siedlungsstruktur und der Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame allgemeine Siedlungsbereiche sowie die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge berücksichtigt.</i> Wie bereits zu Punkt 6.1-6 ausgeführt, handelt es sich keineswegs nur um eine Ergänzung des Mülheimer Siedlungsgefüges in geringem Umfang. Dies mag in Hinblick auf die Fläche von 2,7 ha bei einer gesamten Siedlungsfläche von 5.226 ha in Mülheim quantitativ auf den ersten Blick gering erscheinen, hat aber bei näherer Betrachtung weitreichende Auswirkungen insbesondere auf die Nutzung der vorhandenen Infrastruktur und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge. In § 2 Abs. 2 Zi. 1 Raumordnungsgesetz wird bestimmt, dass in Deutschland ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben sind. Hierbei ist die „nachhaltige Daseinsvorsorge zu sichern“. In der gesamträumlichen Betrachtung hat die RFNP-Änderung jedoch nicht nur negative ökologische Konsequenzen durch die Vernichtung von Freiraum, sondern insbesondere auch auf die kulturellen Verhältnisse im Stadtteil Speldorf und darüber hinaus. In den vergangenen Jahren sind allein im Stadtteil Speldorf zwei Sportanlagen (Hochfelder Straße und Blötter Weg) in Wohnbauflächen umgewandelt und im Anschluss bebaut und so die Sportanlagen der Speldorfer Bevölkerung (Sportvereine und Schulsport) entzogen worden. Zudem wird aktuell im weiteren Umfeld innerhalb der Bezirksvertretung 3 (Links der Ruhr) eine weitere Tennisanlage in Saarn in einem laufenden B-Planverfahren in eine Wohnbaufläche umgewidmet. Auch in Anbetracht der Tatsache, dass auf der Tennisanlage im RFNP-Änderungsbereich durch den dort beheimateten TC Raffelberg Sport in der Spitze und in der Breite und hierbei auch eine vorbildliche Integrationsarbeit vorwiegend im Jugendbereich geleistet wird, würde ein Fortfallen erhebliche Konsequenzen für die kulturellen Verhältnisse für ganz Mülheim im Sinne der Daseinsvorsorge bedeuten.	Mit der RFNP-Änderung wird eine geringfügige Ausweitung des Siedlungskörpers im Stadtteil Speldorf vorbereitet. Gemäß der Erläuterungskarte 02 „Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“ zum Regionalplan Ruhr Entwurf liegt der Änderungsbereich im Randbereich eines zentralörtlich bedeutsamen ASB. Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, aber auch Kultur-, Freizeit- und Sportangebote befinden sich in unmittelbarer bzw. erreichbarer Nähe. Die zusätzlichen Siedlungsflächen grenzen direkt an den vorhandenen Siedlungskörper an, was der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastrukturen einschließlich der bestehenden Einrichtungen der Daseinsvorsorge zugutekommt. Die RFNP-Änderung begründet keinen Eingriff in die bestehende Nutzung der Tennisanlage; diese unterliegt dem Bestandsschutz. Auch innerhalb der Wohnbaufläche / ASB sind Sportanlagen grundsätzlich zulässig. Mit der RFNP-Änderung sollen lediglich für den Fall einer Nutzungsaufgabe der Tennisanlage vielfältigere Nutzungsmöglichkeiten für die Flächen geschaffen werden. Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

7.1-1 Grundsatz Freiraumschutz

7.1-2 Ziel Freiraumsicherung in der Regionalplanung

7.1-5 Ziel Grünzüge

In der Begründung wird ausgeführt, dass die bestehenden Grünflächen, die den Änderungsbereich im Norden, Süden und Osten umgeben, von Veränderungen ausgenommen werden und der Öffentlichkeit weiterhin in ihren jeweiligen Funktionen erhalten bleiben. Da der Änderungsbereich bereits baulich vorgenutzt sei, handele es sich in diesem Fall um eine geringfügige reale Freirauminanspruchnahme. Die Planung folge somit der Zielsetzung einer nachhaltigen, flächensparenden Siedlungsentwicklung, bei der die Innenentwicklung oberste Priorität hat. Die Zurücknahme des Regionalen Grünzugs und der BSLE erfolge ausschließlich in einem bereits baulich vorgeprägten Bereich. Die vorliegende Planung entspräche den vorgenannten landesplanerischen Vorgaben bezüglich des Freiraumes.

Wie bereits zu den Punkten 6.1-2 und 6.1-6 ausführlich dargestellt, ist dieser Begründung entschieden zu widersprechen. Weder ist der RFNP-Änderungsbereich i.S. eines ASB bereits baulich vorgenutzt noch handelt es sich um eine geringfügige reale Freirauminanspruchnahme. Somit kann es sich bei der Planung nicht um eine nachhaltige, flächensparende Siedlungsentwicklung handeln, bei der die Innenentwicklung oberste Priorität hat. Die Änderung entspricht damit auch nicht den vorgenannten landesplanerischen Vorgaben bezüglich des Freiraumes (siehe hierzu Punkt 6.1-2). Insbesondere dem Ziel 7.1-5 Grünzüge wird nicht entsprochen, das festlegt, zur siedlungsräumlichen Gliederung in den Regionalplänen regionale Grünzüge als Vorranggebiete festzulegen und diese auch als siedlungsnahen Freiflächen für freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, Biotopverbindungen und in ihren klimatischen und lufthygienischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. Des Weiteren sind Regionale Grünzüge im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Aus den genannten Gründen ist festzuhalten, dass die RFNP-Änderung mit dem geplanten Wohnungsbau im Außenbereich ökologisch einen Rückschritt darstellt. Es ist zwar durchaus anzuerkennen, dass sich die Planungsverwaltung der Stadt Mülheim an der Ruhr um die Innenentwicklung bemüht. Das darf jedoch nicht heißen, dass sie die Regionalen Grünzüge als Baulandpotenziale verwenden kann, wenn die Innenentwicklung vermeintlich nicht ausreicht. Die richtige Schlussfolgerung ist stattdessen vielmehr, dass die Stadt Mülheim an der Ruhr die räumlichen Grenzen ihrer baulichen

In Bezug auf die Anforderungen an eine sparsame und freiraumschonende Siedlungsentwicklung wird auf die vorherigen Ausführungen verwiesen. Mit der Erweiterung der Wohnbaufläche / ASB im RFNP werden keine unberührten Freiraumflächen erstmalig in Anspruch genommen, sondern bereits baulich vorgeprägte Flächen für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen. Wenngleich planerisch für Freiraumzwecke gesicherte Flächen reduziert werden, werden somit faktisch keine erheblichen Eingriffe in den Freiraum begründet.

Auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr ist der im RFNP regionalplanerisch festgelegte Freiraum (Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sowie Waldbereiche) bis auf einzelne Flächen vollständig als Regionale Grünzüge gesichert. Die wenigen Freiraumbereiche außerhalb Regionaler Grünzüge sind wie auch die planerisch gesicherten Flächenreserven in ASB und GIB weitgehend naturräumlich oder landwirtschaftlich geprägt.

Daher bestehen außerhalb Regionaler Grünzüge somit keine freiraumschonendere Alternativen für eine Siedlungsentwicklung. Aufgrund der nur geringfügigen Flächenrücknahme im Randbereich des Regionalen Grünzuges bleibt dessen Funktionsfähigkeit als siedlungsräumliche Gliederung, Biotopverbindung sowie dessen klimatische und lufthygienische Funktionen erhalten. Die mit der Änderung einhergehende Inanspruchnahme des Regionalen Grünzuges entspricht somit der im LEP-Ziel vorgesehenen Ausnahmeregelung.

Die planerische Freirauminanspruchnahme ist vor dem Hintergrund des Bedarfes zur planerischen Sicherung zusätzlicher Siedlungsflächen im Sinne der sparsamen und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (Ziel 6.1-1 LEP) gerechtfertigt. Die Stadt Mülheim an der Ruhr wie auch die übrigen RFNP-Städte legen bei ihrer Sied-

Entwicklung erreicht hat.	lungsentwicklung grundsätzlich großen Wert auf den Schutz des Freiraums beispielsweise durch die Reaktivierung nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2.2 Vorgaben des RFNP Die vorliegende RFNP-Änderung widerspricht den folgenden relevanten textlichen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung des RFNP: – Ziel 2 Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung: (1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird. (2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. (...) – Ziel 4 Freiraum sichern, auf Raumgliederung achten: (1) Der Freiraum ist von Siedlungstätigkeiten freizuhalten, um die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern. – Ziel 5 Angemessene Versorgung mit Wohnbauflächen sichern: (1) Im Plangebiet ist eine ausreichende Versorgung mit Wohnbauflächen / ASB für alle Segmente des Wohnungsmarktes sicherzustellen, die den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen gerecht wird. (...) – Ziel 17 Funktionsfähigkeit des Freiraumes erhalten Wegen seiner Nutz- und Schutzfunktionen, seiner Erholungs- und Ausgleichsfunktionen und seiner Funktionen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist der bestehende Freiraum zu erhalten. Die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiraumbereiche sind vor weiterer Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren. – Ziel 18: Sicherung, Vernetzung und Entwicklung Regionaler Grünzüge (1) Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern, zu erweitern und zu vernetzen. (...)	In der Planbegründung, Kapitel 2.3 ist dargelegt, dass die RFNP-Änderung mit den angeführten Vorgaben des RFNP vereinbar ist. Entgegenstehende Argumente wurden mit der Stellungnahme nicht vorgebracht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

2.4 Darstellungen / Festsetzungen des Landschaftsplanes / der Landschaftspläne

In der Begründung wird richtigerweise ausgeführt, dass der Änderungsbereich im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Mülheim an der Ruhr liegt und von der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes 2.2.2.5 (Speldorf- Styruemer Ruhraue) überlagert wird. Diese Überlagerung ist deckungsgleich mit der BSLE-Festlegung des RFNP. In der Karte der Entwicklungsziele befindet sich der Änderungsbereich im Entwicklungsraum 7.8 „Solbad Raffelberg, Rennbahn und Gut Raffelberg, Golfplatz, Dauerkleingartenanlage an der Straße „An der Rennbahn“, Tennisanlage an der Akazienallee, angrenzende Grünlandflächen“. Die textlichen Festsetzungen umfassen folgende Ziele der Landschaftsentwicklung:

- Beibehaltung der durch die Bauleitplanung vorgegebenen Funktionen
- Beachtung des Parkpflegewerkes „Solbad Raffelbergpark“
- Erhalt des alten, ökologisch wertvollen Gehölzbestandes
- Erhalt der Grünlandflächen mit Gehölzstrukturen und Gewässern

Die Tennisanlage wird mit folgender Erläuterung beschrieben: „Die Anlage ist eingebettet in einen alten Laubholzbestand, der von einem dichten Wegenetz und einem Gewässerlauf durchzogen wird und von der LÖBF als ökologisch wertvoll eingestuft wird.“

Der vorgebrachten Behauptung, die vorliegende RFNP-Änderung befände sich im Einklang mit diesen Vorgaben des Landschaftsplans, da der Änderungsbereich nur die Tennisanlage einschließt, muss entschieden widersprochen werden. Es wird bestritten, dass der ökologisch wertvolle Gehölzbestand mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz im Süden und der Gewässerlauf (Halbach) im Osten des Änderungsbereichs von der Planung nicht betroffen sei, da diese nicht in die Änderungsabgrenzung einbezogen wurden. Auch wenn sich der tatsächliche Änderungsbereich parzellenscharf und kleinräumig auf die Fläche von 2,7 ha des Gut Raffelberg und der Tennisanlage begrenzt, ist von größeren negativen ökologischen und landschaftlichen Auswirkungen auf die umliegenden Biotope sowie den Gehölzbestand auszugehen, die in der Begründung selbst als ökologisch wertvoll angesehen werden. Jeder Eingriff wird hier nachteilige Folgen haben. Auch bestehen durchaus planerische Konflikte im Hinblick auf das Parkpflegewerk zum Raffelbergpark, da sich eine Wohnbaufläche nicht in den landschaftlichen Gesamtzusammenhang eines historisch gewachsenen Landschaftsensemble mit parkähnlichem Charakter störungsfrei integ-

Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) auf Grundlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass die bestehenden Gehölzstrukturen sowie der Gebäudebestand geschützten Vogelarten und Fledermausarten geeignete Nistplätze bzw. Quartiere bieten können. Eine Beeinträchtigung der Quartiere im Plangebiet sowie seiner Umgebung kann durch eine Nutzungsänderung der Tennisanlage nicht ausgeschlossen werden, aber durch geeignete Maßnahmen auf der Ebene der konkreteren Bebauungsplanung vermieden oder vermindert werden. Hierzu wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine vertiefende Artenschutzprüfung Stufe 2 durchzuführen sein. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind im Umweltbericht sowie in der Planbegründung dokumentiert.

Aufgrund seines Denkmalwertes wird für das Gut Raffelberg eine Eintragung in die Denkmalliste der Stadt Mülheim an der Ruhr vorbereitet. Der Änderungsbereich wurde dahingehend verkleinert, dass sich die RFNP-Änderung lediglich auf die bestehende Tennisanlage bezieht. Bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene des Bebauungsplans ist auf eine städtebauliche Berücksichtigung der angrenzenden denkmalwerten Anlage des Guts Raffelberg sowie dem Raffelbergpark hinzuwirken.

Im Hinblick auf die Anpassung an die Klimafolgen, ist die Vereinbarkeit der Planänderung mit den raumordnerischen Zielen zum Klimaschutz sowie der Klimaanpassung dargelegt.

rieren lässt. Zudem widerspricht eine weitere Versiegelung von Freiräumen durch die Ausweisung von zusätzlichen Wohnbauflächen der Anpassungsstrategien an die Folgen des Klimawandels des Landes NRW, des Bundes und der EU.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3.4 Bedarfsnachweis Die Notwendigkeit der RFNP-Änderung zur Ausweisung einer Wohnbaufläche im Änderungsbereich wird damit begründet, dass in den sechs Städten der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr die Bedarfe die Potentiale teilweise erheblich übersteigen, ohne dabei einen konkreten Bezug zur Änderungsfläche nachvollziehbar darzustellen. Vielmehr wird eingeräumt, dass eine vollständige Verortung der Bedarfe für die Stadt Mülheim jedoch nicht möglich ist. Zudem beruhen die angeführten Neuermittlungen und Analysen der Flächenbedarfe für Wohnsiedlungsbereiche auf veralteten Zahlen (Wohnungsmarktbericht der Stadt Mülheim an der Ruhr aus dem Februar 2012 und Aufstellung des Regionalplans Ruhr mit Stand 2015). Aus diesen Zahlen wird ein überdurchschnittlicher Bedarf an Wohnbauflächen abgeleitet und damit versucht, die RFNP-Änderung zu rechtfertigen. Aktuelle amtliche Zählungen zur zukünftigen Bevölkerungsentwicklung sowohl in der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr als auch in der Stadt Mülheim sowie zum Inwis-Gutachten zum bezahlbaren Wohnraum von 2019 sprechen jedoch eindeutig eine andere Sprache. Während in allen Prognosen zur zukünftigen Bevölkerungsentwicklung in Mülheim von einem deutlichen Rückgang der Bevölkerungszahlen ausgegangen wird, kommt das Inwis-Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Lage am Wohnungsmarkt in Mülheim „eher noch als entspannt anzusehen“ sei. Aus beiden aktuellen Entwicklungen lässt sich somit kein Bedarfsnachweis für die Ausweisung weiterer Wohnbauflächen, zudem noch unter Inanspruchnahme von ausgewiesenen Grün- und Freiflächen, herleiten. Zudem kann bei für den Änderungsbereich zu erwartenden Bodenrichtwerten von 420 Euro/m² bis 450 Euro/m² nicht davon ausgegangen werden, dass auf dieser Wohnbaufläche kostengünstiges Bauen verwirklicht werden kann. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich hierbei um hochpreisiges privilegiertes Wohnen handeln wird, das im Stadtgebiet Mülheim ohnehin schon überproportional vorhanden ist. In der Begründung fehlt zudem im Hinblick auf den Bedarfsnachweis auf eine Prüfung alternativer Möglichkeiten zur Deckung vermeintlicher Flächenbedarfe für Wohnsiedlungsbereiche. Hier wird ausschließlich auf die Alternative hingewiesen, andere Freiräume im Stadtgebiet möglicherweise in Anspruch nehmen zu müssen. Nicht geprüft wurden in diesem Zusammenhang die Möglichkeiten einer Nachverdichtung im All-	Der Landesentwicklungsplan gibt in Ziel 6.1-1 vor, dass die Siedlungsentwicklung auf den Ebenen der Regional- und Bauleitplanung flächensparend und bedarfsgerecht auszurichten ist und wie die Siedlungsflächenbedarfe landesweit einheitlich zu ermitteln sind (siehe Erläuterung zu Ziel 6.1-1 LEP). Die wesentlichen Parameter für die Bedarfe zur planerischen Sicherung von Wohnbauflächen bzw. ASB ergeben sich auch der prognostizierten Bevölkerungs- und Haushaltsentwicklung von IT.NRW sowie Kennzahlen des Wohnungsmarktes. Der in der Planbegründung Kapitel 3.4 aufgeführte Bedarfsnachweis umfasst die aktuellsten, von der Regionalplanungsbehörde (RVR) entsprechend der Landesmethode ermittelten Bedarfszahlen für die Stadt Mülheim an der Ruhr sowie der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Im Zuge der weiteren Konkretisierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden hinsichtlich der zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten der Fläche weitere Parameter wie bspw. die zulässigen Nutzungsarten, Bebauungsdichte und Grundstücksausnutzung entwickelt, die Einfluss auf die Bodenwerte haben. Ihre Siedlungsentwicklung richtet die Stadt Mülheim an der Ruhr ab auf den Vorrang der Innenentwicklung und dem Schutz des Freiraums. So werden vorrangig Möglichkeiten der Nachverdichtung und der Revitalisierung von Brachflächen bzw. bereits anthropogen geprägten Flächen genutzt. Auch die, wie mit dieser Planänderung beabsichtigte, vorsorg-

gemeinen Siedlungsbereich, beispielsweise durch die Entwicklung von eingeschossigen Einzelhandelsimmobilien im Stadtgebiet zu mehrgeschossigen Wohngebäuden. Auf diese Weise ließen sich schätzungsweise sieben Standorte mit insgesamt 140 Wohneinheiten im Stadtgebiet Mülheim kurz- bis mittelfristig unter Nutzung bestehender Infrastruktur und ohne die Inanspruchnahme weiterer Freiflächen verwirklichen, was einem mehrfachen des Wohnungsbaupotenzials auf der RFNP-Änderungsfläche entspricht.	liche planerische Erweiterung von Nutzungsmöglichkeiten zielt ab auf eine Vermeidung von Brachflächen (siehe auch Stellungnahme zu Ziel 6.1-6 LEP). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten Hierzu bleibt die Begründung vage, alternative Entwicklungsmöglichkeiten werden überhaupt nicht geprüft oder in Erwägung gezogen. Es wird lediglich der spekulative Hinweis gegeben, dass bei einer Aufgabe der Nutzung als Tennisanlage die Flächen möglicherweise brachfielen. Da eine Aufgabe der Nutzung als Tennisanlage durch den Betreiber in keinsten Weise im Raum steht, ist diese Begründung somit gegenstandslos. Die räumliche Lage des RFNP-Änderungsbereichs wird geprägt durch den Übergang des rechtsrheinischen Schiefergebirges zur Rheinebene im Bereich des Duisburger Kaiserbergs wo die Ruhr, nur wenige Kilometer vor der Mündung in den Rhein, als Gebirgsfluss aus dem Mittelgebirge in die norddeutsche Tiefebene eintritt. Dieser Bereich im Städtedreieck Duisburg / Mülheim / Oberhausen ist seit jeher für die gesamte Region für die sich hier kreuzenden Verkehrswege (Straße, Schiene, Wasser) von großer Bedeutung. Die Landschaftsprägung mit den walddreichen nordwestlichen Ausläufern der Mittelgebirgszüge, die als regionaler Grünzug ausgewiesen sind, haben diesen Raum zudem auch historisch betrachtet zu einem attraktiven Wohnstandort werden lassen. Als besonderes Merkmal kommt dem Bereich auch eine große Wichtigkeit in kultureller Hinsicht, durch die die Route der Industriekultur (Wasserkraftwerk Raffelberg, Brückenlandschaft Ruhraue) führt, zu. Zahlreiche Sport- und Kulturangebote sind – zum Teil seit über hundert Jahren – hier angesiedelt und tragen die Landschaftsnamen wie Raffelberg oder Kaiserberg als sportliche und kulturelle Landmarken weit über die Region hinaus. Zu erwähnen sind dabei an erster Stelle die Galopprennbahn Raffelberg (seit 1910), das Solbad Raffelberg (seit 1909) sowie der Zoo Duisburg am benachbarten Kaiserberg (seit 1934) und dem Botanischen Garten (seit 1890). Diese Voraussetzungen haben dazu geführt, dass in dem Städtedreieck zahlreiche Sportangebote (Reitsport, Laufsport, Wandern, Klettern, Tennis, Boule, Wassersport, Schwimmsport) entstanden sind, die teilweise auf eine jahrzehntelange Tradition zu-	Die RFNP-Änderung dient der vorsorglichen Erweiterung zukünftiger Nutzungsmöglichkeiten für den Fall einer Nutzungsaufgabe der Tennisanlage. Die bestehende Nutzung fällt unter den baurechtlichen Bestandsschutz und wird durch die vorgesehene Überplanung des Bereiches als Wohnbaufläche / ASB in ihrem Bestand nicht ausgeschlossen. Aufgrund der vielfältigen Sport- und Freizeitangebotes im Umfeld des Änderungsbereiches bietet sich dieser grundsätzlich auch für andere Nachfolgenutzungen an, so beispielsweise auch für eine ergänzende Wohnbebauung. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

rückblicken können. Zu den bestehenden Sportangeboten kommen auch noch Kulturangebote mit überregionaler Bedeutung (Theater an der Ruhr, Sol Kulturbar).

Bei genauer planerischer Betrachtung und Einschätzung bietet sich [aus] übergeordneter Sicht insbesondere im Hinblick auf die Überleitung des RFNP in den Regionalplan Ruhr die Entwicklung des Städtedreiecks Duisburg / Mülheim / Oberhausen im Regionalplan zum „Sport- und Kulturparklandschaft Raffelberg / Kaiserberg“ mit überregionaler Bedeutung an. Es wird daher vorgeschlagen, die planerische Inwertsetzung räumlicher Entwicklungspotenziale durch landschaftspflegerische und infrastrukturelle Maßnahmen wie die Vernetzung durch Fuß- und Radwege voranzutreiben und die RFNP-Änderungsfläche in die „Sport- und Kulturparklandschaft Raffelberg / Kaiserberg“ einzubinden (siehe Abb.).

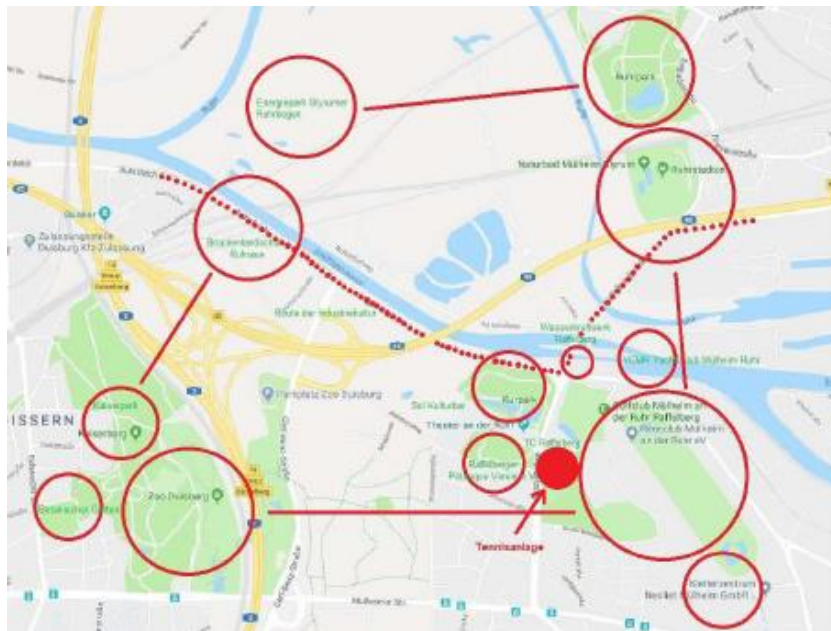


Abb.: Sport- und Kulturparklandschaft Raffelberg / Kaiserberg im Städtedreieck Duisburg / Mülheim / Oberhausen

Über eine entsprechende regionale planerische Ausgestaltung des Städtedreiecks Duisburg / Mülheim / Oberhausen zum „Sport- und Kulturparklandschaft Raffelberg / Kaiserberg“ ließen sich zudem auf Oberhausener Gebiet der Ruhrpark und in der

Im Zuge der Vorbereitung der IGA 2027 wird derzeit auf Grundlage des Ratsbeschlusses vom 14.02.2019 (V19/0016-01) die städteübergreifende Vernetzung und Qualifizierung der Naherholungs-, Kultur- und Freizeitangebote entlang der Ruhr geprüft. Der Prüfauftrag umfasst eine Liste von insgesamt 47 Projekten, zu denen u.a. der nordwestlich des Plangebietes gelegene Raffelbergpark sowie der Energiepark Styrumer Ruhrbogen einschließlich der Optimierung der Wegeverbindungen zählen. Konkrete Ideen für die Flächen der Tennisanlage sind hierbei aufgrund der bestehenden Nutzung bisher unberücksichtigt. Der Qualifizierung des Gesamtbereiches steht die mit der RFNP-Änderung vorgesehene Darstellung / Festlegung als Wohnbaufläche / ASB somit nicht entgegen.

Der Anregung wird gefolgt.

Ruhraue der Energiepark Styrumer Ruhrbogen sowie das Naturbad Mülheim-Styrum mit dem benachbarten Ruhrstadion einbinden. Auf diesem Wege würde das gesamte Städtedreieck Duisburg / Mülheim / Oberhausen eine nachhaltige Aufwertung erfahren, von der die gesamte Region profitieren würde (Tourismus, Radwanderweg Ruhr). Weiterhin wird vorgeschlagen, die Entwicklung der „Sport- und Kulturparklandschaft Raffelberg / Kaiserberg“ im Städtedreieck Duisburg / Mülheim / Oberhausen im Rahmen der IGA Metropole Ruhr 2027 zu prüfen. Eine weitere Möglichkeit wäre, die „Sport- und Kulturparklandschaft Raffelberg/ Kaiserberg“ als CoProGrün – Co-produzierte Grünzüge als nachhaltige kommunale Infrastruktur – zu etablieren, um den regionalen Grünzug im Städtedreieck Duisburg / Mülheim / Oberhausen durch die Einbindung von Akteuren aus (Land-)Wirtschaft und Zivilgesellschaft nachhaltig auszurichten, langfristig zu sichern und attraktiv zu gestalten.	
Fazit: Die Würdigung der in der Begründung der Beschlussvorlage vorgebrachten Argumente für die RFNP-Änderung in der Gesamtbetrachtung belegt, dass die Beschlussvorlage nicht hinreichend begründet ist, auf faktisch falschen Tatsachen bzw. Annahmen beruht. Es ist daher auch zweifelhaft, ob die vorgelegte Begründung in dieser Form einer möglichen rechtlichen Überprüfung standhalten würde. Zudem ist die Notwendigkeit der RFNP-Änderung zum jetzigen Zeitpunkt nicht hinreichend belegt. Die in der Begründung zugrunde gelegte Annahme eines Brachfallens der Tennisanlage könnte nach derzeitigem eigentumsrechtlichen Stand frühestens im Jahre 2052 in Betracht kommen. Von daher stellt sich die Notwendigkeit einer RFNP-Änderung zum jetzigen Zeitpunkt in keinsten Weise, zumal bis zum Jahre 2052 die Gültigkeit der planungsrechtlichen Grundlagen im RFNP bzw. im Regionalplan Ruhr nicht mehr gegeben sein wird. Es wird daher den planungsrechtlichen Gremien vorgeschlagen, die RFNP-Änderung in der vorgelegten Form abzuweisen.	Das Erfordernis für die vorliegende RFNP-Änderung ergibt sich aus der Absicht, für die Flächen der Tennisanlage, die im Eigentum der Stadt Mülheim an Ruhr liegen, für den Fall der Nutzungsaufgabe vorsorglich vielfältigere Möglichkeiten für eine Nachfolgenutzung zu schaffen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 37 MH - Akazienallee Tennisanlage zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes)

November 2020

Beteiligter: Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein ID-Nr.: 142		Eingang: 24.01.2019 Nummer der Anregung: 03
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.		Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH ID-Nr.: 191		Eingang: 24.01.2019 Nummer der Anregung: 04
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.		Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: E.ON SE ID-Nr.: 51		Eingang: 29.01.2019 Nummer der Anregung: 11
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an dem o.a. Bauleitplanverfahren bis heute noch nicht beteiligt wurde. Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich des Regionalen Flächennutzungsplans 37 MH und 40 E lautet wie folgt: Der o. a. Planbereich liegt außerhalb des stillgelegten Bergwerkseigentums der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg - Abteilung 6 Bergbau und Energie		Eingang: 15.02.2019
ID-Nr.: 13		Nummer der Anregung: 24
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Das angezeigte Änderungsgebiet befindet sich über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Alstaden“ im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen. Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen. Auch heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau ist im Änderungsbereich in den hier vorliegenden Unterlagen nicht verzeichnet. Zu dem Änderungsverfahren werden daher von hier keine Bedenken vorgetragen.	Die RAG Aktiengesellschaft wurde beteiligt; sie hat keine Stellungnahme zum vorliegenden RFNP-Änderungsverfahren abgegeben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	

Beteiligter: Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde		Eingang: 27.02.2019
ID-Nr.: 189		Nummer der Anregung: 28
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Im rechtswirksamen RFNP ist der Änderungsbereich als Grünfläche dargestellt bzw. als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung festgelegt. Der Bereich soll jetzt in Wohnbaufläche bzw. Allgemeiner Siedlungsbereich geändert werden. Anregungen zum Umweltbericht werden unsererseits nicht vorgebracht. Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung Regionalverband Ruhr am 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr im Aufstellungsverfahren. Die in Aufstellung befindlichen Ziele sind gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 39 Abs. 3 LPIG NRW sind RFNP Änderungsverfahren bis zum Aufstellungsbeschluss des Regionalplans Ruhr nur im Einvernehmen mit dem RVR durchzuführen. Im Entwurf des Regionalplans Ruhr ist der Änderungsbereich im südlichen Teil als Allgemeiner Siedlungsbereich und im nördlichen Teil als Allgemeiner Freiraum- und		

Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen „Regionaler Grünzug“ und „Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ festgelegt Im Kapitel 2.2 der beigefügten Begründung führen Sie aus, dass textliche Festlegungen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegenstehen. Jedoch sind gemäß Ziel 2.2-1 des Regionalplanes Ruhr Regionale Grünzüge als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems zu sichern. Sie sind zur siedlungsräumlichen Gliederung und als siedlungsnahen Freiflächen freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen, für den Schutz und Wiederherstellung von Biotopen und deren Verbindungen und als wichtige klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume zu erhalten und zu entwickeln. Gemäß Ziel 2.2-1 sind Regionale Grünzüge vor einer weiteren Inanspruchnahme für Siedlungszwecke zu schützen. Sie dürfen für Siedlungszwecke ausnahmsweise nur dann in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung außerhalb des betroffenen Grünzuges keine Alternativen nachgewiesen werden kann und die Durchgängigkeit und Funktionsfähigkeit des jeweiligen Grünzugabschnitts erhalten bleibt. Um abschließend Stellung nehmen und das Einvernehmen gemäß § 39 Abs. 3 LPlG NRW herstellen zu können, ist uns mitzuteilen, wie dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung berücksichtigt wird.	In der Planbegründung (Kapitel 2.1) ist dargelegt, dass die Änderung nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Regionalen Grünzuges und dessen Funktionsfähigkeit führt, und mit dem Ziel 7.1-5 LEP vereinbar ist. Da das in Aufstellung befindliche Ziel 2.2-1 in Verbindung mit Ziel 2.2-2 des Regionalplans Ruhr inhaltlich dem genannten Ziel des LEP entspricht, steht die Planung auch den in Aufstellung befindlichen Zielen des Regionalplans Ruhr nicht entgegen. Im weiteren Verfahren wurde der Änderungsbereich verkleinert, so dass auch die Rücknahme des Regionalen Grünzuges zugunsten dessen Funktionsfähigkeit und Durchgängigkeit auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligter: ID-Nr.:	LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland 148	Eingang: 22.02.2019 Nummer der Anregung: 28
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Gegenüber des Plangebietes befindet sich ein Denkmal gemäß § 3 DSchG NRW, der Kurpark Raffelberg - Raffelbergpark. Die historische Anlage aus der Zeit des Jugendstils des Gartenarchitekten Walter Baron von Engelhardt mit Gebäudeensemble und Spiegelweiher wird in der Begründung und im Umweltbericht zwar als Park mit Parkpflege erwähnt, er sollte jedoch auch als Baudenkmal genannt und beschrieben werden.	Der unmittelbar angrenzende Raffelberg-Park wird als Baudenkmal (Nr. 683) in die Begründung und in den Umweltbericht aufgenommen. Der Anregung wird gefolgt.	
Das Plangebiet selbst liegt, wie im Umweltbericht dargestellt (Umweltbericht S. 10), im bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich KLB 14.32 Hellweg (Landschaftsverband Rheinland (LVR) / Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL): Fachbeitrag Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen, Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung. Köln, Münster 2007, S. 81), allerdings bezogen auf den	Der Hinweis auf den Kulturlandschaftsbereich Nr. 65 Ruhrort, Unteres Ruhrtal, Mülheim a.d. Ruhr (Duisburg, Oberhausen, Mülheim a.d. Ruhr) wird in die Begründung sowie in den Umweltbericht aufgenommen. Zusätzlich wurde eine Befassung mit den Grundsätzen 3-2 und 3-3	

Maßstab 1:200.000. Diese „bedeutsamen und landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche“ wurden anschließend im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr (LVR / LWL: Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr. Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, Köln, Münster 2014) auf der Maßstabsebene 1:50.000 weiter differenziert in kleinräumigere Bereiche. Diese Bereiche im regionalplanerischen Maßstab sind als Grundlage für Planungen am geeignetsten, da sie eine genauere Verortung bieten. Zu beachten ist allerdings, dass auch diese Bereiche nicht mit einem festen Grenzverlauf dargestellt sind. Vielmehr ist der Grenzverlauf als fließend zu verstehen, so dass er auf der nächstgrößeren Maßstabsebene konkretisiert werden kann. Das Plangebiet befindet sich demnach auf regionalplanerischer Maßstabsebene im KLB Nr. 65 Ruhrort, Unteres Ruhrtal, Mülheim a.d. Ruhr (Duisburg, Oberhausen, Mülheim an der Ruhr) (Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Ruhr, S. 126-127), dies sollte in der Begründung in Kap. 2 noch mit aufgenommen werden.	LEP in der Planbegründung (siehe Kapitel 2.1) ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.
Ein ortsbildprägendes Gebäude im Norden des Plangebietes ist Gut Raffelberg. Das Gebäude wird laut Umweltbericht (S. 10) derzeit auf Denkmalwürdigkeit geprüft, wir empfehlen, die historische Bausubstanz des Gutes sowie alten Baumbestand aus Gründen gemäß §§ 1 (5) und (6) Satz 5 BauGB zu erhalten.	Im Zuge einer denkmalrechtlichen Untersuchung des Gutshofes Raffelberg wurde dieser als kulturlandschaftlich prägendes Gebäude bewertet, das die Eigenschaften eines Denkmals erfüllt. Zur Vorbereitung der Eintragung in die Denkmalliste wurde der Gutshof vorläufig unter Schutz gestellt. Da sich auf Grundlage des § 35 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit dem DSchG Änderungen oder Nutzungsänderungen des Gutshofes städtebaulich verträglich und denkmalgerecht steuern lassen, bedarf es keiner bauleitplanerischen Sicherung. Diese Fläche wurde daher nachträglich aus dem Änderungsbereich herausgenommen. Die Änderung begründet somit weder einen Eingriff in die historische Bausubstanz noch den vorhandenen Baumbestand. Der Anregung wird gefolgt.
Wir möchten abschließend darauf hinweisen, dass im weiteren Verfahren das LVR-ADR als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen ist. Für alle Fragen der Bodendenkmalpflege (Archäologie) liegt die Zuständigkeit beim LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Endericher Str. 133, 53115 Bonn.	Neben dem LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland wurden auch der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland sowie der LVR insgesamt beteiligt. Im Zuge der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belan-

Die Belange der Kulturlandschaft vertritt der Landschaftsverband Rheinland als Träger öffentlicher Belange insgesamt. Bitte senden Sie Ihre Beteiligungsschreiben daher auch immer zusätzlich an: Landschaftsverband Rheinland, Dezernat 3, Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, Bauen für Menschen GmbH, Kennedy-Ufer 2, 50663 Köln (per E-Mail an: torsten.ludes@lvr.de oder franz-josef.koenigs-commandeur@lvr.de). Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.	ge werden alle drei Stellen wiederholt angeschrieben und erhalten die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
--	---

Beteiligter: Landessportbund NRW	Eingang: 25.02.2019
ID-Nr.: 141	Nummer der Anregung: 31
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Die vom Änderungsverfahren 37 MH Akazienallee betroffene Tennisanlage wird vom Tennisclub Raffelberg Mülheim e. V. genutzt. Der Verein startet mit mehreren Mannschaften in verschiedenen Alters- und Leistungsklassen im Ligabetrieb des Niederrheinischen Tennisverbandes. Damit ist bis auf weiteres die sportliche Nutzung des Grundstücks an der Akazienallee zu erhalten, weshalb wir vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. in Ansprache mit dem Mülheimer Sportbund die vorgesehene Änderung des RFNP (37 MH) nicht akzeptieren können und hiermit größte Bedenken anmelden.	Die RFNP-Änderung begründet keinen Eingriff in die Nutzung der Tennisanlage; diese unterliegt dem Bestandsschutz. Auch innerhalb der Wohnbaufläche / ASB sind Sportanlagen grundsätzlich zulässig. Mit der RFNP-Änderung sollen lediglich für den Fall einer Nutzungsaufgabe der Tennisanlage vielfältigere Nutzungsmöglichkeiten für die Flächen geschaffen werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: RWW GmbH	Eingang: 25.02.2019
ID-Nr.: 190	Nummer der Anregung: 32
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service-Point Mülheim, Telefon 0208 4433 206, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen. Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der	Die konkrete Ausgestaltung des Planvorhabens einschließlich seiner Erschließung ist nicht Gegenstand des RFNP. Dieser Belang ist bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

RWW Rheinisch- Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.	
--	--

Beteiligter: Industrie- und Handelskammer zu Essen	Eingang: 25.02.2019
ID-Nr.: 100	Nummer der Anregung: 33
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Nach Abwägung des gesamtwirtschaftlichen Interesses haben wir grundsätzlich keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass innerhalb des Plangebiets Mitgliedsunternehmen gelegen sind, deren gewerbliche Tätigkeiten grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden dürfen.	Die RFNP-Änderung begründet keinen Eingriff in bestehende, genehmigte Nutzungen; diese unterliegen dem Bestandsschutz. Grundsätzlich sind innerhalb der geplanten Wohnbaufläche / ASB vielfältige Nutzungsmöglichkeiten (bspw. Wohnen, wohnverträgliches Gewerbe, Sportanlagen) zulässig. Die Hinweise werden zu Kenntnis genommen.

Beteiligter: Geologischer Dienst NRW	Eingang: 27.02.2019
ID-Nr.: 90	Nummer der Anregung: 37
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Erdbebengefährdung Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1:350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: - Stadt Mülheim an der Ruhr, Gemarkung Speldorf: 0 / T	Die konkrete Ausgestaltung des Planvorhabens ist nicht Gegenstand des RFNP. Dieser Belang ist bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Im Umweltbericht ist dargelegt, dass keine Erdbebenrisiken bestehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<u>Bemerkung:</u> DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch dringend empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.	
Baugrund Nach den mir vorliegenden Unterlagen stehen im Bereich des Planungsgebietes quarzärzeitliche Sande (Flugsande) an. Ich empfehle, die Baugrundeigenschaften vor Baubeginn objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.	Die konkrete Ausgestaltung des Planvorhabens ist nicht Gegenstand des RFNP. Dieser Belang ist bei der weiteren Konkretisierung der Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf ID-Nr.: 15	Eingang: 27.02.2019 Nummer der Anregung: 39
Anregung: In den gegenständlichen RFNP-Änderungsverfahren ist jeweils eine Umweltprüfung erforderlich. Hierzu wird ein Scoping durchgeführt, zu dem die Bezirksregierung Düsseldorf folgende Anregungen gibt: <u>Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):</u> Gegen die o.g. Planungen bestehen aus Sicht des Dezernates 35 keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange wird empfohlen -falls nicht bereits geschehen - den LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland-, Pulheim und den LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland, der LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, der LVR insgesamt sowie die Untere Denkmalbehörde wurden beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei):

Seitens der höheren Landschaftsbehörde nehme ich wie folgt Stellung:

Die Stadt Mülheim an der Ruhr plant die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) im Bereich Akazienallee Tennisanlagen. Dieser Bereich soll von „Grünfläche / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ in „Wohnbaufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich (W / ASB)“ geändert werden. Die bestehenden Festlegungen „Regionaler Grünzug“ und „Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)“ werden in den baulich vorgeprägten Änderungsbereichen zurückgenommen.

Von der RFNP-Änderung sind weder ordnungsbehördliche Verordnungen noch einstweilige Sicherstellungen der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 51) betroffen. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB ist die Stadt Mülheim a.d.R. als untere Naturschutzbehörde zuständig.

Folgenden Hinweis gebe ich für die Erarbeitung des Umweltberichts:

Hinsichtlich der bestehenden Schutzausweisungen (LSG 2.2.2.5 „Speldorf-Styrumer Ruhraue“, Biotopverbundfläche VB-D-4506-021 „Park-, Wald- und Grünlandflächen am Solebad und an der Rennbahn“) und der besonderen Bedeutung - insbesondere der alten Gehölzbestände - für den Arten- und Biotopschutz sowie den Biotopverbund sollten natur- und artenschutzrechtliche Belange in der Umweltprüfung und der nachfolgenden Planung besonders berücksichtigt werden (hier insbesondere Erarbeitung einer ASP Stufe I). Dies gilt auch auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild.

Im Verlauf des Änderungsverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) auf Grundlage eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass die bestehenden Gehölzstrukturen sowie der Gebäudebestand geschützten Vogel- und Fledermausarten geeignete Nistplätze bzw. Quartiere bieten. Da im Rahmen der Vorprüfung keine Kartierungen durchgeführt wurden, können artenschutzrechtliche Konflikte im Falle einer Nutzungsänderung der Tennisanlage nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund des möglichen Artenspektrums und der vorhandenen Strukturen kann aber davon ausgegangen werden, dass artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren gelöst werden können. Hierzu wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder bei Baugenehmigungen eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe 2) durchzuführen sein.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden im Zuge der Umweltprüfung geprüft und im Umweltbericht

	dokumentiert. Der Anregung wird gefolgt.
<u>Dezernat 52 (Abfallwirtschaft -einschl. anlagenbezogener Umweltschutz-):</u> Stellungnahme des Sachgebietes 52.03 – Abfallbehandlung/ -lagerung: Zwei Betriebe in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf wurden stillgelegt: 1. Paul Jost GmbH 2. Jost Stahlschrott GmbH Der neue Betrieb wurde in den Mülheimer Hafen verlagert und rückt dadurch näher an das geplante Wohngebiet heran. Zuständig ist die Stadt Mülheim an der Ruhr.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Stellungnahme des Sachgebietes 52.06 – Altlasten, Bodenschutz:</u> Für das Schutzgut Boden ist die Datengrundlage durch den Geologischen Dienst gerade überarbeitet worden. Ich bitte im Rahmen des Scoping auch die dritte Auflage der Karte der schutzwürdigen Böden des GD zu betrachten. Außerdem hat die Stadt Mülheim an der Ruhr eine großmaßstäbigere Bodenfunktionskarte erstellen lassen, die bei der Prüfung des Schutzgutes Boden ebenfalls berücksichtigt werden sollte.	Bei der Erstellung des Umweltberichtes fanden die genannten Unterlagen Berücksichtigung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Aus Sicht meiner Fachdezernate 25 (Verkehr), 26 (Luftverkehr), 32 (Regionalentwicklung), 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung), 53 (Immissionsschutz - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) und 54 (Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz) werden keine weiteren Anregungen gegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Beteiligter: Regionalverband Ruhr, Gleichstellungsstelle ID-Nr.: 83	Eingang: 28.02.2019 Nummer der Anregung: 40
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Da diese Beteiligung vorrangig das Ziel hat, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung i.R. der frühzeitigen Beteiligung zu äußern, möchten wir <u>im Hinblick auf eine weitere Beteiligung des FNWS</u> , bereits hier unsere Bedenken gegen die Nutzungsänderung in Mülheim/Ruhr deutlich machen, unter zwei Aspekten: Die Umweltprüfung der Änderung 37 MH sollte insbesondere im Kontext des Raffelbergs und seiner Umgebung (mit bestehendes Wäldchen etc.), die zz. zum Spazieren gehen und Radfahren einladen, gesehen und gewichtet werden. Der Verlust von un-	Der Charakter des Änderungsbereiches ist geprägt von den bestehenden baulichen Anlagen der Tennisanlage. Der Nutzung entsprechend sind die Flächen zu weiten Teilen anthropogen überformt oder bebaut. Die RFNP-Änderung begründet keinen Eingriff in die bestehende Nutzung der Tennisanlage; diese unterliegt dem Bestandsschutz. Auch innerhalb des Wohnbaufläche / ASB sind Sportanlagen grundsätzlich zulässig. Die

bebautem Freiraum (derzeit Tennisanlage etc.) muss in diesem Bereich kritisch gesehen und weitgehend unter einem auch freizeitinfrastrukturellen Aspekten mitbewertet werden - neben dem Tatbestand, dass es sich um Landschaftsschutz (BSLE) und Teil des Regionalen Grünzugs handelt. Die Begründung der Vornutzung sieht das FNW insofern nachrangig, da dieser Bereich bei Aufgabe der Tennisanlage für die öffentliche Erholung mit Spiel- und Sportaktivitäten aufgewertet werden kann und damit allgemein erlebbar und nutzbar sowie als erweiterter Grünzug zu entwickeln wäre. Eine Entwicklung als Wohnstandort am Raffelberg / Akazienallee – insbesondere, wenn hier in erster Linie teures Wohnen – ohne sozialen bzw. genossenschaftlichen Wohnungsbau – realisiert werden würde, muss gegen den Verlust von Erholungsraum und eben diese Stadtqualitäten für Bürger und Bürgerinnen abgewogen werden. Diese Qualitäten sehen wir unter Chancen- und Gleichstellungsaspekten gefährdet.

RFNP-Änderung zielt darauf ab, für den Fall einer Nutzungsaufgabe der bestehenden Tennisanlage vielfältigere Nutzungsmöglichkeiten für die Flächen zu schaffen. Aufgrund der vielfältigen Sport- und Freizeitangebote im Umfeld des Änderungsbereiches bietet sich dieser grundsätzlich auch für andere Nachfolgenutzungen an, so beispielsweise auch für eine ergänzende Wohnbebauung. Eine Neuinanspruchnahme unberührter Außenbereichsflächen wird hierdurch nicht begründet.

Die kleinteilige Rücknahme von Flächen, die im RFNP als Regionaler Grünzug und BSLE festgelegt sind, ist insbesondere vor dem Hintergrund des Bedarfes zur planerischen Ausweisung zusätzlicher Siedlungsflächen im Sinne der sparsamen und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung (näheres hierzu siehe Planbegründung Kapitel 2.1, insbesondere bzgl. LEP Ziel 6.1-1, Ziel 7.1-5) gerechtfertigt.

Im Zuge der weiteren Konkretisierung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung werden hinsichtlich der zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten der Fläche weitere Parameter wie bspw. die zulässigen Nutzungsarten, Bebauungsdichte und Grundstücksausnutzung entwickelt, die Einfluss auf die Bodenwerte haben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landesbetrieb Straßenbau NRW, Autobahnniederlassung Krefeld
ID-Nr.: 129

Eingang: 05.03.2019
Nummer der Anregung: 42

Anregung:

Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Westlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von ca. 1080 m die Autobahn 3, Abschnitt 16. Zuständig für den Betrieb und die Unterhaltung ist hier die Autobahnniederlassung Krefeld.
 Nördlich des Plangebietes verläuft die A 40, Abschnitt 17 in einer Entfernung von ca. 550 m, im Zuständigkeitsbereich der Regionalniederlassung Ruhr.
 Zuständiger Straßenbaulastträger für die an das Plangebiet grenzende L 62, Ab-

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

schnitt 10 ist ebenfalls die Regionalniederlassung Ruhr. Ziel der eingereichten Bauleitplanung ist die Umwandlung einer bisher als „Grünflächen / Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellten 2,7 ha großen Fläche in „Wohnbaufläche / Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)“. Die o.a. Bauleitplanung wird in Kenntnis der im Umfeld vorhandenen Autobahnen und deren negativen Auswirkungen aufgestellt. Ich weise darauf hin, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz geltend gemacht werden können. Es wird zu gegebener Zeit um Beteiligung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung gebeten.	
---	--

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW (Landesplanungsbehörde)		Eingang: 13.03.2019	
ID-Nr.: 168		Nummer der Anregung: 44	
Anregung:		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Die informelle Vorprüfung zum Änderungsverfahren 37 MH des RFNP ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Es wird auf folgendes hingewiesen: Zum Siedlungsraum: Es wird gebeten, sich mit den Inhalten der Grundsätze 6.1-3, 6.1-5 in der Abwägung etwas ausführlicher auseinanderzusetzen. Zu dem Sachbereich „Freizeit-, Erholungs-, Sport- und Tourismusanlagen“ wird auf den Grundsatz 6.6-1 des LEP hingewiesen, der bisher in der Planbegründung fehlt, hier aber einschlägig ist. Dieser muss im Verfahren berücksichtigt werden. Dies kann natürlich im Rahmen der Abwägung im Laufe des weiteren Verfahrens erfolgen. Der Grundsatz kann durch Abwägung überwunden werden, bspw. mit Bedarfen an Wohnbauflächen, die höher gewichtet werden können, als der Bedarf an z.B. an Sporteinrichtungen.		Die Planbegründung wird um Ausführungen zu den genannten Grundsätzen ergänzt. Mit der RFNP-Änderung sollen für den Fall einer Nutzungsaufgabe der Tennisanlage vielfältigere Nutzungsmöglichkeiten für die Flächen geschaffen werden. Die RFNP-Änderung begründet keinen Eingriff in die bestehende Nutzung der Tennisanlage; diese ist in ihrem Bestand geschützt. Auch innerhalb der Wohnbaufläche / ASB sind Sportanlagen grundsätzlich zulässig. Den Anregungen wird gefolgt.	
Zur technischen Bandinfrastruktur: Mit der RFNP-Änderung soll ein ASB für Wohnzwecke ausgewiesen werden. Aus den Unterlagen ist nicht genau ersichtlich, ob die Abstandsregelungen nach GS 8.2-3 eingehalten sind. Aus der beigefügten Karte scheint dies der Fall zu sein. Dies sollte aber klargestellt werden. Die Bundesnetzagentur wurde nicht beteiligt. Es wird um nachträgliche Beteiligung		Der Änderungsbereich liegt außerhalb des 400 m Schutzabstandes zu Höchstspannungsfreileitungen. Die Planbegründung wurde um entsprechende Ausführungen zum Grundsatz 8.2-3 ergänzt. Die Bundesnetzagentur wird im Zuge der förmlichen Be-	

gebeten. Zukünftig ist die Bundesnetzagentur immer zu beteiligen (wie auch bei allen Regionalplanänderungen der Regionalplanungsbehörden). Es wird darum gebeten, (unter Ziffer 2.1. oder an anderer Stelle) im weiteren Verfahren konkret anzugeben, dass der GS 8.2-3 abgewogen wurde (einschließl. Ergebnis).	teilung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden beteiligt. Den Anregungen wird gefolgt.
Zum Umweltbericht: Im Umweltbericht ist angegeben, dass eine Artenschutzprüfung noch nicht vorliegt. Es wird davon ausgegangen, dass diese im Zuge des weiteren Verfahrens noch durchgeführt wird. Der Umweltbericht ist in Bezug auf die formalen Anforderungen nicht ganz vollständig. Es fehlen die Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes [...] (Nr. 1b der Anlage 1 des BauGB) sowie Referenzliste der Quellen [...] (Nr. 3d Anlage 1 BauGB). Es ist zwar angegeben, dass die Referenzliste der Scoping-Checkliste und Teil A der Begründung zu entnehmen sei, aus Gründen der Vollständigkeit sind diese Punkte jedoch auch im Umweltbericht aufzuführen. Es wird daher angeregt, den Umweltbericht entsprechend zu ergänzen.	Eine Artenschutzprüfung Stufe 1 wurde auf Grundlage eines Artenschutzfachbeitrags durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Umweltbericht dokumentiert. Der Umweltbericht wurde um eine Übersicht der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie eine Referenzliste der Quellen ergänzt. Den Anregungen wird gefolgt.
Seitens des <u>MULNV</u> wird zudem bezüglich der <u>weiteren Verfahren</u> auf folgendes hingewiesen: Zur 37. Änderung des RFNP bestehen seitens MULNV keine grundsätzlichen Bedenken, sofern sich die Inanspruchnahme auf den baulich vorgeprägten Bereich bezieht. Die von der Planung betroffene Wald- und Biotopverbundfläche hat als Trittsteinbiotop in Zusammenhang mit der Rennbahn und anderen Grünflächen „besondere Bedeutung“ (siehe Umweltbericht S. 3). Die südöstlich angrenzenden Gehölzbereiche / Wald (BK-4506-0009 und VB-D-4506-021) und hier insbesondere die bewaldete Ruhr-Terrassenkante sollten erhalten und durch Festsetzungen im Rahmen der Bauleitplanung gesichert werden. Die im Umweltbericht angegebenen Zustandsbewertungen des Halbaches basieren nicht auf Monitoringdaten des LANUV. Daher wäre im weiteren Verfahren die Quelle dieser Bewertungen / Einschätzungen nachzutragen. Es gelten die rechtlichen Anforderungen aus EU-, Bundes- und Landesrecht hinsichtlich der Gewässerbewirtschaftung. Dies betrifft insbesondere das Verbesserungsgebot und das Verschlechterungsverbot. Dies ist bei den nachgeschalteten Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Bei Rückfragen stehen wir gerne auch telefonisch zur Verfügung.	Die vorgesehene planerische Sicherung von Wohnbaufläche / ASB erstreckt sich lediglich über die bestehenden Tennisanlage, und somit nicht auf die Biotopkater- und Biotopverbundfläche. Die Plankarte wurde dementsprechend angepasst. Die Quelle der Zustandsbewertungen des Halbaches werden in der Referenzliste zum Umweltbericht aufgeführt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 41 MH - Oberheidstraße zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz sowie § 33 der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes)

November 2020

Beteiligter: RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft m.b.H. ID-Nr.: 191		Eingang: 10.01.2020 Nummer der Anregung: 06
Anregung: Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landwirtschaftskammer NRW - Bezirksstelle für Agrarstruktur Düsseldorf / Ruhrgebiet ID-Nr.: 159		Eingang: 13.01.2020 Nummer der Anregung: 07
Anregung: Gegen das Änderungsverfahren im Stadtteil Dümpten bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken. Der Änderungsbereich umfasst zu einem großen Anteil Grünflächen (4,3 ha), baulich geprägte Flächen (Sportanlagen, Wohnbau und Verkehrsflächen; 2 ha) sowie Laubwald (0,4 ha). Eine Nutzbarmachung dieses Areals wird begrüßt, solange keine zukünftigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen ausgelöst werden (siehe Hinweise auf Seite 9 ff.). Aus agrarstruktureller Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Änderungsverfahren, sofern keine landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der späteren Bauleitplanung für die artenschutzrechtlichen Maßnahmen und den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beansprucht werden! Die Nachnutzung dieser vorgeprägten Bereiche muss so gestaltet werden, dass die Flächeninanspruchnahme im Freiraum, v.a. der landwirtschaftlichen Flächen, dadurch deutlich begrenzt wird. Die Wiedernutzbarmachung von Flächen wird aus hiesiger Sicht sehr begrüßt. [...]		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens erfolgt eine Konkretisierung der Planung und der möglicherweise erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie artenschutzrechtlichen Maßnahmen. Im Bebauungsplanverfahren wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Im Folgenden verweist die Stellungnahme auf (allgemeine) Gesichtspunkte mit agrarstrukturellem Bezug. Es wird u.a. verwiesen auf: • Grundsätze der Raumordnung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1, Satz 2 ROG) • 6.1-8 Grundsatz Wiedernutzung von Brachflächen • 6.1-1 Ziel Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung • 7.5-2 Grundsatz Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte [...] Der Untersuchungsrahmen ist unter dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter um die Auswirkungen auf die Agrarstruktur zu ergänzen. Der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ist ein öffentlicher Belang, der mit abzuwägen ist. [...] Im Weiteren wird auf die Schutzgüter „Fläche“, „Boden“, „Luft, Klima“, „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ verwiesen.	In der Begründung werden unter Punkt 2 die landesplanerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplan (LEP NRW) ausführlich behandelt, sofern eine Betroffenheit vorliegt. Durch die Planung werden regionalplanerisch gesicherte Freiraumflächen in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um die Fläche eines ehemaligen Sportplatzes. Freiraum in Form von landwirtschaftlicher Nutzfläche und Betriebsstandorte für die Landwirtschaft werden durch die RFNP-Änderung nicht in Anspruch genommen. Der Grundsatz 7.5-2 „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche“ ist für die Änderung nicht von Relevanz und wird dementsprechend nicht behandelt. Sofern eine konkrete Betroffenheit landwirtschaftlicher Flächen vorliegt, werden im Umweltbericht unter dem Schutzgut Sachgüter grundsätzlich die Auswirkungen auf Flächen der Landwirtschaft - im Sinne von Produktionsfläche - behandelt. Die Funktion landwirtschaftlicher Fläche für den Naturhaushalt wird bei Betroffenheit unter den entsprechenden Schutzgütern behandelt. Durch die RFNP-Änderung wird Freiraum in Form von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Betriebsstandorten für die Landwirtschaft jedoch nicht berührt. Die Schutzgüter „Fläche“, „Boden“, „Luft“, „Klima“ sowie „Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ werden im Umweltbericht ausführlich behandelt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	--

Beteiligter: MAN GHH Immobilien GmbH ID-Nr.: 162		Eingang: 20.01.2020 Nummer der Anregung: 15
Anregung: Wir nehmen Bezug auf Ihre Anfrage vom 13.12.2019. Namens der MAN SE teilen wir mit, dass das o.g. Gebiet im Bereich des Eisensteindistriktfeldes „Neu Essen“ liegt. Der untertägige Eisenerzabbau erfolgte in den Bergwerken Neu Essen I, Neu Essen II und Neu Essen IV in den Jahren zwischen 1859 und 1883 und ist somit vor rd. 130 Jahren eingestellt worden. Nach Sichtung der hier vorhandenen Planunterlagen ist in diesem Gebiet kein untertägiger Eisenerzabbau		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

umgegangen. Die nächstgelegenen Eisensteinabbaugebiete befinden sich mehrere Kilometer südöstlich des Gebietes.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde - Referat 15	Eingang: 27.01.2020
ID-Nr.: 189	Nummer der Anregung: 18
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Mit Schreiben vom 13.12.2019 bitten Sie um unsere Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie nach § 39 Abs. 3 LPlG NRW (Einvernehmensherstellung) zum Änderungsverfahren 41 MH des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (RFNP). Mit der 41. Änderung des RFNP für den Bereich Oberheidstraße in Mülheim an der Ruhr Dümpten sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gewerbliche Nutzung der Fläche geschaffen werden. Aufgrund der nördlich angrenzenden Wohnbebauung ist nur die Ansiedlung von nicht erheblich belästigenden Gewerbenutzungen vorgesehen. Im bauleitplanerischen Teil des RFNP ist die Fläche derzeit überwiegend als Grünfläche und teilweise im Norden als Wohnbaufläche dargestellt. Diese Darstellung soll in „Gewerbliche Baufläche“ geändert werden. Im regionalplanerischen Teil ist die Fläche als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ mit der Freiraumfunktion „Regionaler Grünzug“ und entsprechend der Darstellung der Wohnbaufläche als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgelegt. Entsprechend der geplanten Darstellung des bauleitplanerischen Teils soll künftig für das gesamte Plangebiet ASB festgelegt werden. Nordwestlich an das Plangebiet angrenzend verläuft zudem ein Schienenweg für den überregionalen und regionalen Verkehr. Gemäß Ziel 7.1-5 des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) sind Regionale Grünzüge im Hinblick auf ihre freiraum- und siedlungsbezogenen Funktionen vor einer siedlungsräumlichen Inanspruchnahme zu schützen. Sie dürfen für siedlungsräumliche Entwicklungen ausnahmsweise in Anspruch genommen werden, wenn für die siedlungsräumliche Entwicklung keine Alternativen außerhalb des betroffenen Grünzuges	

bestehen und die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt. Aus der Begründung geht hervor, dass die Fläche bereits durch bauliche Anlagen vorgeprägt ist. Ebenso besteht ein deutlicher Mangel an Gewerbeflächen in der Stadt Mülheim an der Ruhr. Der Begründung für die Inanspruchnahme des Regionalen Grünzuges kann daher gefolgt werden.

Gemäß Ziel 6.1-1 des LEP NRW ist die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht auszurichten. Aufgrund der in der Ruhr-FIS-Siedlungsflächenbedarfsberechnung ermittelten Bedarfe können wir die Ausführungen im Entwurf der Begründung zur RFNP-Änderung Nr. 41 bestätigen, wonach für Gewerbe ein hinreichender Handlungsbedarf für die Verortung zusätzlicher Bauflächen gegeben ist.

Seit dem Erarbeitungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr gemäß 19 Abs. 1 LPlG NRW am 06.07.2018 befindet sich der Regionalplan Ruhr (RP Ruhr) im Erarbeitungsverfahren. Daraus ergeben sich in Aufstellung befindliche Ziele. Diese sind gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG i.V.m. § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 39 Abs. 3 LPlG NRW kann ein Verfahren zur Änderung, Ergänzung und Aufhebung der regionalplanerischen Festlegungen des Regionalen Flächennutzungsplans durch die entsprechende Planungsgemeinschaft nach dem Erarbeitungsbeschluss und bis zum Aufstellungsbeschluss eines Regionalplans nur im Einvernehmen mit dem Regionalverband Ruhr durchgeführt werden, wenn der durch den Regionalverband Ruhr zu erarbeitende und aufzustellende Regionalplan den gesamten Planungsraum des Regionalverbandes Ruhr umfasst. Die Änderungsfläche ist im Entwurf des RPR als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ festgelegt.

Somit steht die Änderung Nr. 41 MH des RFNPs im Einklang mit den in Aufstellung befindlichen Zielen des RP Ruhr.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein ID-Nr.: 142		Eingang: 27.01.2020 Nummer der Anregung: 20
Anregung: Soweit von Ihren Plänen kein jüdischer Friedhof betroffen ist, stimmt der Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein dem o.g. Bauvorhaben zu.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Nach Kenntnis der Planungsgemeinschaft ist durch die Planung kein jüdischer Friedhof betroffen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Amprion GmbH ID-Nr.: 200		Eingang: 30.01.2020 Nummer der Anregung: 22
Anregung: Über die Geltungsbereiche der Änderungsverfahren 41 MH [...] verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. [...] Gegen die geplante Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes 41 MH bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Deutscher Wetterdienst ID-Nr.: 42		Eingang: 31.01.2020 Nummer der Anregung: 23
Anregung: Im Namen des Deutschen Wetterdienstes bedanke ich mich für die Beteiligung bei den Änderungsverfahren 41 MH und 43 E des Regionalen Flächennutzungsplans der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Ihre Planungen wurden anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. Die beiden Geländebereiche liegen in einer Entfernung von 7 bis 8 km vom Radarstandort Essen. Da es sich hier nicht um die Planung von Windenergieanlagen handelt, sondern um die Ausweisung von Wohnbaufläche, gemischter Baufläche und gewerblicher Baufläche, gibt es seitens des Deutschen Wetterdienstes hier keine Einwände. Bei weiteren Flächennutzungsplanänderungen ist der Deutsche Wetterdienst erneut zu beteiligen.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ich möchte Sie allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen.	Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des Regionalen Flächennutzungsplans in der Begründung (vgl. Kapitel 2.1; zu den Grundsätzen 4-1 bis 4-3 ff LEP) und im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene beinhaltet die RFNP-Änderung jedoch keine konkreten Maßnahmen. Weitergehende Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Wie in der Begründung zur Änderung dargelegt (vgl. Kapitel 2.1; zu den Grundsätzen 4-1 bis 4-3 ff LEP), ist der Änderungsbereich laut Klimanalyse aus dem Jahr 2018 zum größten Teil als „Parkklima“ und „Freilandklima“ bezeichnet. Diese Klimatope zeichnen sich insbesondere als innerstädtische Frischluft- und Kaltluftproduktionsgebiete aus. Die bebauten und versiegelten Bereiche des Plangebiets bewirken als „Stadtrandklimatope“ schwache Wärmeinseln und einen ausreichenden Luftaustausch. Um der Ausprägung einer Wärmeinsel entgegenzuwirken, sind im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren positive klimatische Austauschprozesse zu sichern. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligter: E.ON SE – Mining Management ID-Nr.: 51	Eingang: 06.02.2020 Nummer der Anregung: 24
Anregung: Wir nehmen Bezug auf Ihre o.a. Email nebst der uns online zur Verfügung gestellten Unterlagen. Wir haben den Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes Ihrem beigefügten unmaßstäblichen Plan entnommen. Wir stellen fest, dass unsere Gesellschaft an dem o.a. Bauleitplanverfahren bis heute noch nicht beteiligt wurde. Unsere erstmalige Stellungnahme zur bergbaulichen Situation für den Geltungsbereich „Oberheidstraße RFNP 41 MH“ des o.a. Bebauungsplanes lautet wie folgt:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

Der o. a. Planbereich liegt über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Unsere Unterlagen weisen für den Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes weder Schächte noch Tagesöffnungen oder tagesnahen Bergbau aus. Wir weisen jedoch darauf hin, dass nach den geologischen Gegebenheiten (Standfestigkeit des Deckgebirges) in diesem Bereich Abbau Dritter, den die E.ON SE nicht zu vertreten hat, nicht ausgeschlossen werden kann. Unsere Unterlagen weisen über eine solche Tätigkeit ebenfalls nichts aus. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in das amtliche Grubenbild und weiterer informativen alten Kartenunterlagen durch einen anerkannten Sachverständigen für Markscheidewesen und Bergschadenskunde bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt.6 „Bergbau und Energie in NRW“, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, wird hingewiesen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	--

Beteiligter: Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb ID-Nr.: 90	Eingang: 06.02.2020 Nummer der Anregung: 25
Anregung: Zu den o. g. Verfahren gebe ich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung folgende Informationen und Hinweise zum Baugrund: <u>41 MH Oberheidstraße</u> In dem Plangebiet ist nach meinen Informationen mit aufgefülltem Material aufgrund einer verfüllten bzw. teilverfüllten Abgrabung zu rechnen. Im Untergrund der Planfläche ist zudem oberflächennaher Bergbau umgegangen. Ich empfehle daher eine Anfrage bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Energie und Bergbau in NRW zu stellen, soweit dies nicht bereits geschehen ist.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Energie und Bergbau in NRW wurde beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert, siehe unten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Beteiligter:		PLEdoc GmbH				Eingang:		07.02.2020
ID-Nr.:		181				Nummer der Anregung:		28
Anregung:						Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
Auflistung der betroffenen Anlagen nach Änderungsbereichen:								
lfd. Nr.	Eigentümer	Leitungstyp	Status	Leitungs-nr.	DN	Blatt	Schutz-streifen in Meter	
5	Open Grid Europe	Ferngasleitung mit Begleitkabel	in Be-trieb	1E+07	300	2 & 3	8	
Von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die auf Ihrer Internetseite zur Einsicht gestellten Entwurfsunterlagen zu dem angezeigten Verfahren haben wir ausgewertet und von den relevanten Planunterlagen Kopien gefertigt, die Sie versehen mit unseren Bearbeitungsvermerken als Anlage erhalten. Bitte beachten Sie, dass die Eintragung der Versorgungsanlagen in den Plankarten nur als grobe Übersicht geeignet ist. Für die weitere Planung erhalten Sie aus den Änderungsbereichen die Bestandspläne der Versorgungsanlagen. Die Höhenangaben in den Längenschnitten beziehen sich auf den Verlegungszeitpunkt bzw. bei der LVVL-KSR-Anlage auf die Auswertung der Bohrprotokolle. Zwischenzeitliche Niveauänderungen wurden nicht nachgetragen. Die Darstellung der Versorgungsanlagen ist in den beigefügten Unterlagen nach bestem Wissen erfolgt. Gleichwohl ist die Möglichkeit einer Abweichung im Einzelfall nicht ausgeschlossen. [...] Bei den Änderungsverfahren 41 MH [...] sind die Anregungen des beiliegenden Merkblatts der Open Grid Europe GmbH „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen“, sowie des Merkblatts der GasLINE GmbH & Co. KG „Berücksichtigung von unterirdischen Ka-								

belschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen zu beachten. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen gewährleistet ist und sich durch die vorgesehenen Festsetzungen und Ausweisungen des Regionalen Flächennutzungsplans keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Wir weisen darauf hin, dass alle Maßnahmen, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der Versorgungsanlagen haben, mit uns abzustimmen sind. Hinsichtlich der Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung sowie des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades des Umweltberichtes (Scoping) werden unsererseits keine besonderen Anregungen gemacht. Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	Auswirkungen der RFNP-Änderung auf die Versorgungsanlagen sind nicht erkennbar. Eine erneute Beteiligung der Leitungsträger erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	---

Beteiligter: Emschergenossenschaft ID-Nr.: 60		Eingang: 11.02.2020 Nummer der Anregung: 29
Anregung: Gegen das o.g. Änderungsverfahren des Regionalen Flächennutzungsplans bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise bitten wir jedoch zu beachten.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:
Hinweise Aufgrund der laut Umweltbericht zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser und Klima empfehlen wir, bei der Durchführung im weiteren Verfahren alle Möglichkeiten zur Minimierung bzw. Vermeidung dieser Auswirkungen über entsprechende Vorgaben auszuschöpfen. Hierzu können Festsetzungen von Dachbegrünungen, wasserdurchlässigen Befestigungen von Hof- und Wegeflächen oder Stellplatzanlagen dienen und ein naturnahes Entwässerungskonzept im Allgemeinen, das die Veränderungen des Wasserhaushaltes minimiert.		Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des RFNPs in der Begründung (vgl. Kapitel 2.1; zu den Grundsätzen 4-1 bis 4-3 ff LEP) und im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Die RFNP-Änderung beinhaltet aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene jedoch keine konkreten Maßnahmen. Weitergehende Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung geprüft. Auch der Umgang mit dem Schutzgut Wasser wird in der verbindlichen

Ferner bitten wir um eine Beteiligung im weiteren Verfahren.	Bauleitplanung detaillierter geprüft, und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen getroffen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	---

Beteiligter: RWW - Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH ID-Nr.: 190	Eingang: 12.02.2020 Nummer der Anregung: 32
Anregung: Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannten Änderungsverfahren keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Auswirkungen der RFNP-Änderung auf die Versorgungsanlagen sind nicht erkennbar. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter: Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW ID-Nr.: 13	Eingang: 12.02.2020 Nummer der Anregung: 34
Anregung: Die Planänderungsfläche liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Elsa“ im Eigentum der E.ON SE (Anschrift: E.ON SE, Mining Management, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen) sowie über einem inzwischen erloschenen Bergwerksfeld. Die Fläche der Planänderung liegt außerhalb des Bergwerkeigentums der MAN SE in München, vertreten durch die MAN GHH Immobilien GmbH. Eine Beteiligung dieser am Verfahren ist somit nicht notwendig und es wird angeregt, die betreffende Textpassage im Punkt „5.1 Bergbau“ der Begründung zur RFNP-Änderung entsprechend anzupassen. Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem vorgenannten Feldeseigentümer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Berg-	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Der E.ON SE Mining Management mit Sitz in Essen wurde bereits im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung Gelegenheit zur Stellungnahme zu allen relevanten Belangen gegeben. Es wurden keine Bedenken geäußert, siehe oben. Die betreffende Textpassage in Kapitel „5.1 Bergbau“ der Änderungs-begründung wird entsprechend angepasst. Der Anregung wird gefolgt.

bau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer/Vorhabenträger und Feldeseigentümer zu regeln.

Unabhängig dieser privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass die Einwirkungen des in diesem Planungsbereich vor Jahrzehnten umgegangenen senkungsauslösenden Bergbaus inzwischen abgeklungen sind. Allerdings dokumentieren hier vorliegende Unterlagen im nördlichen Planänderungsbereich Erdrisse und Einsenkungen aus dem Jahr 1965. Es wird deshalb empfohlen, zumindest im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die o.g. E.ON SE als Feldeseigentümerin zu beteiligen.

Hinsichtlich des Gegenstands, Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts werden aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken oder weiteren Anregungen geäußert. Auch sind hier keine bergbaulichen Planungen oder Maßnahmen bekannt, die für das RFNP-Änderungsverfahren bedeutsam sein könnten.

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Ge-

Der Hinweis zu den Erdrissen und Einsenkungen im nördlichen Planänderungsbereich aus dem Jahr 1965 wird an die verbindliche Bauleitplanung weitergegeben.
Die E.ON SE als Feldeseigentümerin wird im Bebauungsplanverfahren erneut beteiligt.

Der Anregung wird gefolgt.

nauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
---	--

Beteiligter: Regionalverband Ruhr Gleichstellungsstelle ID-Nr.: 83	Eingang: 13.02.2020 Nummer der Anregung: 37
Anregung: Aus Gleichstellungs- und Gendersicht haben wir das Thema Klima/ Stadtklima auf unserer Agenda - zugunsten einer gesunden und nachhaltigen Siedlungsentwicklung. In unserem Interesse an gleichwertigen und -berechtigten Lebensbedingungen in der Stadt liegen Durchgrünung (Luftschneisen) und Klimaanpassung (Resilienz). Unter diesem Aspekt äußern wir folgende Bedenken und Anregungen: Durch die <u>RFNP-Änderung 41 in Mülheim/Ruhr</u> soll parallel zur A 40 eine zukünftige siedlungsverträgliche Gewerbeentwicklung/-ansiedlung planerisch vorbereitet werden, deren Bedarf und Verkehrslagegunst begründet wird. Bei dieser beabsichtigten RFNP-Ä werden „verbindende Freiflächen“ entlang der Autobahn unterbrochen, d.h. unbebaute Flächen aufgegeben, die städtegliedernd mit Verbindungs- u. Luftaustauschfunktion sind sowie Bestandteil des Emscherlandschaftspark und Teil des Regionalen Grünzuges (6,3 ha Verlust). Die geplante Veränderung des derzeit unbebauten Bereiches, der hier um 1/3 der Breite baulich überplant werden soll - unter Aufgabe der Wiesen, Sportflächen und Gehölze -, hat klimatischen Einfluss. Dieser Tatbestand muss stärker bei der Abwägung gewichtet werden.	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des Regionalen Flächennutzungsplans in der Begründung (vgl. Kapitel 2.1; zu den Grundsätzen 4-1 bis 4-3 ff LEP) und im Umweltbericht Rechnung getragen worden. In der Mülheimer Klimaanalyse aus dem Jahr 2018 wird der Änderungsbereich zum größten Teil als „Parkklima“ und „Freilandklima“ bezeichnet. Diese Klimatope zeichnen sich insbesondere als innerstädtische Frischluft- und Kaltluftproduktionsgebiete aus. Die bebauten und versiegelten Bereiche des Plangebiets bewirken als „Stadtrandklimatope“ schwache Wärmeinseln und einen ausreichenden Luftaustausch. Um der Ausprägung einer Wärmeinsel entgegenzuwirken, sind im Bebauungsplanverfahren positive klimatische Austauschprozesse zu sichern. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein gesondertes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Frauennetzwerk Ruhrgebiet regt an, die Ziele und Folgen der gewerblichen Entwicklung (Versiegelung durch Bebauung) explizit unter Klimaaspekten – orientiert am integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Mülheim an der Ruhr – darzulegen, um mögliche Auswirkungen für angrenzende Wohnsiedlungen abzuwägen und für Ausgleich zur Belüftung sowie für den Ersatz der aufgegebenen Freiraumverbindungen und der Spiel-, Sportflächen zu sorgen. Uns reicht es nicht aus, die Aspekte der klimagerechten und energieeffizienten Siedlungsentwicklung erst im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren zu erarbeiten.	Durch eine nachträgliche Verkleinerung des Änderungsbereiches wird ein 50 Meter breiter Grünstreifen parallel zur BAB 40 beibehalten, um die Grünverbindung mit den bestehenden Gehölzen aufrecht zu erhalten. Dieser wirkt sich positiv auf die Luftaustauschfunktion aus und hat somit einen positiven klimatischen Einfluss. Aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene können im RFNP keine konkreten klimaschutzrelevanten Maßnahmen z.B. zur Energieeffizienz und zur Wärme- und Energieversorgung gesichert werden. Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren geprüft. Auch mögliche Auswirkungen für angrenzende Wohnsiedlungen sind im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren zu untersuchen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: Landesbüro der Naturschutzverbände ID-Nr.: 136		Eingang: 13.02.2020 Nummer der Anregung: 39
Anregung: Alternativen wurden bislang offenbar nicht untersucht. Es fehlt eine Prüfung der möglichen Auswirkungen auf nach Artenschutzrecht geschützte Arten.		Stellungnahme / Umgang mit der Anregung: Alternative Entwicklungsmöglichkeiten wurden für den Änderungsbereich geprüft und in der Änderungsbegründung (Kapitel 3.5) und im Umweltbericht (Alternativenprüfung) dokumentiert. Der Anregung wird gefolgt. Auf Grundlage eines Fachbeitrages Artenschutz (Dezember 2019) wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) durchgeführt. Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte durch die RFNP-Änderung nicht vollständig ausgeschlossen werden können, jedoch davon auszugehen ist, dass im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten ist. Die RFNP-Änderung ist somit zulässig und angemessen. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind in der Begründung (Kapi-

Die Ergebnisse des Entwurfes des Umweltberichtes lassen allerdings bereits jetzt - trotz der genannten fehlenden Untersuchungen - nur den Schluss zu, dass die Änderung 41 MH zu erheblichen und nachhaltigen negativen Wirkungen auf die Schutzgüter gem. UVPG führen wird. Wir führen hierzu die Kernaussagen des Umweltberichtes (Entwurf) zur Änderung 41 MH an: „Die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die RFNP-Änderung werden insgesamt als erheblich eingestuft, da erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft, Fläche, Wasser, Luft, Klima, und Mensch, Gesundheit, Bevölkerung zu erwarten sind. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft werden aufgrund der Überplanung des Regionalen Grünzuges und Freiraumverbundes mit Funktionen für den Biotopverbund, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere, den Artenschutz, die Erholung (Landschaftsbild, Freiflächenverbund, Sport-/ Bewegungsfläche) sowie der Betroffenheit von Wald und Ausgleichsmaßnahmen als erheblich eingestuft. Auch die zusätzliche Versiegelung der Fläche führt zu erheblichen Auswirkungen auf Grundwasser und Fläche. Darüber hinaus werden Versickerungsmöglichkeiten beeinflusst. Aufgrund der Nähe zum Belastungsschwerpunkt der Aktienstraße und der A40 ist zukünftig auch eine lufthygienische Verschlechterung zu erwarten. Eine Bebauung der vorhandenen Frei- und Grünflächen würde zudem den vorhandenen Kaltluftvolumenstrom behindern und die Durchlüftung des Gebietes stark reduzieren. Die geplante Änderung hat auf das Schutzgut Klima durch die Veränderung des bestehenden Ausgleichsraums in einen Lastraum erhebliche Auswirkungen. Die vorhandene Vernetzung zwischen den Freiräumen nördlich und südöstlich des Gebietes wird unterbrochen, der der Topografie folgende Kaltluftabfluss in die besiedelten Bereiche wird dadurch gestört. Eine zunehmende	tel 4.2) und im Umweltbericht dokumentiert. Der Anregung wird gefolgt.
--	---

Versiegelung führt zur Steigerung der Intensität der bereits vorhandenen Wärmeinselsektoren.

Erhebliche Auswirkungen sind auch auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung zu erwarten. Durch die Änderung gehen Sport-, Spiel- und Bewegungsflächen verloren, das Landschaftsbild wird beeinträchtigt und die Lärmsituation leicht verschlechtert.“

Der Umweltbericht macht damit deutlich, dass bei einer Ansiedlung von Gewerbe – sollte es tatsächlich zur RFNP-Änderung 41 MH kommen, wovon auszugehen ist – laut Umweltbericht (Vorentwurf) zwar keine Biotopverbundflächen gem. LANUV-Kataster betroffen wären; jedoch ist der zukünftig für eine gewerbliche Bebauung vorgesehene Bereich in Teilflächen von wesentlicher Bedeutung für den lokalen Biotopverbund der Freiflächen entlang der Autobahn A 40 bis Damaschkeweg. Zudem besteht eine Verbindung zum Trittsteinbiotop Horbachtal. Der südöstliche Teilbereich unterstützt den Verbund zwischen dem Hexbachtal und den Winkhauser Bachtälern. Bei Umsetzung der RFNP-Änderung 41 MH käme es daher zum Verlust wertvoller, verbindender Freiflächen, der Unterbrechung des Freiflächenverbundes entlang der Autobahn sowie der Einengung des Freiraums zwischen dem Hexbachtal und den Winkhauser Bachtälern.

Der Vorentwurf des Umweltberichtes weist auch darauf hin, dass Wald mit einer Größe von 0,4 ha betroffen ist sowie Laubbaumbestände (Verlust oder Verkleinerung der Waldfläche). Das ökologische Potenzial wird im Umweltbericht als hoch für den Biotopverbund bei Entwicklung der Gehölzkulisse entlang der Autobahn und der Entsiegelung von Flächen eingestuft. Auch besteht ein hohes Potenzial für das Landschaftsbild und die Erholung.

Als erheblich – weil immer weiter reduzierend im Verbandsgebiet des RVR – ist der Verlust von 6,3 ha des Regionalen Grünzugs, welcher hier Teile der Städte Essen und Mülheim umfasst. Es kommt also hier zur Verengung des städtegliedernden Grünzuges. Der Entwurf des Umweltberichtes zeigt damit auf, dass die Änderung 41 MH dem Ziel

Durch die Verschiebung der Südwestgrenze parallel zur BAB 40 um 50 Meter erfolgt eine nachträgliche Verkleinerung des Änderungsbereichs auf 4,4 ha. Hierdurch wird die hier verlaufende Grünverbindung mit den vorhandenen Gehölzstrukturen beibehalten. Im Entwurf der RFNP-Änderung wird dieser klimatisch und ökologisch wertvolle Bereich mit wesentlicher Bedeutung für den lokalen Biotopverbund somit geschont. Die negativen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter werden reduziert.

Der Anregung wird gefolgt.

Mit der Anpassung der südwestlichen Abgrenzung des Änderungsbereiches wird auch die im Vorentwurf vorgesehene Inanspruchnahme von Wald weiter reduziert. Die Gehölzbestände entlang der Autobahn können weiterhin wichtige Schutz-, Ausgleichs- und Lebensraumfunktionen für den Biotopverbund übernehmen. Die Erholungsfunktion des Fuß- und Radwegs innerhalb des Grünzugs wird nicht eingeschränkt.

Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Der bestehende Regionale Grünzug verläuft nördlich des Änderungsbereichs uneingeschränkt weiter. Südwestlich des nachträglich verkleinerten Änderungsbereichs bleibt der Grünzug auf einer Breite von mindestens 50 Metern erhalten.

des RFNP entgegen steht, im dicht besiedelten Ballungsraum den Erhalt und die Entwicklung eines zusammenhängenden Freiraumsystems sicher zu stellen und zu entwickeln. Die Änderung 41 MH steht auch im Widerspruch zur Funktion des RFNP als Landschaftsrahmenplan, da mit der Änderung 41 MH wichtige Biotopvernetzungselemente verloren gehen. Der Erhalt, die Sicherung und Entwicklung solcher Biotopvernetzungselemente ist eine wichtige Voraussetzung für die Ausweisung und Sicherung des Biotopverbundes, insbesondere betrifft dieses die Vernetzung der Schutzgebiete-flächen. Ungeklärt ist die lufthygienische Situation: laut Umweltbericht liegen die Werte in der Nähe des Änderungsbereichs zwar bislang unterhalb des gültigen EU-Grenzwertes von 40 ug/m3 im Jahresmittel für NO2 bzw. unterhalb einer als kritisch anzusehenden Belastung von 29 ug/m3 für PM10; aber ob das bei zukünftiger gewerblicher Nutzung auch noch so sein wird, muss kritisch hinterfragt werden. Die Naturschutzverbände gehen aufgrund der örtlichen Situation davon aus, dass sich bei Verwirklichung des geplanten Gewerbegebietes die vorhandene lufthygienische Belastung erhöhen wird. Die in NRW anerkannten Naturschutzverbände lehnen daher die Änderung 41 MH Oberheidstraße in Mülheim bereits auf dieser Ebene der SUP-Konsultation ab.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Wie bereits ausgeführt, bleiben die Gehölzbestände parallel zur Autobahn erhalten und können weiterhin als Biotopvernetzungselemente wichtige Schutz-, Ausgleichs- und Lebensraumfunktionen für den Biotopverbund übernehmen. Der Anregung wird gefolgt. Laut Umweltbericht liegen die Werte in der Nähe des Änderungsbereichs bislang unterhalb des gültigen EU-Grenzwertes. Erst durch die weitere Konkretisierung der Planung im parallel laufenden Bebauungsverfahren können Auswirkungen auf die lufthygienische Situation ermittelt und wenn erforderlich, Maßnahmen getroffen werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
---	---

Beteiligter: Kreisbauernschaft Ruhrgrößtädte e.V. ID-Nr.: 298	Eingang: 13.02.2020 Nummer der Anregung: 41
Anregung: In unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb bestehend aus kombinierten Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Altenteilerhaus sowie Wiesen und Reitplätzen. Auf diesem landwirtschaftlichen Betrieb wird Pferdehaltung betrieben. Bei Realisierung des geplanten Vorhabens würde es zu erheblichen Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebes kommen. Zum	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

einen würde dadurch eine wichtige Frischluftschneise für den landwirtschaftlichen Betrieb verloren gehen. Bereits jetzt liegt der landwirtschaftliche Betrieb umschlossen von Wohnbebauung an der Nord-/Westseite und der Autobahn A40 an der Südseite. Es bestehen bereits starke Belastungen durch den Verkehrslärm und Immissionen der direkt angrenzenden A40. Des Weiteren ist ab 2022 der Ausbau der A40 von vier auf sechs Spuren geplant. Damit dürften weitere Belastungen und möglicherweise Einschränkungen für die Flächen des landwirtschaftlichen Betriebes die Folge sein. Durch das „Heelwegsfeld“, welches durch einen Schutzwall mit Baum- bepflanzungen von dem landwirtschaftlichen Grundstück getrennt ist, sowie durch die begrünte Fläche des Sportplatzes und den daran angrenzenden Wanderweg wird der landwirtschaftliche Betrieb und die darauf stattfindende Tierhaltung wesentlich mit Frischluft versorgt. Bei Umsetzung der beabsichtigten Nutzungsänderung würde die Frischluftzufuhr erheblich beeinträchtigt oder sogar gänzlich ausgeschlossen. Darüber hinaus würde bei der Umsetzung der beabsichtigten Planungen eine Zunahme des Straßenverkehrs und somit auch der Lärmbelastung und der Schadstoffbelastung die Folge sein. Dies ist für die auf dem landwirtschaftlichen Betrieb stattfindende Tierhaltung möglicherweise existentiell. Die dort zurzeit betriebene Pferdehaltung würde damit möglicherweise ausgeschlossen werden. Um Berücksichtigung der vorgenannten Einwende wird gebeten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die nachträgliche Verschiebung der Südwestgrenze des Änderungsbereichs wird die Grünverbindung mit den Gehölzstrukturen zugunsten ihrer Luftaustauschfunktion (Frischluftschneise) beibehalten. Die Fläche des Sportplatzes ist nicht begrünt, sondern durch die Flüchtlingsunterkünfte deutlich baulich vorgeprägt. Der Änderungsbereich ist von dem landwirtschaftlichen Grundstück durch einen Grünstreifen mit Gehölzstrukturen sowie einen wallartig ausgebauten Anteil des Grünstreifens (Schutzwall mit 2 bis 3 Meter Höhe) getrennt. Im Zuge der Konkretisierung der Planung im Bebauungsplanverfahren kann die Schutzwirkung des Grünstreifens mindestens beibehalten werden, gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen auch verstärkt werden. Im Bebauungsplanverfahren werden die berechtigten Interessen des landwirtschaftlichen Betriebes Berücksichtigung finden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: Bezirksregierung Düsseldorf ID-Nr.: 15	Eingang: 13.02.2020 Nummer der Anregung: 42
Anregung: In dem gegenständlichen RFNP-Änderungsverfahren ist eine Umweltprüfung erforderlich. Hierzu wird ein Scoping durchgeführt, zu dem die Bezirksregierung Düsseldorf folgende Anmerkungen gibt:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:

<u>Dezernat 25 (Verkehr)</u> Zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr Nr. 41 MH (Oberheidstraße) im Bereich der BAB 40 Anschlussstelle Mülheim-Winkhausen lässt sich aus Sicht von (Teil-) Dezernat 25.02. als Straßenverkehrsbehörde der Bundesautobahnen folgendes sagen: Ein Verkehrsgutachten liegt im v. g. Verfahren noch nicht vor und soll erst noch im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens erstellt werden. Die Anbauverbotszone von 40 Meter könnte im Rahmen der Verbreiterung der BAB 40 (6-streifiger Ausbau) zukünftig ins Plangebiet hineinragen. Es ist daher sicherzustellen, dass der Bereich auch zukünftig tatsächlich frei von Hochbauten bleibt. Sofern die verkehrliche Anbindung und Abwicklung des Gewerbegebietes ausschließlich über die vorhandene AS MH-Winkhausen erfolgen soll, muss sichergestellt sein, dass dies zum einen leistungsfähig abgewickelt werden kann und zum anderen ohne Rückstau auf die Hauptfahrbahnen der A40 erfolgt.	Der Änderungsbereich wurde nachträglich verkleinert, indem seine Südwestgrenze parallel zur BAB 40 um 50 Meter verschoben wurde. Auch unter Berücksichtigung der Verbreiterung der BAB 40 im Zuge des geplanten BAB-Ausbaus wird die Anbauverbotszone von 40 Metern nicht in den Änderungsbereich hineinragen. Im nachgeordneten Bebauungsplan wird die Errichtung von Hochbauten im Bereich der Anbauverbotszone durch konkrete Festsetzungen ausgeschlossen. Der Anregung wird gefolgt. Im Bebauungsplanverfahren wird anhand einer konkretisierten Planung ein Verkehrsgutachten erstellt, bei dem die verkehrliche Anbindung und Abwicklung des Gewerbegebietes betrachtet und die Leistungsfähigkeit der Aktienstraße und der Oberheidstraße geprüft werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<u>Dezernat 26 (Luftverkehr)</u> Das Gebiet der RFNP-Änderung Nr. 41 MH (Oberheidstraße) liegt im Randbereich des Bauschutzbereichs des Verkehrslandeplatzes Essen-Mülheim. Aufgrund der Geländehöhe und der Höhe des Bauschutzbereichs im Plangebiet ist eine Beeinträchtigung von Belangen des zivilen Luftverkehrs jedoch nicht zu erwarten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Dezernat 35 (Denkmalangelegenheiten):</u> Gegen die Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans 41 MH (Oberheidstraße) bestehen keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Es wird empfohlen - falls nicht bereits geschehen - den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland/Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland/Bonn sowie die zuständige kommunale	Der Landschaftsverband Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland und die kommunale Untere Denkmalbehörde wurden im Verfahren beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert.

Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
<u>Dezernat 51 (Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei)</u> Nach Prüfung der von der Stadt Mülheim zur Verfügung gestellten Unterlagen wird zu dem Ergebnis gekommen, dass keine Fläche mit einer ordnungsbehördlichen Verordnung bzw. einstweiligen Sicherstellung der Bezirksregierung Düsseldorf betroffen ist (rechtskräftige Bebauungspläne C 15, R 12, R 13 und R 26(v)). Durch die kommunale Selbstverwaltung ist die Stadt Mülheim als zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen. <u>Hinweise:</u> In Kapitel 2.7.2 „Masterplan Emscher Landschaftspark“ wird neben anderen Abschnitten mitgeteilt, dass für den Bereich nordöstlich der BAB 40 die zeichnerische Festlegung als ASB und somit die Rücknahme der freiraumbezogenen Festlegungen (AFAB und Regionaler Grünzug) geplant ist. Diese Maßnahmen setzen planerische Vorgaben des Regionalplans Ruhr um. Aus naturschutzfachlicher Sicht wird die Vorgehensweise kritisch gesehen. In Kapitel 4 „Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien“ wird eine Artenschutzprüfung (ASP I) erwähnt, die beauftragt wurde und mittlerweile vorläge. Jedoch werden keine der in Teil A angedeuteten Erkenntnisse in Teil B „Umweltbericht“ vertieft: „ASP der Stufe 1 wurde durchgeführt, im Ergebnis können artenschutzrechtliche Konflikte nicht vollständig ausgeschlossen werden“. Daraus folgt, dass eine ASP II durchgeführt werden muss, um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auszuschließen (VV Artenschutz).	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Naturschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr wurde bereits frühzeitig im Verfahren beteiligt und ist in den Planungsprozess eingebunden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aufgrund fehlender Alternativstandorte, der baulichen Vorprägung sowie des absehbaren Wegfalls der vorhandenen Nutzung ist in diesem Bereich eine Verkleinerung des festgelegten Regionalen Grünzugs zugunsten einer gewerblichen Entwicklung vorgesehen. Dabei bleibt die das Siedlungsgefüge gliedernde Funktion des Regionalen Grünzuges auch langfristig erhalten, da die im Norden, Osten und Südosten angrenzenden Freiraumbereiche sowohl im RFNP als auch im zukünftigen Regionalplan Ruhr bestehen bleiben und weiterhin als Regionaler Grünzug regionalplanerisch gesichert werden. Die den Änderungsbe- reich umgebenden Grünflächen bleiben weiterhin in ihren jeweiligen Funktionen erhalten (siehe auch Begründung Kapitel 2.1, Grundsatz 7.1-1, Ziele 7.1-5 und 7.1-2). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf Grundlage eines Fachbeitrages Artenschutz (Dezember 2019) wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) durchgeführt. Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte durch die RFNP-Änderung nicht vollständig ausgeschlossen werden können, es jedoch davon auszugehen ist, dass im Rahmen nachgela- gerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorge- zogener Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten ist. Die RFNP-Änderung

	ist somit zulässig und angemessen. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind in der Begründung (Kapitel 4.2) und im Umweltbericht dokumentiert. Der Anregung wird gefolgt.
<u>Dezernat 52 (Abfallwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz)</u> <u>Stellungnahme aus dem Sachgebiet 52.03 - Behandlungsanlagen, Läger</u> Gegen das RFNP-Änderungsverfahren 41 MH bestehen keine Bedenken. <u>Stellungnahme aus dem Sachgebiet 52.06 - Altlasten, Bodenschutz</u> Gegen die geplante RFNP-Änderung 41 MH Oberheidstraße bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine Bedenken. Zu dem Änderungsverfahren gebe ich folgende Hinweise: <u>Schutzgut Boden</u> Die Ausführungen in den Planunterlagen, dass die RFNP-Änderung die Nachnutzung einer anthropogen überformten und in weiten Teilen bereits baulich vorgeprägten Fläche vorbereitet, sind nachvollziehbar. In den nachfolgenden Planungen ist die Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß vorgesehen. Dies wird aus Sicht des Bodenschutzes begrüßt. Ich weise darauf hin, dass neben der Bodenfunktionskarte des RFNP noch eine großmaßstäbige Bodenfunktionskarte der Stadt Mülheim vorliegt. Zumindest bei den nachfolgenden Planungen sollten diese Daten ebenfalls herangezogen werden. <u>Altlasten</u> Aus den Planunterlagen geht hervor, dass für Teile des Plangebietes ein Altlastenverdacht besteht. Die weiteren Untersuchungen in den nachfolgenden Planungsschritten sind mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Mülheim abzustimmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr wird im weiteren Verfahren alle vorliegenden und relevanten Planungsgrundlagen einbeziehen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Untere Bodenschutzbehörde der Stadt Mülheim an der Ruhr ist im Verfahren eingebunden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dezernat 53 (Immissionsschutz):

Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53 wird wie folgt Stellung genommen.

Themenschwerpunkt Luftreinhalteplanung

Das geplante Vorhaben des RFNP-Änderungsverfahrens 41 MH befindet sich in der Umweltzone des Luftreinhalteplans Ruhr, Teilplan West, Stadt Mülheim an der Ruhr. Die Antragsunterlagen geben keinen Aufschluss darüber, ob die geplante Änderung relevante Auswirkungen auf die Luftqualität mit sich bringt. Aus Sicht des Sachgebietes 53.01 – Luftreinhalteplanung sollte die Thematik der Luftreinhalteplanung in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Themenschwerpunkt land-use planning – Überwachung der Ansiedlung

In dem gegenständlichen RFNP-Änderungsverfahren soll das Plangebiet als gewerbliche Baufläche / Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt werden. Nach Prüfung der Belange im Zuständigkeitsbereich des Dezernats 53.1 themenschwerpunkt land-use planning (Überwachung der Ansiedlung) im Sinne des § 50 BImSchG bzw. des Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie bestehen gegen die vorgestellten RFNP-Änderungen keine Bedenken.

Hinweis:

Durch die Darstellung von gewerblichen Bauflächen eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit, Anlagen, die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3(5a) BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, dort zuzulassen. Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb von Plangebietes zu erfolgen. Dieses ist konkret in der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln und zu berücksichtigen.

Da sich die Vorgaben des § 50 BImSchG nicht nur an die verbindliche, sondern auch an die vorbereitende Bauleitplanung richten, sollten die Belange der passiv planerischen Störfallvorsorge bereits im gegen-

Im parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wird die Thematik der Luftreinhalteplanung berücksichtigt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auch dem Belang der passiv planerischen Störfallvorsorge gerecht zu werden, werden in der Änderungsbegründung (Kapitel 4.1) und im Umweltbericht hierzu ergänzende Ausführungen aufgenommen. So sind aufgrund der unmittelbaren Nähe zur bestehenden Wohnbebauung im Norden sowie der BAB 40 Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG für die geplante Gewerbliche Baufläche im nachgeordneten Bebauungsplan auszuschließen.

Im Rahmen der Planung / Genehmigung möglicher neuer Störfallbetriebe ist zudem der Nachweis der Verträglichkeit zu erbringen.

Insofern werden mögliche Konfliktfälle zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen in beiderseitigem Interesse bereits im

ständlichen RFNP-Änderungsverfahrens thematisiert werden, um einen Mangel in der späteren Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB durch Außerachtlassung des Themas Störfallschutz zu vermeiden.	Vorfeld möglichst vermieden. Der Anregung wird gefolgt.
Aus Sicht meiner Fachdezernate 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung) und 54 (Wasserwirtschaft -einschl. anlagenbezogener Umweltschutz-) werden keine weiteren Anregungen gegeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligter:	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)	Eingang:	14.02.2020
ID-Nr.:	123	Nummer der Anregung:	44
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:		
In dem genannten Änderungsverfahren sind die aufgeführten genutzten Datenquellen des LANUV nicht ganz vollständig und sollten ergänzt werden https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken . Insbesondere das Fachinformationssystem FIS Klimaanpassung incl. der Karten und Daten der Klimaanalyse NRW sollte im Hinblick auf die Aspekte Hitzebelastungen und Kaltluftversorgung Berücksichtigung finden.	Die Referenzliste der Quellen für den Umweltbericht wird um die aktualisierte Datenquelle des LANUV (https://www.lanuv.nrw.de/landesamt/daten-und-informationsdienste/infosysteme-und-datenbanken) ergänzt. Das Fachinformationssystem FIS Klimaanpassung inklusive der Karten und Daten der Klimaanalyse NRW wird im Verfahren berücksichtigt. Der Anregung wird gefolgt.		
Laut Vorentwurf des Umweltberichtes hat die 41 RFNP Änderung im Bereich Mülheim a.d.R. Oberheidstraße durch die Änderung des bestehenden Ausgleichsraums in einen Lastraum erhebliche Auswirkungen auf das Klima. Gleiches gilt für das Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie das Schutzgut Luft (Durchlüftungsverhältnisse). Verschiedene negative Auswirkungen in diesen Bereichen werden im Vorentwurf zur Umweltprüfung bereits beschrieben. Diese Bedenken werden von uns grundsätzlich geteilt. Deshalb sollten zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bei weiteren Überlegungen auf nachfolgenden Planungsebenen die Berücksichtigung klimaökologischer Belange, insbesondere ein möglichst hoher Grünflächenanteil und eine möglichst gute Durchlüftung im Plangebiet, von zentraler Bedeutung sein.	Den Aspekten des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel ist entsprechend der Planungsebene des Regionalen Flächennutzungsplans im Umweltbericht Rechnung getragen worden. Aufgrund der Planungs- und Maßstabsebene beinhaltet die RFNP-Änderung jedoch keine konkreten Maßnahmen. Weitergehende Maßnahmen zur städtebaulichen Ausgestaltung, zur Energieeffizienz, zur Wärme- und Energieversorgung sowie zur Klimaanpassung werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung detailliert geprüft. Durch Verkleinerung des Änderungsbereichs wird ein Grünstreifen parallel zur BAB 40 beibehalten, um die Grünverbindung mit den bestehenden Gehölzen zu erhalten. Dieser wirkt sich positiv auf die Luftaustauschfunktion aus und hat somit einen positiven klimatischen Einfluss.		

Artenschutzbelange wurden laut den Unterlagen berücksichtigt. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Hinweise.	Auf Grundlage eines Fachbeitrages Artenschutz (Dezember 2019) wurde eine Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) durchgeführt. Der Fachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass artenschutzrechtliche Konflikte durch die RFNP-Änderung nicht vollständig ausgeschlossen werden können, es jedoch davon auszugehen ist, dass im Rahmen nachgelagerter Planungs- und Zulassungsverfahren eine artenschutzkonforme Konfliktlösung ggf. unter Einbeziehung von Vermeidungs- bzw. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen zu erwarten ist. Die RFNP-Änderung ist somit zulässig und angemessen. Die Ergebnisse der Artenschutzprüfung sind in der Begründung (Kapitel 4.2) und im Umweltbericht dokumentiert. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
--	---

Beteiligter: Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes NRW Referat Recht der Raumordnung und Landesplanung		Eingang: 30.03.2020
ID-Nr.: 168	Nummer der Anregung: 46	
Anregung:	Stellungnahme / Umgang mit der Anregung:	
Die informelle Vorprüfung zur RFNP-Änderung 41 MH ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Es wird auf folgendes hingewiesen: <u>Zum Thema „Siedlungsentwicklung“:</u> Es wird empfohlen, im weiteren Verfahren die Abwägung zu Grundsatz 6.1-3 etwas ausführlicher zu formulieren (wie z. B. in den Unterlagen der frühzeitigen Beteiligung zur RFNP-Änderung 43-E).	Die Ausführungen zu Grundsatz 6.1-3 LEP wurden in der Änderungs-begründung konkretisiert und ergänzt. Der Anregung wird gefolgt.	
<u>Zum Thema „technische Bandinfrastruktur“:</u> Es wird darum gebeten, der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr mitzuteilen, dass die Bundesnetzagentur darum gebeten hat, zukünftig 2-fach unter nachfolgenden Adressierungen beteiligt zu werden: Bundesnetzagentur Referat 814 Technische Fragen, Geodaten und Geoinformationssysteme, Raumordnung Tulpenfeld 4 53113 Bonn verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de	Die Beteiligungsliste der Träger öffentlicher Belange der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wurde bezüglich der Bundesnetzagentur für zukünftige Beteiligungen entsprechend der Anregung aktualisiert. Der Anregung wird gefolgt.	

Bundesnetzagentur

Referat 226

Richtfunk, Flugfunk, Navigations- und Ortungsfunk

Fehrbelliner Platz 3

10707 Berlin

226.postfach@bnetza.deSeitens **MHKBG** wird auf folgendes hingewiesen:1. Störfallschutz

Im Vorentwurf des Umweltberichts ist in den Abschnitten „Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ sowie „Risiken / Auswirkungen im Fall schwerer Unfälle oder Katastrophen“ unter dem Punkt „Seveso III“ angegeben, dass das Plangebiet nicht im Achtungs- bzw. angemessenen Sicherheitsabstand eines Seveso III Betriebes liege. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gem. § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. Auch wenn mit einer Bauleitplanung keine explizite Ansiedlung von störfallrelevanten Einrichtungen nach der 12. BImSchV vorbereitet wird, ist es gleichwohl nicht ausgeschlossen, dass zukünftig ein Interesse an einer entsprechenden Nutzung hierfür in diesem Bereich entstehen kann. In unmittelbarer Nähe befinden sich jedoch schutzwürdige Nutzungen, nämlich Wohnbauflächen und ein wichtiger Verkehrsweg, die Autobahn BAB 40. Da in den Vorentwurfsunterlagen keine Aussagen zu der Frage enthalten sind, auf welche Art und Weise bei der Planung das Trennungsgebot berücksichtigt wird, rege ich an,

Um auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auch dem Belang der passiv planerischen Störfallvorsorge gerecht zu werden, werden in der Änderungsbegründung (Kapitel 4.1) und im Umweltbericht hierzu ergänzende Ausführungen aufgenommen. So sind aufgrund der unmittelbaren Nähe zur bestehenden Wohnbebauung im Norden sowie der BAB 40 Betriebsbereiche im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG für die geplante Gewerbliche Baufläche im nachgeordneten Bebauungsplan auszuschließen.

Im Rahmen der Planung / Genehmigung möglicher neuer Störfallbetriebe ist zudem der Nachweis der Verträglichkeit zu erbringen. Insofern werden mögliche Konfliktfälle zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Nutzungen in beiderseitigem Interesse bereits im Vorfeld möglichst vermieden.

Der Anregung wird gefolgt.

die Begründung bzw. Umweltbericht im weiteren Verfahren in dieser Hinsicht zu ergänzen, dass in den nachfolgenden Verfahren auftretende Problemstellungen gelöst werden können, bspw. durch Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan.	
<u>2. Höchstspannungsfreileitungen</u> In der Begründung (Vorentwurf) ist in Kap. 5.5 dargelegt, dass in etwa 275 m Entfernung eine Höchstspannungsfreileitung nördlich des Änderungsbereichs verläuft. Im Umweltbericht (Vorentwurf) ist im Abschnitt „Schutzgut Mensch, Gesundheit, Bevölkerung“ unter dem Punkt „Elektromagnetische Felder“ angegeben, dass keine Hochspannungsfreileitungen, Umspann- oder Mobilfunkbasisanlagen vorhanden seien. Zu Höchstspannungsfreileitungen werden hier keine Aussagen gemacht. Ich rege daher an darauf hinzuweisen, dass zur Vermeidung von Missverständnissen die Aussagen im Umweltbericht zu Höchstspannungsfreileitungen, entsprechend der Aussagen in der Begründung, ergänzt werden könnten. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem LEP NRW unter Höchstspannungsfreileitungen Stromleitungen mit einer Spannung von 220 kV oder mehr zu verstehen sind.	Die Hochspannungsfreileitung, die in etwa 275 m Entfernung nördlich des Änderungsbereichs verläuft, verfügt über eine Spannung von (lediglich) 110 kV und ist somit keine Höchstspannungsfreileitung im Sinne des LEP NRW. Die Änderungsbegründung und der Umweltbericht werden dahingehend angepasst. Der Anregung wird gefolgt.
Weiterhin gebe ich Ihnen die folgende fachlichen Hinweise des MULNV weiter: Die Regionalplanänderung führt bei mehreren Schutzgütern zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Besonders zu nennen sind der Verlust von Wald und der Verlust des Regionalen Grünzuges. Vor diesem Hintergrund ist zu beanstanden, dass die in der Umweltprüfung obligatorische Alternativenprüfung nicht stattgefunden hat. Überprüft wurden alternative Nutzungen des Bereichs, jedoch nicht andere Standorte für die Gewerbeentwicklung. Die als Vorteil hervorgehobene bestehende bauliche Prägung des Planbereichs durch Flüchtlingsunterkünfte kann nicht nachvollzogen werden, denn diese wurden nach hier vorliegenden Informationen nur temporär errichtet.	In der Stadt Mülheim an der Ruhr besteht ein Mangel an Gewerbeflächen, insbesondere an kurzfristig verfügbaren Gewerbeflächen. Mit dieser RFNP-Änderung ist daher geplant, die Entwicklung kurzfristig verfügbarer Gewerbeflächen planerisch vorzubereiten. Im Zuge der Änderung ist eine Betrachtung von kurzfristig verfügbaren Standortalternativen für Gewerbeansiedlungen erforderlich. Diese Standortalternativen-Betrachtung, bei der die gewerblichen Reserveflächen des SFM Ruhr 2020 und des Entwurfs des Mülheimer Wirtschaftsflächenkonzeptes untersucht wurden, wird in der Begründung im Kapitel 3.5 näher erläutert. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass keine geeigneteren Standortalternativen mit einer vergleichbaren zeitlichen Verfügbarkeit für den vorliegenden RFNP-Änderungsbereich bestehen. Der Anregung wird gefolgt.

Da der Änderungsbereich lediglich 6,7 ha umfasst, ist davon auszugehen, dass in Mülheim Alternativen zur Verfügung stehen, die weniger Umweltauswirkungen mit sich bringen und mit dem LEP vereinbar sind. Auf Seite 6 der Begründung wird hierzu dargelegt, dass aufgrund des Mangels verfügbarer Gewerbeflächen derzeit in Mülheim geeignete Standorte untersucht werden. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollten abgewartet werden, um eine den Anforderungen entsprechende Alternativenbetrachtung durchführen zu können und einen geeigneten Änderungsbereich auszuwählen. Ergänzende Anmerkung der Landesplanung hierzu: Der Umweltprüfbogen stellt relativ undifferenziert dar, dass für unterschiedliche Umweltschutzgüter mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen ist. Diese Bewertung erfolgt auch dann, wenn innerhalb einer Schutzgutbetrachtung nur für ein einzelnes Prüfkriterium evtl. erhebliche Auswirkungen anzunehmen sind. Dieses verfälscht u. E. den Befund, dass es bei der zu entwickelnden Fläche um einen hinsichtlich der Siedlungsnutzung vorbelasteten Standort handelt. Vor dem Hintergrund der Bewertungen durch den Planungsträger ist jedoch zwingend zu erwarten, dass sich der Planungsträger mit standörtlichen Alternativen (und zwar nicht Alternativen auf der betreffenden Fläche, sondern mit Standortalternativen für das Vorhaben) auseinandersetzt.	Die bauliche Prägung des Änderungsbereiches ergibt sich bereits aus der früheren Sportplatznutzung. Die Flächen der Sportanlagen wurden nach Nutzungsaufgabe für die Flüchtlingsunterbringung genutzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Anmerkung der Landesplanung wurde zum Anlass genommen, die Bewertungsmethodik zur Beurteilung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht zu den RFNP-Änderungen im Grundsatz zu überprüfen. Hierbei ist man zu dem Schluss gekommen, dass die bisher bewährte Vorgehensweise beibehalten wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt.
--	---

Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

Änderungsverfahren 41 MH - Oberheidstraße zum Regionalen Flächennutzungsplan

Synopse der Anregungen im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

November 2020